

BWT Aktiengesellschaft, Mondsee

Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses
gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS)
zum 31. Dezember 2019

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an die Organe des Unternehmens. Die Weitergabe des Berichtes an Dritte bedarf, sofern im Auftragschreiben nicht ausdrücklich erlaubt, der vorherigen Zustimmung der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. Im Hinblick auf die Anforderungen von § 274 Abs 7 und 8 UGB tritt die elektronische Fassung nicht anstelle der Papierfassung, sondern versteht sich als unverbindliche elektronische Kopie.

BWT Aktiengesellschaft, Mondsee

Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses
gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS)
zum 31. Dezember 2019

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
4020 Linz, Blumauerstraße 46, Blumau Tower

Tel.: [43] (732) 790 790 0
Fax: [43] (732) 790 790 10
E-Mail: ey-linz@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	3
2.2. Erteilte Auskünfte	3
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage 1</u>	Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 Konzern - Gesamtergebnisrechnung 2019 Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019 Entwicklung des Konzerneigenkapitals zum 31. Dezember 2019 Konzern Cash Flow Rechnung für das Geschäftsjahr 2019 Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019 <u>Anlage</u> Anlagenspiegel 2019 <u>Anlage</u> Beteiligungsspiegel 2019 Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019
<u>Beilage 2</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Vorstands und
des Aufsichtsrats
BWT Aktiengesellschaft,
Mondsee

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

BWT Aktiengesellschaft, Mondsee
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. April 2019 der BWT Aktiengesellschaft, Mondsee, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt bzw. bestellt.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Die geprüfte Gesellschaft ist eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB und unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Diese Konzerngesellschaften gelten daher als große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und beruflichen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Ein Teil der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurde von anderen Abschlussprüfern geprüft. Wir haben deren Tätigkeit in geeigneter Weise überwacht.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2019 bis Februar 2020 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Mondsee durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Erich Lehner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien sowie die International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und die zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB, und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

BWT Aktiengesellschaft, Mondsee,

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Linz, am 28. Februar 2020

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.


Mag. Erich Lehner ppa Mag. Marion Raninger
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**KONZERNABSCHLUSS
UND KONZERNLAGEBERICHT**

ZUM 31. DEZEMBER 2019

DER

BWT AKTIENGESELLSCHAFT

BWT Aktiengesellschaft

Walter-Simmer-Straße 4
5310 Mondsee/Österreich

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2019

gemäß International Financial Reporting Standards
wie sie in der EU anzuwenden sind

I. Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	Note	2019 T€	2018 T€
Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden	(1)	790.803	697.400
Sonstige betriebliche Erträge	(2)	11.257	10.341
Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		3.647	1.846
Andere aktivierte Eigenleistungen	(2)	386	133
Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen	(3)	-315.275	-259.474
Personalaufwand	(4)	-236.467	-218.657
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(6)	<u>-201.806</u>	<u>-197.713</u>
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit vor Abschreibungen und Wertminderungen		52.545	33.877
Abschreibungen und Wertminderungen	(5)	<u>-35.823</u>	<u>-24.916</u>
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit		16.722	8.961
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	(7)	67	71
Finanzerträge	(7)	3.939	1.769
Finanzaufwendungen	(7)	<u>-12.363</u>	<u>-3.237</u>
Ergebnis vor Steuern		8.365	7.564
Ertragsteuern	(8) , (18)	<u>-5.529</u>	<u>-6.650</u>
Periodenergebnis		<u>2.837</u>	<u>914</u>
Davon entfallen auf:			
Anteilseigner des Mutterunternehmens		706	2.109
Anteile ohne beherrschenden Einfluss		2.131	-1.195

II. Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	Note	2019 T€	2018 T€
Periodenergebnis		2.837	914
Sonstiges Ergebnis			
Posten des sonstigen Ergebnisses, die nachträglich nicht ins Periodenergebnis umgliedert werden:			
Neubewertung der Nettoschuld gemäß IAS 19	(20)	-9.236	700
darauf entfallende Steuer	(8)	667	-194
		-8.569	505
Posten des sonstigen Ergebnisses, die nachträglich ins Periodenergebnis umgliedert werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:			
Bewertung finanzielle Vermögenswerte "erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert" gemäß IFRS 9	(11), (26)	1.466	-1.375
darauf entfallende Steuer	(8)	-360	330
Währungsumrechnung		14.932	-3.229
		16.039	-4.275
Summe des sonstigen Ergebnisses		7.470	-3.769
Gesamtes Periodenergebnis		10.307	-2.856
Davon entfallen auf:			
Anteilseigner des Mutterunternehmens		8.178	-1.484
Anteile ohne beherrschenden Einfluss		2.128	-1.371

III. Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2019

Vermögenswerte	Note	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€
Firmenwerte	(9)	46.164	37.651
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	(9)	12.853	8.958
Sachanlagen	(9)	160.096	152.358
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	(10)	391	424
Finanzinvestitionen	(11)	10.096	8.326
Anteile an assoziierten Unternehmen	(12)	1.961	523
Nutzungsrechte	(23)	32.979	0
Sonstige Forderungen an Dritte	(14)	4.266	5.365
Latente Steueransprüche	(18)	14.382	12.867
Langfristige Vermögenswerte		283.190	226.472
Vorräte	(13)	125.450	101.840
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(14)	105.683	92.430
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	(14), (15)	9.602	11.056
Ertragsteueransprüche	(14)	901	3.600
Sonstige Forderungen an Dritte	(14)	26.047	17.595
Liquide Mittel	(16)	74.054	61.041
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	(17)	2.342	0
Kurzfristige Vermögenswerte		344.079	287.561
SUMME VERMÖGENSWERTE		627.269	514.033

Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2019

Eigenkapital und Schulden	Note	43.830 T€	43.465 T€
Gezeichnetes Kapital		17.834	17.834
Kapitalrücklagen		17.096	17.096
Gewinnrücklagen			
kumuliertes Ergebnis		156.937	166.846
Währungsumrechnung		14.260	-675
zur Veräußerung verfügbare finanzielle			
Vermögenswerte		4.862	3.755
Eigene Anteile		<u>-19.399</u>	<u>-19.399</u>
Summe Anteilseigner des Mutterunternehmens		191.588	185.456
Anteile ohne beherrschenden Einfluss		<u>8.993</u>	<u>1.057</u>
Eigenkapital	(19)	200.581	186.513
Rückstellungen für Sozialkapital	(20)	50.615	43.602
Latente Steuerschulden	(18)	1.841	2.212
Sonstige Rückstellungen	(21)	1.026	946
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	(22), (26)	84.899	55.054
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	(22)	23.993	0
Sonstige Verbindlichkeiten	(22)	<u>13.558</u>	<u>9.004</u>
Langfristige Schulden		175.931	110.818
Laufende Ertragsteuerschulden		2.694	1.803
Sonstige Rückstellungen	(21)	37.505	32.592
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	(22), (26)	48.017	35.757
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	(22)	10.003	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(22)	62.334	54.048
Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen	(15)	9.629	10.987
Sonstige Verbindlichkeiten	(22)	80.158	81.514
Zur Veräußerung gehaltene Verbindlichkeiten	(17)	<u>416</u>	<u></u>
Kurzfristige Schulden		250.757	216.702
SUMME EIGENKAPITAL und SCHULDEN		<u>627.269</u>	<u>514.033</u>

IV. Konzern-Geldflussrechnung (Cashflow Statement) für das Geschäftsjahr 2019

	Note	2019 T€	2018 T€
+ Ergebnis vor Steuern		8.365	7.564
-/+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.222	1.178
- Erträge aus Dividenden und Wertpapieren		-758	-635
-/+ Ergebnis (-Gewinn / +Verlust) aus assoziierten Unternehmen		-67	-71
+ Zinseinzahlungen		114	303
- Zinsauszahlungen		-2.335	-1.375
+ Erhaltene Dividenden		758	635
+ Erhaltene Dividenden von assoziierten Unternehmen		39	49
-/+ Gewinn / Verlust aus dem Verkauf von Sachanlagen und Finanzinvestitionen		127	-191
+ Abschreibungen und Wertminderungen auf Sachanlagen und auf als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien		18.935	14.678
+ Abschreibungen und Wertminderungen auf immaterielles Vermögen		6.232	10.238
+ Bewertung von Finanzinstrumenten		7.170	9
-/+ Nicht zahlungswirksame Gewinne / Verluste aus IFRS 16		996	0
-/+ Erhöhung / Senkung von Vorräten		-13.620	-1.876
-/+ Erhöhung / Senkung von Forderungen		-2.379	6.557
+/- Erhöhung / Senkung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten		2.338	9.677
+/- Erhöhung / Senkung von Rückstellungen		-433	536
- Gezahlte Ertragsteuern		-4.835	-5.053
CASHFLOW aus der operativen Geschäftstätigkeit	(24)	22.870	42.222
- Auszahlungen für Sachanlagen und Immaterielle Vermögenswerte		-21.207	-18.636
- Auszahlungen für Finanzinvestitionen		-2.231	-611
+ Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagen, Immateriellen Vermögenswerten sowie zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten		730	465
+ Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen		0	1.310
- Auszahlungen für gewährte Darlehen		-2.480	-1.599
-/+ Auszahlungen aus Abgängen von Tochterunternehmen und abgegangener Geschäftsbereiche abzüglich abgegebener liquider Mittel		-14	-8
- Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworbener liquider Mittel		-27.743	-16.969
CASHFLOW aus der Investitionstätigkeit	(25)	-52.945	-36.048
- Gezahlte Dividenden		-2.011	-2.011
- Ausschüttung auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss		-293	-274
+ Einzahlungen für Transaktionen mit Anteilseignern ohne beherrschenden Einfluss		6.081	0
- Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen ohne beherrschenden Einfluss		-6.745	0
+ Aufnahme Finanzverbindlichkeiten		64.515	50.080
- Tilgung Finanzverbindlichkeiten		-23.301	-49.532
CASHFLOW aus der Finanzierungstätigkeit	(26)	38.246	-1.738
+/- Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit		22.870	42.222
+/- Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-52.945	-36.048
+/- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		38.246	-1.738
Veränderung der Liquiden Mittel		8.171	4.436
+ Anfangsbestand der Liquiden Mittel		61.041	57.961
+/- Einfluss von Wechselkursänderungen		4.842	-1.356
Endbestand der Liquiden Mittel		74.054	61.041
Zusammensetzung der Liquiden Mittel	(16)		
Kassenbestand		150	148
Guthaben bei Banken, Schecks		73.903	60.893
		74.054	61.041

V. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen			Eigene Anteile	Summe	Anteile ohne beherrschenden Einfluss	Gesamt
			kumuliertes Ergebnis	Währungsumrechnung	Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert				
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Stand 1.1.2018	17.834	17.096	168.207	2.378	1.830	-19.399	187.945	7.405	195.350
Auswirkung der erstmaligen Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards (IFRS 9)	0	0	0	0	2.971	0	2.971	0	2.971
Stand 1. Jänner 2018 (angepasst)	17.834	17.096	168.207	2.378	4.801	-19.399	190.915	7.405	198.320
Periodenergebnis	0	0	2.109	0	0	0	2.109	-1.195	914
Sonstiges Ergebnis	0	0	505	-3.053	-1.045	0	-3.593	-176	-3.769
Gesamtes Periodenergebnis	0	0	2.614	-3.053	-1.045	0	-1.484	-1.371	-2.856
Ausschüttungen	0	0	-2.011	0	0	0	-2.011	-274	-2.285
Erwerb von nicht beherrschenden Anteilen ohne Kontrollwechsel	0	0	-1.964	0	0	0	-1.964	-4.703	-6.667
Stand 31.12.2018	17.834	17.096	166.846	-675	3.755	-19.399	185.456	1.057	186.513
Periodenergebnis	0	0	706	0	0	0	706	2.131	2.837
Sonstiges Ergebnis	0	0	-8.569	14.935	1.106	0	7.473	-3	7.470
Gesamtes Periodenergebnis	0	0	-7.863	14.935	1.106	0	8.178	2.128	10.307
Ausschüttungen	0	0	-2.011	0	0	0	-2.011	-293	-2.304
Erwerb von nicht beherrschenden Anteilen ohne Kontrollwechsel	0	0	-35	0	0	0	-35	0	-35
Kapitalerhöhung durch Anteilseigner ohne beherrschenden Einfluss	0	0	0	0	0	0	0	6.081	6.081
Erwerb von Tochterunternehmen	0	0	0	0	0	0	0	20	20
Stand 31.12.2019	17.834	17.096	156.937	14.260	4.862	-19.399	191.588	8.993	200.581

VI. ERLÄUTERUNGEN (NOTES) 2019

Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Konzernabschluss der BWT Aktiengesellschaft (BWT AG) mit Sitz in Österreich, 5310 Mondsee, Walter-Simmer-Straße 4, wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, unter der Verantwortung des Vorstandes erstellt. Die zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB wurden beachtet.

Die BWT – Best Water Technology – Gruppe entstand 1990 durch ein Management-Buy-Out und ist heute Europas führender Wassertechnologie-Anbieter im „Residential“-Bereich. BWT entwickelt, produziert und vertreibt modernste Wasseraufbereitungssysteme und Services für Trinkwasser, Pharma- und Prozesswasser, Heizungswasser, Kessel-, Kühl- und Klimaanlage Wasser sowie Schwimmbadwasser. Dabei beschäftigt die BWT Gruppe weltweit ca. 4.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter („Headcount“). Das Portfolio der Gruppe beinhaltet acht Produktionszentren und zehn F&E Zentren.

Die BWT-Gruppe ist weltweit mit 61 (VJ: 61) konsolidierten Unternehmen vertreten und beschäftigte zum 31.12.2019 4.409 (VJ: 4.130) Mitarbeiter (auf Basis Vollzeitäquivalent).

Der Rechnungslegung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen liegen die einheitlichen Rechnungslegungsvorschriften der BWT-Gruppe auf Basis der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, zu Grunde.

Abschlussstichtag des Konzernabschlusses ist entsprechend IFRS 10 der Abschlussstichtag des Mutterunternehmens. Die Jahresabschlüsse der im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen wurden, mit Ausnahme einer Holding-Gesellschaft, zum Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt.

Die Gliederung der Konzern-Bilanz wird gemäß IAS 1 nach Fristigkeiten vorgenommen. Vermögenswerte werden als kurzfristig klassifiziert, wenn diese voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag realisiert oder ausgeglichen werden. Schulden werden als kurzfristig klassifiziert, wenn die Tilgung innerhalb des normalen Geschäftszyklus oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird und der Konzern kein uneingeschränktes Recht hat, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben. Dieser Konzernabschluss wird in Euro, der funktionalen Währung des Unternehmens, dargestellt. Die gesamte Berichterstattung der Geschäftsjahre 2019 und 2018 ist in € 1.000 (T€, gerundet nach kaufmännischer Rundungsmethode) aufgestellt. Bei Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatisierter Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Die Erstellung des Konzernabschlusses erfolgt grundsätzlich unter Anwendung des Anschaffungskostenprinzips. Hier-von ausgenommen sind derivative Finanzinstrumente, finanzielle Vermögenswerte in Form von Schuld- und Eigenkapitalinstrumenten sowie bedingte Gegenleistungen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden.

Anwendung von neuen und geänderten Standards und Interpretationen

Der Konzern hat zum 1. Jänner 2019 die nachfolgend aufgelisteten neuen und überarbeiteten IFRS Regelungen und Interpretationen angewendet:

- IFRS 16 Leasingverhältnisse, anerkannt am 31.10.2017, anzuwenden für Geschäftsjahre ab 1.1.2019.
- Änderungen an IFRS 9 – Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung, anerkannt am 22.3.2018, anzuwenden für Geschäftsjahre ab 1.1.2019.
- IFRIC 23 Unsicherheit bezüglich der ertragssteuerlichen Behandlung, anerkannt am 23.10.2018, anzuwenden für Geschäftsjahre ab 1.1.2019.
- Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017), anerkannt am 14.3.2019, anzuwenden für Geschäftsjahre ab 1.1.2019.
- Änderungen zu IAS 28 – Langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, anerkannt am 8.2.2019, anzuwenden für Geschäftsjahre ab 1.1.2019.

- Änderungen zu IAS 19: Planänderungen, -kürzungen und Abgeltungen, anerkannt am 13.3.2019, anzuwenden für Geschäftsjahre ab 1.1.2019.

Neue und überarbeitete IFRS Regelungen und Interpretationen werden ab jenem Konzernabschluss angewendet, der in der Inkrafttretensbestimmung vorgesehen ist. Die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 – Leasingverhältnisse wird im folgenden dargestellt, alle anderen neuen und überarbeiteten IFRS Regelungen und Interpretationen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Erstanwendung IFRS 16 - Leasingverhältnisse

Zum 1. Jänner 2019 hat die BWT Gruppe IFRS 16 - Leasingverhältnisse erstmalig nach dem modifiziert retrospektiven Ansatz angewendet und daher die Vergleichsinformationen nicht angepasst, sondern weiterhin nach IAS 17 und IFRIC 4 dargestellt.

Definition eines Leasingverhältnisses

Die BWT Gruppe beurteilt bei Vertragsbeginn, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswertes gegen Zahlung eines Entgeltes für einen bestimmten Zeitraum zu kontrollieren. Um zu beurteilen, ob ein Vertrag das Recht zur Kontrolle eines identifizierten Vermögenswertes beinhaltet, legt der Konzern die Definition eines Leasingverhältnisses nach IFRS 16 zugrunde. Diese Methode wird auf Verträge angewendet, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 geschlossen werden. Die BWT Gruppe wendet den praktischen Behelf an, wonach IFRS 16 auf alle vor dem 1. Jänner 2019 abgeschlossenen Verträge, die als Leasingverhältnisse gemäß IAS 17 und IFRIC 4 definiert waren, angewendet wird.

Leasinggeber

IFRS 16 hat keine Auswirkungen auf Leasingverhältnisse, bei denen der Konzern als Leasinggeber fungiert. Es ergeben sich durch IFRS 16 bei der Bilanzierung im Wesentlichen keine Änderungen gegenüber IAS 17. Die BWT Gruppe wendet ähnliche Grundsätze wie in IAS 17 an, um Leasingverhältnisse auch künftig als Operating- oder Finanzierungsleasingverhältnisse einzustufen.

Leasingnehmer

Als Leasingnehmer mietet die BWT Gruppe zahlreiche Vermögenswerte, einschließlich Immobilien, Maschinen, IT-Ausstattung und Kraftfahrzeuge. Am Bereitstellungsdatum erfasst der Konzern gemäß IFRS 16 einen Vermögenswert für das gewährte Nutzungsrecht sowie eine Leasingverbindlichkeit.

Bisher hat der Konzern Leasingverhältnisse nach IAS 17 als Operating-Leasingverhältnisse eingestuft. Beim Übergang zu IFRS 16 wurden die Leasingverbindlichkeiten für diese Leasingverträge mit dem Barwert der verbleibenden Leasingzahlungen bewertet und zum 1. Jänner 2019 mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Konzerns abgezinst. Der Grenzfremdkapitalzinssatz ist der Zinssatz, den der Konzern zahlen müsste, wenn er für eine vergleichbare Laufzeit mit vergleichbarer Sicherheit die Mittel aufnehmen würde, die er in einem vergleichbaren wirtschaftlichen Umfeld für einen Vermögenswert mit einem dem Nutzungsrecht vergleichbaren Wert benötigen würde. Nutzungsrechte werden erstmalig in Höhe der Leasingverbindlichkeit bewertet. Die Anschaffungskosten der Nutzungsrechte werden angepasst um:

- am bzw. vor dem Bereitstellungsdatum geleistete Zahlungen
- zuzüglich etwaige anfängliche direkte Kosten sowie geschätzten Kosten zur Demontage oder zur Wiederherstellung des zugrunde liegenden Vermögenswertes
- abzüglich etwaige erhaltene Leasinganreize

Die BWT Gruppe wendet diesen Ansatz bei allen Leasingverhältnissen an.

Der Konzern hat seine Nutzungsrechte zum Zeitpunkt des Übergangs auf Wertminderung geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass keine Anhaltspunkte für eine Wertminderung der Nutzungsrechte vorliegen.

Die BWT Gruppe hat beschlossen, Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten für Leasingverhältnisse, denen Vermögenswerte von geringem Wert (rd. 5.000 EUR) zugrunde liegen, sowie für kurzfristige Leasingverhältnisse nicht anzusetzen. Der Konzern erfasst die mit diesen Leasingverhältnissen in Zusammenhang stehenden Leasingzahlungen über die Laufzeit des Leasingverhältnisses linear als Aufwand.

IFRS 16 wird zudem nicht auf immaterielle Vermögenswerte angewendet.

Auswirkung der erstmaligen Anwendung

Die Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage zum 31.12.2019 wird in nachstehender Tabelle wie folgt zusammengefasst.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2019	wie berichtet	IFRS 16 Effekt	ohne IFRS 16 Anpassung
	T€	T€	T€
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit vor Abschreibungen und Wertminderungen	52.545	-10.821	41.724
Abschreibungen und Wertminderungen	-35.823	10.655	-25.168
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	16.722	-166	16.556
Finanzergebnis	-8.357	1.162	-7.195
Ergebnis vor Steuern	8.365	996	9.361
Ertragsteuern	-5.529	-205	-5.734
Periodenergebnis	2.836	791	3.627

Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2019	wie berichtet	IFRS 16 Effekt	ohne IFRS 16 Anpassung
	T€	T€	T€
Nutzungsrechte	32.979	-32.979	0
Latente Steuererträge	14.382	-205	14.177
Andere langfristige Vermögenswerte	235.829	0	235.829
Langfristige Vermögenswerte	283.190	-33.184	250.006
Kurzfristige Vermögenswerte	344.079		344.079
SUMME VERMÖGENSWERTE	627.269	-33.184	594.085
Eigenkapital	200.581	811	201.392
<i>davon Währungseffekte</i>		<i>20</i>	
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	23.993	-23.993	0
Andere langfristige Verbindlichkeiten	151.938		151.938
Langfristige Schulden	175.931	-23.993	151.938
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	10.003	-10.003	0
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	240.754		240.754
Kurzfristige Schulden	250.757	-10.003	240.754
SUMME EIGENKAPITAL und SCHULDEN	627.269	-33.185	594.085

Durch die Erhöhung der Bilanzsumme wird die EK-Quote mit -1,9 % belastet und liegt per Ende 2019 bei 32,0 % (ohne IFRS 16 Anpassung: 33,9%).

Der Konzern hat bei der Bewertung der Leasingverbindlichkeiten aus Operating-Leasingverhältnissen die Leasingzahlungen mit seinem Grenzfremdkapitalzinssatz zum 1. Jänner 2019 abgezinst. Der gewichtete Durchschnittszinssatz beträgt 3,4%. Zur Entwicklung während des Geschäftsjahres 2019 verweisen wir auf Note 23.

	T€
Verpflichtung aus Operating-Leasingverhältnissen gem. IAS 17, Angabe zum 31. Dezember 2018	30.663
Kurzfristige Leasingverhältnisse	-781
Geringwertige Leasinggegenstände	-2.036
Anpassung aufgrund von Bewertungsunterschieden (Verlängerungs- und Kündigungsoptionen), Sonstiges	10.020
Leasingverbindlichkeiten aus Erstkonsolidierungen zum 1.1.2019	247
Leasingverbindlichkeiten zum 1. Jänner 2019 (undiskontiert)	38.114
Abzinsung	-3.058
Leasingverbindlichkeiten abgezinst mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz zum 1. Jänner 2019	35.056

Der Anpassungseffekt aus IFRS 16 zum 1.1.2019 stellt sich wie folgt dar:

in T€	31.12.2018	IFRS 16 Effekt	01.01.2019
Nutzungsrechte	0	35.056	35.056
Andere langfristige Vermögenswerte	226.472	0	226.472
Langfristige Vermögenswerte	226.472	35.056	261.528
Kurzfristige Vermögenswerte	287.561	0	287.561
SUMME VERMÖGENSWERTE	514.033	35.056	549.089
Eigenkapital	186.512	0	186.512
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	0	26.265	26.265
Andere langfristige Verbindlichkeiten	110.818	0	110.818
Langfristige Schulden	110.818	26.265	137.083
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	0	8.791	8.791
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	216.702	0	216.702
Kurzfristige Schulden	216.702	8.791	225.493
SUMME EIGENKAPITAL und SCHULDEN	514.033	35.056	549.089

Veröffentlichte Standards und Interpretationen, die noch nicht angewendet werden

Zum Zeitpunkt der Freigabe dieses Abschlusses waren, neben den vom Konzern angewendeten Standards und Interpretationen, die folgenden Regelungen bereits veröffentlicht und von der EU übernommen, jedoch noch nicht verpflichtend anzuwenden:

- Änderungen zu IAS 1 und 8 – Definition von Wesentlichkeit, anzuwenden für Geschäftsjahre ab 1.1.2020.
- Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in den IFRS Standards, anzuwenden für Geschäftsjahre ab 1.1.2020.
- Änderungen zu IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 – Interest Rate Benchmark Reform, anzuwenden für Geschäftsjahre ab 1.1.2020.

Die folgenden Regelungen wurden bereits durch das IASB veröffentlicht, die Übernahme durch die EU ist jedoch zum Zeitpunkt der Freigabe dieses Abschlusses noch ausständig.

- IFRS 17 – Versicherungsverträge, durch IASB veröffentlicht am 18.5.2017, IASB Anwendungspflicht 1.1.2021.
- Änderung an IFRS 3 Definition eines Geschäftsbetriebs, durch IASB veröffentlicht am 22.10.2018, IASB Anwendungspflicht 1.1.2020.

Die bereits veröffentlichten Standards und Interpretationen durch das IASB haben im Falle einer Übernahme durch die EU voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BWT-Gruppe. Der Vorstand geht davon aus, dass alle oben angeführten Standards ab jenem Konzernabschluss angewendet werden, der in der Inkrafttretensbestimmung durch die EU vorgesehen ist.

Konsolidierungskreis

Eine Übersicht über die wesentlichen vollkonsolidierten sowie nach der Equity Methode einbezogenen Unternehmen findet sich in Anlage V.1., von der Schutzklausel gemäß § 265 UGB wird Gebrauch gemacht.

In den Konzernabschluss zum 31.12.2019 wurden durch Vollkonsolidierung – neben der BWT AG selbst – die Einzelabschlüsse von 55 (VJ: 54) Tochterunternehmen einbezogen. Zum Abschlussstichtag wurden 5 (VJ: 6) Gesellschaften nach der Equity Methode konsolidiert.

Der Konsolidierungskreis der vollkonsolidierten sowie nach der Equity Methode konsolidierten Gesellschaften entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	2019
Stand am 1.1.	61
Im Geschäftsjahr erstmals einbezogen	6
Im Geschäftsjahr abgegangen	-6
Stand am 31.12.	61

Anteile ohne beherrschenden Einfluss am Eigenkapital der mittels Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen werden als gesonderte Position dargestellt. Die im gesamten Periodenergebnis enthaltenen und anderen Gesellschaftern zustehenden Ergebnisanteile werden in der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung und in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung getrennt ausgewiesen.

Erstmalig in den Konzern durch Vollkonsolidierung einbezogen wurden nach der 100%igen Übernahme drei Gesellschaften der BWT HK Group. Diese wurden im Vorjahr at-equity konsolidiert.

Nach erfolgter Übernahme wurden in 2019 erstmalig 100% der AQUATRON ROBOTIC TECHNOLOGY LTD., Israel sowie 77,4% der OOO River Group, Weißrussland durch Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen. Weiters wurde eine Minderheitsbeteiligung in Südafrika, die „H2O International (Pty.) Ltd.“, mittelbar erworben.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden drei Gesellschaften in China gegründet: BWT (China) Trading Co., Ltd (Vollkonsolidierung), BWT Haier Drinking Water Technology Co. Ltd. (Vollkonsolidierung) und die Haier BWT Drinking Water Equipment Co. Ltd. (at-Equity Konsolidierung).

Durch Verschmelzungen von Tochtergesellschaften in Österreich, Deutschland und Russland gingen 5 Gesellschaften ab. Per Jahresende erfolgte die Entkonsolidierung einer ukrainischen Tochtergesellschaft.

Neben den Gesellschaften des Konsolidierungskreises hält die BWT AG zudem noch Beteiligungen an operativ tätigen Gesellschaften: Im Geschäftsjahr 2019 wurden 100% der PharmSystems, Deutschland erworben, weiters besteht noch eine 100% Beteiligung an der BWT Dynamics s.r.l. Sämtliche Gesellschaften werden aufgrund ihrer geringen Bedeutung bzw. unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der BWT-Gruppe per 31.12.2019 gem. IFRS 9 bilanziert.

Bei der OOO Meory besteht aufgrund besonderer Umstände gemäß IFRS 10 Beherrschung durch die BWT AG, da die BWT AG über die Finanzierung bei der Festlegung und Lenkung der maßgeblichen Tätigkeit der Gesellschaft die Kontrolle ausübt. Bei der HOH Seychelles Desalination Company Limited, (Beteiligungsquote 50%) wird aufgrund einer weiteren 25% Beteiligung durch ein nahestehendes Unternehmen der BWT-Gruppe Beherrschung gemäß IFRS 10 ausgeübt.

Unternehmensabgänge /-zugänge 2019

Zur Stärkung der Marktposition im strategisch wichtigen Pool Geschäft hat die BWT AG im Jänner 2019 100% der AQUATRON ROBOTIC TECHNOLOGY LTD. („Aquatron“) erworben. Die Aquatron entwickelt, erzeugt und verkauft Pool-Reinigungsroboter für den „residential“ und „commercial“ Schwimmbad-Bereich. Der Erwerbszeitpunkt wurde mit 1.1.2019 festgelegt, da die Abweichungen zum 31.1.2019, dem Zeitpunkt der Kontrollenerlangung, aufgrund der

Saisonalität des Geschäfts als unwesentlich eingeschätzt werden. Der beizulegende Zeitwert der feststellbaren Vermögenswerte und Schulden betrug zum Stichtag der Erstkonsolidierung:

VERMÖGENSWERTE	Beizulegender Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt T€
Sachanlagevermögen	4.497
Sonstige langfristige Vermögenswerte	5.374
Latente Steueransprüche	311
Langfristige Vermögenswerte	10.182
Vorräte	7.106
Forderungen	6.575
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	4.785
Liquide Mittel	14.172
Kurzfristige Vermögenswerte	32.637
SUMME	42.819

SCHULDEN	Beizulegender Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt T€
Latente Steuerschulden	972
Langfristige Rückstellungen	79
Langfristige Schulden	1.051
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.390
Sonstige Rückstellungen	2.202
Derivative Finanzverbindlichkeiten	38
Kurzfristige Schulden	5.630
SUMME	6.681

Summe identifizierbares Nettovermögen zum beizulegenden Zeitwert	36.138
---	---------------

Der beizulegende Zeitwert der Forderungen beläuft sich auf T€ 6.575, der Bruttowert der Forderungen beträgt T€ 6.795.

Im Rahmen der Kaufpreisallokation wurden zukünftige Abnahmeverpflichtungen des Verkäufers mit rd. 10,0 Mio. € aktiviert. Nach weiteren Verhandlungen im Laufe des Jahres 2019 wurden die Abnahmeverpflichtungen seitens des Verkäufers mit einer Einmalzahlung von 10,0 Mio. € abgelöst und per 31.12.2019 durch Verrechnung mit dem angesetzten Vermögensgegenstand erledigt.

Der Geschäfts- und Firmenwert, der im Wesentlichen aus den erwarteten Synergien besteht, beträgt T€ 5.666 und ist steuerlich nicht abzugsfähig. Die im Cashflow aus Investitionstätigkeit dargestellte Auszahlung von T€ 23.347 setzt sich zusammen aus dem Ausgangskaufpreis von T€ 41.805, abzüglich der übernommenen liquiden Mittel von T€ 14.172, abzüglich eines zum Zeitpunkt des Closings noch nicht fälligen Betrags von T€ 4.286. Der noch nicht fällige Betrag wurde aufgrund der vorgenannten Ablösezahlung während des Jahres 2019 storniert.

Aus der Ablöse der o.g. Abnahmeverpflichtung besteht per 31.12.2019 eine weitere Forderung gegenüber dem Verkäufer in Höhe von T€ 5.714, welche im Jänner 2020 bezahlt wurde. Die erwarteten Gesamtauszahlungen aus diesen beiden Verträgen betragen saldiert somit T€ 17.633.

Die mit dem Unternehmenserwerb im Geschäftsjahr 2019 angefallenen Transaktionskosten in Höhe von T€ 515 wurden aufwandswirksam erfasst.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Umsätze der Aquatron für das Geschäftsjahr 2019 betragen 19,3 Mio. €, das Periodenergebnis ermittelt sich aufgrund der Kosten für die Integration, negative Kursentwicklungen sowie den Vertriebsaufbau mit -4,1 Mio. €.

Im Jänner 2019 erfolgte die Anteilsaufstockung von 20% auf 100% und somit die Kontrollerlangung bei BWT (Hongkong) Consumer Ltd, BWT (Shenzen) Water Purifikation Ltd und Shenzen ChengPin Life Technology Co. Ltd („BWT HK Group“). Die BWT HK Group betreibt das POU Consumer Business in China, Hongkong und Macau. Der Erwerbszeitpunkt wurde mit 1.1.2019 festgelegt, da die Abweichungen zum 3.1.2019, dem Zeitpunkt der

Kontrollerlangung, als unwesentlich eingeschätzt werden. Der beizulegende Zeitwert der feststellbaren Vermögenswerte und Schulden betrug zum Stichtag der Erstkonsolidierung:

VERMÖGENSWERTE	Beizulegender Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt
	T€
Sachanlagevermögen	129
Latente Steueransprüche	95
Langfristige Vermögenswerte	225
Vorräte	2.329
Forderungen	1.099
Liquide Mittel	46
Kurzfristige Vermögenswerte	3.474
SUMME	3.699

SCHULDEN	Beizulegender Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt
	T€
Latente Steuerschulden	396
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2.750
Langfristige Schulden	3.146
Sonstige Rückstellungen	23
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	158
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	447
Sonstige Verbindlichkeiten	229
Kurzfristige Schulden	858
SUMME	4.004

Summe identifizierbares Nettovermögen zum beizulegenden Zeitwert	-305
---	-------------

Der beizulegende Zeitwert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen beläuft sich auf T€ 1.099 und entspricht dem Bruttowert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen.

Der im Cashflow aus Investitionstätigkeiten unter dem Posten „Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworbener liquider Mittel“ ausgewiesene Betrag ermittelt sich im Wesentlichen aus dem Kaufpreis in Höhe von T€ 1.000 abzüglich der liquiden Mittel in Höhe von T€ 46. Der steuerlich nicht abzugsfähige Geschäfts- und Firmenwert beträgt T€ 1.294 und wurde per Ende 2019 wertberichtigt.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung der BWT HK Group erfassten Umsätze für das Geschäftsjahr 2019 betragen 3,8 Mio. €, das Periodenergebnis beträgt aufgrund der hohen Markterschließungskosten (Marketing, Personal) -1,5 Mio. €

Mit einer Kapitaleinzahlung vom 26.11.2019 akquirierte die BWT Barrier RU 91% der OOO „River Group“ und erlangte damit die Kontrolle über den weißrussischen Distributionspartner im POU Bereich. Die indirekte Beteiligung der BWT beträgt somit 77,4%. Mit der Akquisition wird eine erweiterte Marktpräsenz in Weißrussland geschaffen. Der Erwerbszeitpunkt wurde mit 31.12.2019 festgelegt, da die Abweichungen zum 26.11.2019, dem Zeitpunkt der Kontrollerlangung, als unwesentlich eingeschätzt werden.

Der beizulegende Zeitwert der feststellbaren Vermögenswerte betrug T€ 653 (davon T€ 177 Langfristige Vermögenswerte und T€ 476 Kurzfristige Vermögenswerte), jener der feststellbaren Schulden T€ 803. Der beizulegende Zeitwert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen beläuft sich auf T€ 414; der Bruttowert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt T€ 476.

Der im Cashflow aus Investitionstätigkeiten unter dem Posten „Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworbener liquider Mittel“ ausgewiesene Betrag ist die Kapitaleinzahlung von T€ 204. Es wurden keine liquiden Mittel erworben. Der steuerlich nicht abzugsfähige Geschäfts- und Firmenwert, der im Wesentlichen aus den erwarteten Synergien besteht, beträgt T€ 374 und wurde per Ende 2019 wertgemindert.

Hätte der Erwerb am 1. Jänner 2019 stattgefunden, wären die Umsatzerlöse der River Group bis zum Jahresabschlussdatum bei ca. 1,1 Mio. € und das Periodenergebnis bei ca. -0,1 Mio. € gelegen.

Die Bilanzierung der zuvor angeführten Unternehmenszusammenschlüsse (Aquatron, BWT HK Group, River Group) ist in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte, Schulden, nicht beherrschende Anteile oder zu berücksichtigende Posten noch nicht abgeschlossen. Die BWT Gruppe hat die ausgewiesenen Beträge zum Stichtag 31.12.2019 nur vorläufig ermittelt.

Per 31.12.2019 wurde eine ukrainische Gesellschaft, welche sich in Liquidation befindet, entkonsolidiert. Die Vermögenswerte betragen zu diesem Zeitpunkt T€ 129, in selber Höhe wurde ein Entkonsolidierungsverlust im Finanzergebnis erfasst.

Für im Vorjahr abgeschlossene Unternehmenszugänge wurde folgende wesentliche Transaktionen im Jahresabschluss 2019 berücksichtigt:

Für die im Zusammenhang mit der Ende 2018 durchgeführten Akquisition der Ecosoft Gruppe wurde im Rahmen der Kaufpreisallokation ein Markenwert in Höhe von T€ 4.226 berücksichtigt. Die Veränderung des Goodwills errechnet sich mit T€ 3.465. Im Jahr 2019 wurde eine weitere Kaufpreistranche in Höhe von T€ 2.941 gezahlt. Aufgrund der Ergebnisentwicklung war der Fair Value der Verbindlichkeit aus der variablen Kaufpreiskomponente (zahlbar in den Jahren 2020 und 2021) aufwandswirksam um T€ 7.542 zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Ende 2018 durchgeführten Akquisition der BWT Australien (vormals: Water Filter Service Company Pty. (Ltd.)) war der Fair Value der Verbindlichkeit aus der variablen Kaufpreiskomponente aufwandswirksam um T€ 125 zu erhöhen.

Unternehmensabgänge /-zugänge 2018

Zur Stärkung der Marktposition in Australien und Neuseeland hat die BWT AG Ende November 75% der Geschäftsanteile an der Water Filter Service Company Pty. Ltd. („WFS“) erworben. Zusätzlich besteht für die Übernahme der verbleibenden 25% eine Call/Put-Option. Unter Annahme der Full Present Ownership zum Erwerbszeitpunkt wurde die Option in Höhe des Fair Value als Kaufpreis erfasst und eine entsprechende Verbindlichkeit passiviert. Per 31.12. werden daher keine Minderheitenanteile im Eigenkapital ausgewiesen.

Der Erwerbszeitpunkt wurde mit 31.12.2018 festgelegt, da die Abweichungen zum 30.11.2018, dem Zeitpunkt der Kontrollerlangung, als unwesentlich eingeschätzt werden. Der beizulegende Zeitwert der feststellbaren Vermögenswerte und Schulden betrug zum Stichtag der Erstkonsolidierung:

	Beizulegender Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt
VERMÖGENSWERTE	T€
Sachanlagevermögen und sonstige langfristige Vermögenswerte	79
Langfristige Vermögenswerte	79
Vorräte	438
Forderungen	497
Liquide Mittel	183
Kurzfristige Vermögenswerte	1.118
SUMME	1.197

	Beizulegender Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt
SCHULDEN	T€
Langfristige Schulden	122
Langfristige Schulden	122
Sonstige Verbindlichkeiten	37
Kurzfristige Schulden	37
SUMME	159

Summe identifizierbares Nettovermögen zum beizulegenden Zeitwert	1.038
---	--------------

Der beizulegende Zeitwert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen beläuft sich auf T€ 497 und entspricht dem Bruttowert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen. Im Zuge der Übernahme wurden keine Haftungen und Garantien übernommen, welche gemäß IFRS 3 anzusetzen sind.

Der im Cashflow aus Investitionstätigkeiten unter dem Posten „Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworbener liquider Mittel“ ausgewiesene Betrag setzt sich im Wesentlichen aus dem erwarteten Gesamtkaufpreis in Höhe von T€ 3.732 abzüglich der erworbenen liquiden Mittel in Höhe von T€ 183 und dem noch nicht geflossenen Fair Value der Option (siehe dazu Note 26 – Finanzinstrumente) zum Erwerb der restlichen 25% der Anteile in Höhe von T€ 1.163 zusammen. Der Geschäfts- und Firmenwert, der im Wesentlichen aus den erwarteten Synergien besteht, beträgt T€ 2.695 und ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Hätte der Erwerb am 1. Januar 2018 stattgefunden, wären die Umsatzerlöse der WFS bis zum Jahresabschlussdatum bei ca. 2,9 Mio. € und das Periodenergebnis bei ca. 0,2 Mio. € gelegen.

Die mit dem Unternehmenserwerb angefallenen, aber nicht wesentlichen Transaktionskosten, wurden aufwandswirksam erfasst.

Per 12.12.2018 erlangte die BWT AG durch den Kauf von 75% der Ecosoft Holding GmbH die vollständige Kontrolle über die Unternehmensgruppe Ecosoft („Ecosoft-Gruppe“). Die restlichen 25% werden in bereits vertraglich

vereinbarten, fix definierten Schritten bis 2020 durch die BWT AG erworben, der Kaufpreis dazu ist variabel. Durch den Erwerb der österreichischen Holdinggesellschaft (75%) erlangte die BWT AG Kontrolle über die ECOSOFT Water Systems GmbH (75%), Ecosoft SPC LLC (75%), sowie Dexmin LLC (75%). Unter Annahme der Full Present Ownership zum Erwerbszeitpunkt wurde der Kaufpreis für die restlichen 25% in Höhe des Fair Value erfasst und eine entsprechende Verbindlichkeit passiviert. Es werden daher keine Minderheitenanteile im Eigenkapital ausgewiesen. Mit der Akquisition der im „Value for Money“-Segment tätigen Firmengruppe werden preissensible Märkte verstärkt bearbeitet. Der Erwerbszeitpunkt wurde mit 31.12.2018 festgelegt, da die Abweichungen zum 12.12.2018, den Zeitpunkt der Kontrollerlangung, als unwesentlich eingeschätzt werden. Der beizulegende Zeitwert der feststellbaren Vermögenswerte und Schulden betrug zum Stichtag der Erstkonsolidierung:

VERMÖGENSWERTE	Beizulegender Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt T€
Sachanlagevermögen und sonstige langfristige Vermögenswerte	3.916
Langfristige Vermögenswerte	3.916
Vorräte	2.464
Forderungen	4.254
Liquide Mittel	774
Kurzfristige Vermögenswerte	7.492
SUMME	11.408

SCHULDEN	Beizulegender Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt T€
Latente Steuerschulden	262
Langfristige Bankverbindlichkeiten	796
Sonstige Verbindlichkeiten	37
Langfristige Schulden	1.095
Laufende Ertragsteuerschulden	327
Sonstige Rückstellungen	67
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	1.006
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.363
Sonstige Verbindlichkeiten	902
Kurzfristige Schulden	3.666
SUMME	4.761

Summe identifizierbares Nettovermögen zum beizulegenden Zeitwert	6.648
---	--------------

Der durch den Kauf entstandene Geschäfts- oder Firmenwert umfasst den Wert der erwarteten Synergien, des Umsatzwachstums und künftiger Marktchancen der Ecosoft-Gruppe. Der aus dem Unternehmenserwerb vorläufig ermittelte Geschäfts- oder Firmenwert beträgt T€ 19.003. Dieser wurde gemäß IAS 36 einem Impairment-Test unterzogen und per 31.12.2018 aufgrund des hohen Länder- und Währungsrisikos in der Ukraine, welches sich im DCF-Verfahren zugrundeliegenden WACC widerspiegelt, anteilig in Höhe von T€ 6.937 abgewertet (siehe Note 5 bzw. Note 9). Die Wertminderungsaufwendungen des Geschäfts- oder Firmenwertes sind für steuerliche Zwecke nicht absetzbar.

Der beizulegende Zeitwert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen beläuft sich auf T€ 4.254. Der Bruttowert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen beträgt T€ 4.372. Die Wertberichtigung für die vorläufig uneinbringlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt T€ 117. Im Zuge der Übernahme wurden keine Haftungen und Garantien übernommen, welche gemäß IFRS 3 anzusetzen sind.

Der im Cashflow aus Investitionstätigkeiten unter dem Posten „Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworbener liquider Mittel ausgewiesene Betrag setzt sich im Wesentlichen aus dem erwarteten Gesamtkaufpreis in Höhe von T€ 25.651 abzüglich der erworbenen liquiden Mittel in Höhe von T€ 774 und dem erwarteten, noch nicht geflossenen Restkaufpreis (siehe dazu Note 26 – Finanzinstrumente) in Höhe von T€ 10.306 zusammen.

Hätte der Erwerb am 1. Januar 2018 stattgefunden, wären die Umsatzerlöse der Ecosoft-Gruppe bis zum Jahresabschlussdatum bei ca. 19,5 Mio. € und das EBITDA bei ca. 2,7 Mio. € gelegen.

Die mit dem Unternehmenserwerb angefallenen Transaktionskosten iHv T€ 154 wurden aufwandswirksam erfasst.

Die Bilanzierung der zuvor angeführten Unternehmenszusammenschlüsse (Ecosoft-Gruppe, WFS) ist in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte, Schulden, nicht beherrschende Anteile oder zu berücksichtigende Posten noch nicht abgeschlossen. Die BWT Gruppe hat die ausgewiesenen Beträge aufgrund der Nähe der Erwerbszeitpunkte zum Bilanzstichtag nur vorläufig ermittelt.

Konsolidierungsmethode

Unternehmenszusammenschlüsse

Unternehmenszusammenschlüsse werden unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanziert. Die Anschaffungskosten eines Unternehmenserwerbs bemessen sich als Summe der übertragenen Gegenleistung, bewertet mit dem Fair Value zum Erwerbszeitpunkt und der Anteile ohne beherrschenden Einfluss am erworbenen Unternehmen. Erwerbszeitpunkt ist jener Zeitpunkt, in welchem die Beherrschung auf den Konzern übergegangen ist. Der Konzern beherrscht ein Unternehmen, wenn es schwankenden Renditen aus seinem Engagement bei dem Unternehmen ausgesetzt ist bzw. Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit hat, diese Renditen mittels seiner Verfügungsgewalt über das Unternehmen zu beeinflussen. Bei jedem Unternehmenszusammenschluss bewertet der Erwerber die Anteile ohne beherrschenden Einfluss am erworbenen Unternehmen entweder zum Fair Value oder zum entsprechenden Anteil des identifizierbaren Nettovermögens des erworbenen Unternehmens. Im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses angefallene Kosten werden als Aufwand erfasst.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird bei erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, der sich aus Überschuss der übertragenen Gegenleistung und der Anteile ohne beherrschenden Einfluss über die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden des Konzerns bemisst. Das Wahlrecht der Full Goodwill Methode bzw. Partial Goodwill Methode wird dabei bei jedem Unternehmenszusammenschluss neu ausgeübt. Liegt diese Gegenleistung unter dem Fair Value des Reinvermögens des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag in der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung erfasst.

Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Geschäfts- oder Firmenwert zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet. Zum Zweck des Wertminderungstests wird der im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Geschäfts- oder Firmenwert ab dem Erwerbszeitpunkt einer „cash-generating unit“ (CGU) oder einer Gruppe von CGUs des Konzerns zugeordnet, die vom Unternehmenszusammenschluss erwartungsgemäß profitieren werden. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Vermögenswerte oder Schulden des erworbenen Unternehmens diesen CGUs zugeordnet werden.

Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind vom Konzern beherrschte Unternehmen. Der Konzern beherrscht ein Unternehmen, wenn es aus seinem Engagement bei dem Unternehmen schwankenden Renditen ausgesetzt ist bzw. Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit hat, diese Renditen mittels seiner Verfügungsgewalt über das Unternehmen zu beeinflussen. Die Abschlüsse von Tochterunternehmen sind im Konzernabschluss ab dem Zeitpunkt, an dem die Beherrschung beginnt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Beherrschung endet, enthalten. Beim Verlust der Beherrschung bucht der Konzern die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens, nicht beherrschende Anteile und die sonstigen Bestandteile am Eigenkapital des Tochterunternehmens aus. Jeder Überschuss oder Fehlbetrag, der bei Verlust der Beherrschung entsteht, wird im Gewinn oder Verlust erfasst.

Anteile an assoziierten Unternehmen (nach der Equity Methode bilanzierte Finanzanlagen)

Assoziierte Unternehmen sind Unternehmen, bei denen der Konzern einen maßgeblichen Einfluss in Bezug auf die Finanz- und Geschäftspolitik ausüben kann, ohne sie zu beherrschen. Anteile an assoziierten Unternehmen werden nach der Equity Methode bilanziert und in der Regel mit den Anschaffungskosten angesetzt. Erfolgt die Einbeziehung nach der Equity Methode aufgrund des Verlustes der Beherrschung an einem früheren Tochterunternehmen, wird der verbleibende Anteil zum Übergangskonsolidierungszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert bewertet. In der Folge wird der zurückbehaltene Anteil nach der Equity Methode im Konzernabschluss bilanziert.

Der Konzernabschluss enthält den Anteil des Konzerns am Gewinn oder Verlust und am sonstigen Ergebnis der Unternehmen, die nach der Equity Methode bilanziert werden, ab dem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Einfluss beginnt und bis zu dem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Einfluss endet.

Bei der Konsolidierung eliminierte Geschäftsvorfälle

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge sowie Zwischenergebnisse werden im Konzernabschluss vollständig eliminiert.

Währungsumrechnung im Konzern

Die Währungsumrechnung ausländischer Abschlüsse erfolgt nach dem Konzept der funktionalen Währung. Mit Ausnahme von einer Immobiliengesellschaft und der Holding-Gesellschaft in Hongkong ist dies bei allen anderen Gesellschaften die jeweilige Landeswährung, da die Gesellschaften ihr Geschäft in finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht selbständig betreiben.

Abgesehen von den Eigenkapitalpositionen werden zur Umrechnung in die Berichtswährung alle Bilanzpositionen mit dem Devisenmittelkurs zum 31.12.2019 umgerechnet. Die Posten der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung der ausländischen, konsolidierten Unternehmen werden, mit Ausnahme der Abschreibungen und Wertminderungen, zu Durchschnittskursen der Periode umgerechnet. Konzerninterne Ausschüttungen werden mit dem Zahlungskurs erfasst. Differenzen aus der Währungsumrechnung werden im sonstigen Ergebnis erfasst. Soweit der ausländische Geschäftsbetrieb ein nicht vollständig im Besitz des Mutterunternehmens stehendes Tochterunternehmen ist, wird der entsprechende Teil der Umrechnungsdifferenz den nicht beherrschenden Anteilen zugewiesen. Beim Ausscheiden eines ausländischen Unternehmens aus dem Konsolidierungskreis werden diese Währungsdifferenzen erfolgswirksam verbucht.

Die für die Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurse wesentlicher Währungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stichtagskurs		Jahresdurchschnittskurs	
	31.12.2019	31.12.2018	2019	2018
	€	€	€	€
Schweizer Franken	1,09	1,13	1,11	1,15
Polnische Zloty	4,26	4,30	4,30	4,27
Ungarische Forint	330,53	320,98	325,75	319,97
Tschechische Kronen	25,41	25,72	25,66	25,68
Schwedische Kronen	10,45	10,25	10,58	10,29
Dänische Kronen	7,47	7,47	7,47	7,45
Norwegische Kronen	9,86	9,95	9,84	9,63
Chinesische Renminbi	7,82	7,88	7,72	7,82
Britische Pfund	0,85	0,89	0,88	0,89
Ukrainische Hryvnia	26,61	31,73	28,75	32,15
Russische Rubel	69,96	79,72	72,22	80,63
Seychellische Rupie	15,38	15,60	15,32	16,05
Taiwan Dollar	33,58	35,03	34,54	35,55
Südafrikanischer Rand	15,78	16,46	16,17	15,62
Australischer Dollar	1,60	1,62	1,61	1,58
Weißrussische Rubel	2,37		2,35	
Israelische Schekel	3,89		3,98	

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen und Wertminderungen bilanziert. Die Herstellungskosten enthalten neben Einzelkosten angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung werden nicht aktiviert. Vermögenswerte werden ab dem Zeitpunkt der Nutzungsbereitschaft abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögenswerte. Bei der Bestimmung der voraussichtlichen Nutzungsdauer von Sachanlagen wird die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer berücksichtigt.

Zur Ermittlung möglicher Wertminderungen bei Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten wird bei Vorliegen entsprechender Indizien ein Impairment-Test durchgeführt. Firmenwerte und in Entwicklung befindliche immaterielle Vermögenswerte werden unabhängig davon einmal jährlich auf Wertminderungen getestet. Dabei wird der höhere Betrag (erzielbarer Betrag) zwischen Nettoveräußerungspreis (falls vorliegend) und Nutzungswert, der als Barwert der zugehörigen zukünftigen Ein- und Auszahlungen ermittelt wird, dem bisher fortgeführten Buchwert gegenübergestellt. Ist eine Einschätzung nicht auf Grundlage einer Einzelbewertung möglich, erfolgt sie auf Basis der übergeordneten „cash-generating unit“ (CGU). Die Definition der CGU erfolgt auf Basis der kleinsten identifizierbaren Gruppe von Vermögenswerten die Mittelzuflüsse erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind. Die CGUs sind im Wesentlichen die „legal entities“. Auch können aufgrund der Zusammensetzung des Managements und der Verflechtungen der Gesellschaften mehrere „legal entities“ eine CGU bilden, denen Mittelzuflüsse zugeordnet werden können. Ist der Buchwert höher, wird eine Abwertung auf den erzielbaren Betrag vorgenommen. Die Erfassung der Wertminderung erfolgt im Jahr des auslösenden Ereignisses im Posten Abschreibungen und Wertminderungen. Entfallen die Gründe für die Vornahme einer Wertminderung, erfolgt eine Wertaufholung (ausgenommen Firmenwerte) höchstens bis zu den planmäßig fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Erfassung erfolgt in den sonstigen betrieblichen Erträgen. Im Konzernabschluss der BWT-Gruppe werden – ebenso wie im Vorjahr – keine Wertaufholungen ausgewiesen. Instandhaltungsmaßnahmen werden als Aufwand erfasst. Zur Ermittlung des Nutzungswerts werden die erwarteten künftigen Cashflows unter Zugrundelegung eines Abzinsungssatzes nach Steuern, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts und der spezifischen Risiken des Vermögenswerts widerspiegelt, auf ihren Barwert abgezinst.

Ein aus einem Unternehmenszusammenschluss resultierender positiver Unterschiedsbetrag wird als Firmenwert ausgewiesen. Der Firmenwert wird zu jedem Abschlussstichtag im Hinblick auf seinen wirtschaftlichen Nutzen überprüft. Minderungen des künftigen Nutzens werden als Wertminderung verrechnet.

Bei selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten erfolgt eine Aufteilung des Herstellungszeitraumes in eine Forschungs- und eine Entwicklungsphase. In der Forschungsphase angefallene Kosten werden sofort erfolgswirksam erfasst. Ausgaben in der Entwicklungsphase werden als immaterielle Vermögenswerte (gemäß IAS 38) aktiviert, wenn bestimmte den zukünftigen Nutzen der getätigten Aufwendung bestätigende Voraussetzungen, vor allem die technische Machbarkeit des entwickelten Produktes oder Verfahrens, erfüllt sind. Die Bewertung der selbst erstellten immateriellen Vermögenswerte erfolgt zu Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen und Wertminderungen. Die Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte und der abnutzbaren Sachanlagen erfolgt linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer des jeweiligen Gegenstandes. Bei der Ermittlung der Abschreibungssätze wurden folgende Nutzungsdauern angenommen.

Nutzungsdauer in Jahren	von	bis
Immaterielle Vermögenswerte		
Konzessionen, Rechte, Lizenzen	3	15
Entwicklungskosten	5	10
Sachanlagen		
Gebäude inkl. Investitionen in fremde Gebäude	10	50
Technische Anlagen und Maschinen	3	15
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	15

Leasingverhältnisse

Die BWT Gruppe beurteilt bei Vertragsbeginn, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Das ist der Fall, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts gegen Zahlung eines Entgelts für einen bestimmten Zeitraum zu kontrollieren.

Konzern als Leasingnehmer

Der Konzern erfasst und bewertet alle Leasingverhältnisse nach einem einzigen Modell. Mit Ausnahme von kurzfristigen Leasingverhältnissen und Leasingverhältnissen, bei denen der zugrunde liegende Vermögenswert von geringem Wert ist. Die Ausnahmeregelung wird für Maschinen und Ausrüstung (Laufzeit ab Bereitstellungsdatum max. 12 Monate) und für Büroausstattungsgegenstände (Vermögenswerte mit geringem Wert) angewandt. Die BWT Gruppe erfasst Verbindlichkeiten aus zukünftigen Leasingzahlungen und Nutzungsrechte für das Recht auf Nutzung der gemieteten Vermögenswerte.

Nutzungsrechte

Die BWT Gruppe erfasst Nutzungsrechte zum Bereitstellungsdatum. Nutzungsrechte werden zu Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet und um jede Neubewertung der Leasingverbindlichkeiten berichtigt. Die Kosten von Nutzungsrechten beinhalten die erfassten Leasingverbindlichkeiten und etwaige entstandene anfängliche direkte Kosten sowie die bei oder vor der Bereitstellung geleisteten Leasingzahlungen abzüglich aller etwaigen erhaltenen Leasinganreize.

Nutzungsrechte werden planmäßig linear über den kürzeren der beiden Zeiträume aus Laufzeit und erwarteter Nutzungsdauer der Leasingverhältnisse wie folgt abgeschrieben:

Nutzungsdauer in Jahren	von	bis
Land und Gebäude	2	10
Technische Anlagen und Maschinen	2	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	10
Kraftfahrzeuge	2	5

Sachanlagen werden entweder bei Abgang ausgebucht oder dann, wenn aus der weiteren Nutzung oder Veräußerung des angesetzten Vermögenswerts kein wirtschaftlicher Nutzen mehr erwartet wird. Die aus der Ausbuchung des Vermögenswerts resultierenden Gewinne oder Verluste werden als Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögenswerts ermittelt und in der Periode erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, in der der Vermögenswert ausgebucht wird.

Die Restwerte, die wirtschaftliche Nutzungsdauer und Abschreibungsmethoden der Sachanlagen werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und bei Bedarf prospektiv angepasst.

Leasingverbindlichkeiten

Am Bereitstellungsdatum erfasst der Konzern die Leasingverbindlichkeiten zum Barwert der über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu leistenden Leasingzahlungen. Die Leasingzahlungen beinhalten feste Zahlungen abzüglich etwaiger zu erhaltender Leasinganreize, variable Leasingzahlungen, die an einen Index oder (Zins-)Satz gekoppelt sind und Beträge, die voraussichtlich im Rahmen von Restwertgarantien entrichtet werden müssen. Variable Leasingzahlungen, die nicht an einen Index oder (Zins-)Satz gekoppelt sind, werden in der Periode, in der das Ereignis oder die Bedingung, das bzw. die diese Zahlung auslöst, eingetreten ist, aufwandswirksam erfasst.

Bei der Berechnung des Barwerts der Leasingzahlungen verwendet der Konzern seinen Grenzfremdkapitalzinssatz zum Bereitstellungsdatum, da der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz nicht ohne Weiteres bestimmt werden kann. Nach dem Bereitstellungsdatum wird der Betrag der Leasingverbindlichkeiten erhöht, um dem höheren Zinsaufwand Rechnung zu tragen, und verringert, um den geleisteten Leasingzahlungen Rechnung zu tragen. Zudem wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeiten bei Änderungen des Leasingverhältnisses, Änderungen der Laufzeit des Leasingverhältnisses, Änderungen der Leasingzahlungen (z. B. Änderungen künftiger Leasingzahlungen infolge einer Veränderung des zur Bestimmung dieser Zahlungen verwendeten Index oder Zinssatzes) oder bei einer Änderung der Beurteilung einer Kaufoption für den zugrunde liegenden Vermögenswert neu bewertet.

Die Leasingverbindlichkeiten des Konzerns sind im Verbindlichkeitspiegel ersichtlich (siehe Note 22).

Konzern als Leasinggeber

Leasingverhältnisse, bei denen der Konzern nicht im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an einem Vermögenswert verbundenen Risiken und Chancen überträgt, werden als Operating-Leasingverhältnisse eingestuft. Entstehende Mieteinnahmen werden linear über die Laufzeit der Leasingverhältnisse erfasst.

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (siehe Note 10) werden zur Erzielung von Mieteinnahmen oder zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten und dienen nicht zur Herstellung von Lieferungen, der Erbringung von Dienstleistungen oder für Verwaltungszwecke.

Die Bewertung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien erfolgt nach der Anschaffungskostenmethode, vermindert um kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen. Die Abschreibungen werden dabei linear unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 20 bis 50 Jahren vorgenommen. Der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird anhand von intern erstellten Berechnungen ermittelt.

Finanzinvestitionen

Die Finanzinvestitionen (siehe Note 11) werden gem. IFRS 9 als „Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis“ klassifiziert. Diese Kategorie beinhaltet insbesondere Wertpapiere zur Deckung der Pensionsrückstellungen sowie Investitionen in Eigenkapitalinstrumente.

Die Bewertung erfolgt im Zugangszeitpunkt zum Fair Value als Anschaffungskosten, in späteren Perioden zum jeweils aktuellen Marktwert. Die Marktwerte der Wertpapiere und Beteiligungen ergeben sich aus dem Börsenpreis zum Abschlussstichtag. Im Falle von Wertminderungen werden diese in der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung erfasst, eine Aufwertung bei Eigenkapitalinstrumenten bei Wegfall der Gründe erfolgt im sonstigen Ergebnis. Beteiligungen, bei denen ein Marktwert nicht festgestellt werden kann, sind mit dem anteiligen Eigenkapitalwert vermindert um allfällige Wertminderungen bilanziert. Ansatz und Ausbuchung von Finanzinvestitionen erfolgen zum Handelstag. Der Konzern bucht einen finanziellen Vermögenswert nur aus, wenn die vertraglichen Rechte auf Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert auslaufen oder es den finanziellen Vermögenswert sowie alle damit im Wesentlichen verbundenen Chancen und Risiken an einen Dritten überträgt.

Anteile an assoziierten Unternehmen

Die Anteile an assoziierten Unternehmen werden nach der Equity Methode bilanziert. Die Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung enthält den Anteil des Konzerns am Erfolg des assoziierten Unternehmens. Wenn der Anteil des Konzerns an den Verlusten den Wert seines Anteils an einem assoziierten Unternehmen übersteigt, wird der Buchwert dieses Anteils inklusive aller langfristigen Anteile, die diesem zuzuordnen sind, auf null reduziert. Weitere Verluste werden nicht mehr erfasst, außer in dem Umfang, in dem der Konzern eine Verpflichtung hat oder Zahlungen für das Beteiligungsunternehmen zu leisten hat.

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren Nettoveräußerungswert. Die Ermittlung des Einsatzes der Primärenergievorräte und der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt nach einem Durchschnittspreisverfahren. Eine geringe Umschlagshäufigkeit von Vorräten wird als Indikator für die Ermittlung eines niedrigeren Nettoveräußerungswerts herangezogen.

Forderungen

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind. Diese umfassen insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige gegebene Kredite und Forderungen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige kurzfristige Forderungen sind, sofern es sich um Finanzinstrumente handelt, bei der erstmaligen Erfassung mit dem Fair Value angesetzt. Die Forderungsbewertung sieht neben der Einzelwertberichtigung, welche die Wahrscheinlichkeit des Zahlungseingangs bewertet, eine Portfoliowertberichtigung vor. Die Portfoliowertberichtigung erfolgt auf der Grundlage einer Vergangenheitsanalyse, wobei zukünftige Entwicklungen unter Berücksichtigung von Überfälligkeit und Länderrisiko in die Bewertung einfließen.

Steuerforderungen werden mit Steuerverbindlichkeiten saldiert dargestellt, wenn sie gegenüber derselben Abgabenbehörde bestehen und wenn das Recht und die Absicht auf Aufrechnung bestehen.

Forderungen aus der Auftragsfertigung

Gemäß IFRS 15 wurde für wesentliche Fertigungsaufträge, bei denen eine verlässliche Ermittlung von Fertigstellungsgrad, Gesamtkosten und Gesamterlösen möglich ist, eine Gewinnrealisierung nach dem Leistungsfortschritt („percentage of completion method“) ermittelt. Bei Anwendung der „percentage of completion method“ findet eine Gewinnrealisierung zu einem Zeitpunkt statt, in dem noch kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf eine entsprechende Zahlung besteht. Die BWT-Gruppe ermittelte den Fertigstellungsgrad in Relation der bis zum Abschlussstichtag angefallenen Kosten zu den geschätzten Gesamtkosten („cost to cost method“). Die bisher angefallenen Kosten werden dabei aus den mit der Buchhaltung bzw. Zeiterfassung abgestimmten mitlaufenden Kalkulationen entnommen.

Liquide Mittel

Der Bilanzposten „Liquide Mittel“ umfasst den Kassenbestand, Bankguthaben, kurzfristige Einlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als drei Monaten sowie einem nur untergeordneten Risiko von Wertschwankungen. Diese stellen auch die „Zusammensetzung der Liquiden Mittel“ für Zwecke der Konzern-Geldflussrechnung dar.

Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Schulden

Vermögenswerte und Schulden werden als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Schulden eingestuft, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Die Bedingung wird nur dann als erfüllt angesehen, wenn die Veräußerung hochwahrscheinlich ist und der langfristige Vermögenswert in seiner jetzigen Beschaffenheit für einen sofortigen Verkauf verfügbar ist. Die Bewertung von langfristigen Vermögenswerten, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind, erfolgt mit dem niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten. Es erfolgt keine Fortsetzung einer planmäßigen Abschreibung.

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Zuwendungen der öffentlichen Hand werden erfasst, wenn hinreichende Sicherheit dafür besteht, dass die Zuwendungen gewährt werden und das Unternehmen die damit verbundenen Bedingungen erfüllt. Aufwandsbezogene Zuwendungen werden planmäßig als Ertrag über den Zeitraum erfasst, in dem auch der Aufwand angefallen ist. Die BWT-Gruppe erhält im Wesentlichen Zuwendungen für Forschung und Mitarbeiter, diese werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst. Zuwendungen für einen Vermögenswert werden gemäß IAS 20 als Kürzung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten berücksichtigt und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Abschreibungen in Folgeperioden.

Eigene Anteile

Von der BWT AG erworbene eigene Anteile werden zu Anschaffungskosten erfasst und im Konzernabschluss vom Eigenkapital abgezogen. Der Kauf, der Verkauf, die Ausgabe oder die Einziehung von eigenen Anteilen werden erfolgsneutral erfasst.

Leistungen an Arbeitnehmer

Bei den österreichischen Gesellschaften der BWT-Gruppe sowie bei ausländischen Konzerngesellschaften in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz bestehen auf Grund von Einzelzusagen Pensionsverpflichtungen für bestimmte Dienstnehmer.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erhalten Mitarbeiter der österreichischen, der französischen und der italienischen Konzerngesellschaften im Kündigungsfall bzw. zum Pensionsantrittszeitpunkt eine einmalige Abfertigung. Diese ist von der Anzahl der Dienstjahre und des im Abfertigungsfall maßgeblichen Bezuges abhängig. In Österreich umfasst die Abfertigung nur Mitarbeiter, welche nicht in das System der Mitarbeitervorsorgekasse fallen.

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde für Mitarbeiter der österreichischen und französischen Konzerngesellschaften ermittelt.

Die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen sowie für Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen erfolgt gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren („projected unit credit method“). Dabei werden die voraussichtlich zu erbringenden Versorgungsleistungen entsprechend der Aktivzeit der Mitarbeiter verteilt. Künftig zu erwartende Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt. Die Rückstellungsbeträge werden von einem Aktuar zum jeweiligen Abschlussstichtag in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelt.

Neubewertungen der Nettoschuld werden gemäß IAS 19 bei Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen sowie für Abfertigungsverpflichtungen im sonstigen Ergebnis in der Konzern-

Gesamtergebnisrechnung erfasst, bei Rückstellungen für Jubiläumsgeldverpflichtungen erfolgswirksam in den Personalaufwendungen.

Beitragsorientierte Pläne bestehen bei verschiedenen Konzerngesellschaften aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, im Wesentlichen betreffen diese die betriebliche Mitarbeitervorsorge (MVK) in Österreich sowie beitragsorientierte Vorsorgepläne in den Ländern der skandinavischen, britischen und israelischen Tochtergesellschaften. Für beitragsorientierte Pläne werden die Beiträge in der Periode als Aufwendungen erfasst, für die sie entrichtet werden.

Weitere Details zu Leistungen an Arbeitnehmern gemäß IAS 19 sind in Note 4 sowie Note 20 ersichtlich.

Rückstellungen

Andere Rückstellungen wurden jeweils in Höhe der ungewissen Verpflichtungen gebildet, wobei die bestmögliche Schätzung der Ausgabe angesetzt wird, die zur Erfüllung erforderlich ist. Langfristige Rückstellungen werden mit dem Barwert angesetzt, wenn der Zinseffekt wesentlich ist.

Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden bei der Zugangsbewertung mit dem Fair Value erfasst. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinssatzmethode.

Kündbare oder befristete Eigenkapitalanteile an Tochterunternehmen mit Andienungsrechten, die von den Anteilseignern ohne beherrschenden Einfluss gehalten werden, stellen für die BWT-Gruppe finanzielle Verbindlichkeiten dar. Diese werden gemäß IAS 32 erstmalig zum beizulegenden Zeitwert des Rückkaufbetrages passiviert und in weiterer Folge gemäß IFRS 9 folgebewertet. Sofern die Anteilseigner ohne beherrschenden Einfluss gegenwärtig wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile sind, erfolgt die Konsolidierung auf Basis der tatsächlich gehaltenen Anteile. Die erstmalige Erfassung der Verbindlichkeit aus kündbaren, nicht beherrschenden Anteilen erfolgt gegen das, den Anteilseignern mit beherrschenden Einfluss zuzurechnende Eigenkapital der BWT-Gruppe. Anpassungen des Fair Values werden gem. IFRS 9 in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Derivative Finanzinstrumente

Zur Absicherung von wirtschaftlichen Risiken werden derivative Finanzinstrumente gehalten. Da die Kriterien für Hedge Accounting nicht erfüllt werden, werden diese Instrumente gemäß IFRS 9 als „zu Handelszwecken gehalten“ klassifiziert und erfolgswirksam mit dem Fair Value erfasst.

Umrechnung in die funktionale Währung

Auf Fremdwährung lautende monetäre Vermögenswerte und Schulden werden zum Devisenmittelkurs des Stichtages in die funktionale Währung umgerechnet, nicht monetäre Posten werden zu Entstehungskursen umgerechnet. Aus der Fremdwährungsbewertung resultierende Zu- und Abschreibungen werden erfolgswirksam vorgenommen.

Ertragsrealisierung

Nach den Bestimmungen der IFRS sind in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Umsatzerlöse“ jene Erlöse zu erfassen, die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens entstehen. Umfasst sind also nur Erlöse, die dem Kerngeschäft des Unternehmens zuzurechnen sind. Kerninhalt des IFRS 15 ist ein 5-Schritte-Modell zur Erlösrealisierung. Die Schritte zur Erlösrealisierung sind:

- 1) Identifizierung von Verträgen mit Kunden
- 2) Identifizierung der Leistungsverpflichtungen eines Vertrages
- 3) Bestimmung des Transaktionspreises
- 4) Aufteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen eines Vertrages
- 5) Erlösrealisierung bei Erfüllung einer Leistungsverpflichtung

Um periodengerecht den Fortschritt der Auftragsarbeiten und die Performance des Unternehmens wiederzugeben, wird gemäß IFRS 15 bei Fertigungsaufträgen (zeitraumbezogene Umsatzrealisierung) nach der inputbasierten Methode auf Basis einer verlässlichen Ermittlung von Fertigstellungsgrad, Gesamtkosten und Gesamterlösen eine Gewinnrealisierung nach dem Leistungsfortschritt („percentage of completion method“) vorgenommen.

Dividendenerträge sowie Zinserträge werden mit der Entstehung des Rechtsanspruchs auf Zahlung erfasst. Zinserträge und Zinsaufwendungen werden nach der Effektivzinsmethode erfasst.

Mieterträge werden periodengerecht in Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Vertrag erfasst.

Steuern

Der für das Geschäftsjahr ausgewiesene Ertragsteueraufwand umfasst die für die einzelnen Gesellschaften aus dem steuerpflichtigen Einkommen und dem im jeweiligen Land anzuwendenden Steuersatz errechnete Ertragsteuer („tatsächliche Steuern“) und die Veränderung der Steuerlatenzen. Zum 31.12.2019 besteht mit österreichischen Konzernunternehmen eine steuerliche Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG, durch die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften steuerliche Verluste und Gewinne beim Gruppenträger (BWT AG) aufgerechnet werden können. Grundsätzlich erfolgt die Steuerumlage nach der Belastungsmethode.

Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt nach der „Balance-Sheet-Liability-Methode“ für alle temporären Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Bilanzposten im IFRS-Konzernabschluss und deren bei den einzelnen Gesellschaften bestehenden Steuerwerten. Weiters wird der wahrscheinlich zu realisierende Steuervorteil aus bestehenden Verlustvorträgen in die Ermittlung einbezogen, sofern ausreichende zu versteuernde Differenzen oder erwartete steuerliche Gewinne, mit denen der Steuervorteil verrechenbar ist, bestehen. Ausnahmen von dieser umfassenden Steuerlatenz bilden Unterschiedsbeträge aus steuerlich nicht absetzbaren Firmenwerten und aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Den latenten Steueransprüchen und Schulden werden im Geschäftsjahr 2019 folgende Steuersätze zugrunde gelegt:

Land	Steuersatz	Land	Steuersatz
Österreich	25%	Ungarn	9%
Deutschland	29%	Ukraine	18%
Frankreich	29%	Tschechien	19%
Italien	28%	Polen	19%
Spanien	25%	China	25%
Dänemark	22%	Russland	20%
Schweden	21%	Belgien	25%
Norwegen	22%	Taiwan	20%
Finnland	20%	Australien	28%
Schweiz	18%	Israel	8%
Großbritannien	18%	Weißrussland	18%
Niederlande	20%	Hongkong	17%

Im Geschäftsjahr 2018 wurden folgende Steuersätze zugrunde gelegt:

Land	Steuersatz	Land	Steuersatz
Österreich	25%	Großbritannien	18%
Deutschland	28%	Niederlande	20%
Frankreich	34%	Ungarn	9%
Italien	24%	Ukraine	18%
Spanien	25%	Tschechien	19%
Dänemark	22%	Polen	19%
Schweden	22%	China	25%
Norwegen	22%	Russland	20%
Finnland	20%	Belgien	30%
Schweiz	21%	Taiwan	20%

Schätzungen und Ermessensausübungen

Im Konzernabschluss müssen zu einem gewissen Grad Ermessensentscheidungen und Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Abschlussstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich tatsächlich einstellenden Beträge können von den Schätzungen abweichen, der Grundsatz des „True and Fair View“ wird bei der Verwendung von Schätzungen uneingeschränkt gewahrt.

Schätzungen und zugrundeliegende Annahmen werden laufend überprüft. Überarbeitungen der rechnungslegungsbezogenen Schätzungen werden in der Periode, in der die Schätzungen überarbeitet werden, und in allen betroffenen zukünftigen Perioden erfasst.

Insbesondere können Schätzungsunsicherheiten bei der Ermittlung des Nutzungswertes bei Impairment-Tests (siehe Note 9) und den Latenten Steueransprüchen (Note 8 und 18) aufgrund von Abweichungen von erwarteten zukünftigen Ergebnissen, dem Abzinsungssatz und der Growth Rate entstehen. Die vorgenommenen Schätzungen werden unter der Prämisse der Unternehmensfortführung getroffen, bauen auf Erfahrungswerten auf und berücksichtigen die verbleibende Unsicherheit in einer angemessenen Weise.

Aktive latente Steuern werden für alle nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass hierfür zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Steuerplanungszeitraums verfügbar sein wird (siehe Note 18). Bei der Ermittlung der Höhe der aktivierbaren latenten Steueransprüche wird die Finanzplanung der jeweiligen Konzernunternehmen (Steuerplanungszeitraum 3 bis 5 Jahre) individuell beurteilt. Dabei ist eine wesentliche Ermessensentscheidung des Managements bezüglich des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe der zu versteuernden Einkommen, sowie der zukünftigen Steuerplanungsstrategien erforderlich.

Entwicklungskosten werden entsprechend der dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode aktiviert. Die erstmalige Aktivierung der Kosten beruht auf der Einschätzung des Managements, dass die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit nachgewiesen ist (siehe Note 9).

Die BWT Gruppe verwendet zur Bewertung von Leasingverbindlichkeiten den Grenzfremdkapitalzinssatz. Der Grenzfremdkapitalzinssatz ist der Zinssatz, den der Konzern zahlen müsste, wenn er für eine vergleichbare Laufzeit mit vergleichbarer Sicherheit die Mittel aufnehmen würde, die er in einem vergleichbaren wirtschaftlichen Umfeld für einen Vermögenswert mit einem dem Nutzungsrecht vergleichbaren Wert benötigen würde. Der Grenzfremdkapitalzinssatz spiegelt somit die Zinsen wider, die der Konzern „zu zahlen hätte“. Die BWT Gruppe schätzt den Grenzfremdkapitalzinssatz anhand beobachtbarer Inputfaktoren (z.B. Marktzinssätze), sofern diese verfügbar sind, und muss bestimmte unternehmensspezifische Schätzungen vornehmen.

Die BWT Gruppe bestimmt die Laufzeit des Leasingverhältnisses unter Zugrundelegung der unkündbaren Grundlaufzeit des Leasingverhältnisses sowie unter Einbeziehung der Zeiträume, die sich aus einer Option zur Verlängerung des Leasingverhältnisses ergeben, sofern hinreichend sicher ist, dass er diese Option ausüben wird, oder der Zeiträume, die sich aus einer Option zur Kündigung des Leasingverhältnisses ergeben, sofern hinreichend sicher ist, dass er diese Option nicht ausüben wird.

Der Konzern hat mehrere Leasingverträge abgeschlossen, die Verlängerungs- und Kündigungsoptionen enthalten. Er trifft bei der Beurteilung, ob hinreichende Sicherheit besteht, dass die Option zur Verlängerung bzw. zur Kündigung des Leasingverhältnisses ausgeübt oder nicht ausgeübt wird, Ermessensentscheidungen. Das heißt, er zieht alle relevanten Faktoren in Betracht, die für ihn einen wirtschaftlichen Anreiz darstellen, die Verlängerungs- oder die Kündigungsoption auszuüben. Nach dem Bereitstellungsdatum bestimmt der Konzern die Laufzeit des Leasingverhältnisses erneut, wenn ein signifikantes Ereignis oder eine Änderung von Umständen eintritt, das bzw. die innerhalb seiner Kontrolle liegt und sich darauf auswirkt, ob er die Option zur Verlängerung bzw. zur Kündigung des Leasingverhältnisses ausüben wird oder nicht. Bei Verträgen mit undefinierter Laufzeit trifft die BWT Gruppe die Beurteilung der Laufzeit auf Basis von Ermessensentscheidungen.

Bei der Vorratsbewertung sind Einschätzungen des Managements über die Preisgestaltung, Marktentwicklung und -fähigkeit erforderlich, um die Höhe der Wertansätze festzulegen (siehe Note 13).

Bei den Forderungen sind Annahmen über die Ausfallwahrscheinlichkeit notwendig (siehe Note 14). Die BWT-Gruppe berücksichtigt Hinweise auf Wertminderungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowohl auf der Ebene des einzelnen Vermögenswertes als auch auf Portfolioebene. Die Beurteilung eines Wertminderungsbedarfs auf Portfoliobasis erfolgt auf Basis von Überfälligkeiten der ausstehenden Forderungen sowie einem Länderrisiko, welches auf Basis externer Ratingagenturen festgelegt wurde.

Bei den POC Forderungen sind gemäß IFRS 15 die erwarteten Gesamtkosten je Projekt zu schätzen. Diese werden von den jeweiligen Projektleitern mit dem Management unter Berücksichtigung des Kosten- und Projektverlaufs getroffen. Aus den Einschätzungen errechnet sich der Realisierungsgrad eines Projektes und in Folge der Stand der POC Forderungen, beziehungsweise bei übersteigenden Teilzahlungen die POC Verbindlichkeiten (siehe Note 15).

Die Einstufung von Zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten (siehe Note 17) erfordert eine Einschätzung, ob die Voraussetzungen für einen Ausweis in den kurzfristigen Vermögenswerten erfüllt sind.

Weiters erfordert die Erstellung des Konzernabschlusses die Festlegung von künftigen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Ansatz von Rückstellungen. So werden insbesondere für die Bewertung der bestehenden Sozialkapitalverpflichtungen, Annahmen für Abzinsungssatz, Pensionsantrittsalter, Lebenserwartung und künftige Gehalts- und Pensionserhöhungen verwendet (siehe Note 20). Die Schätzung des Abzinsungssatzes basiert dabei gemäß IAS 19 auf Grundlage von Renditen, die am Abschlussstichtag für erstklassige, festverzinsliche Unternehmensanleihen (High Quality Corporate Bonds) am Markt erzielt werden. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit der Fälligkeit der Verpflichtung (Durchschnittszinssatz hinsichtlich der Laufzeiten) pro Währungseinheit (EUR und CHF). Künftige Gehalts- und Pensionserhöhungen werden auf Basis von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit unter Berücksichtigung von Schätzungen hinsichtlich zukünftiger Inflationsraten sowie der Nettolohnentwicklung ermittelt. Biometrische Daten orientieren sich an allgemeingültigen Tabellen, es erfolgt keine unternehmensspezifische Modifikation.

Der rückgestellte Betrag für Gewährleistungen ist der Barwert der auf Basis von Erfahrungswerten durchgeführten bestmöglichen Schätzung dieser Kosten (siehe Note 21).

Weiters erfordern übernommene Haftungen und Garantien sowie laufende Rechtsstreitigkeiten Ermessensentscheidungen und Schätzungen in Hinsicht auf die Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verpflichtungen (siehe Note 7, Note 21, Note 23).

Ermessensausübungen stellen außerdem die Klassifizierung von Finanzinstrumenten (siehe Note 26) dar. Die BWT-Gruppe legt die Klassifizierung mit dem erstmaligen Ansatz fest und orientiert sich dabei an vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie an der mittelfristigen strategischen Unternehmensplanung auf Konzernebene.

Weiters übt der Vorstand in Hinsicht auf den Konsolidierungskreis Ermessensentscheidungen aus. Dies betrifft insbesondere die Bestimmung, ob eine Beherrschung vorliegt oder nicht (siehe auch Ausführungen zum Konsolidierungskreis) sowie ob maßgeblicher Einfluss bei einer Beteiligung vorliegt (siehe Note 11).

Im Rahmen der in 2018 erworbenen Ecosoft Gruppe sind Schätzungen im Zusammenhang mit der Bewertung der variablen Restkaufpreise der Anteile an der Ecosoft Gruppe notwendig. Zudem waren Schätzungen über den Erwerb weiterer Anteile im Zusammenhang mit einer Earn-Out-Klausel an der in 2018 erworbenen Water Filter Service Company Pty. Ptd. notwendig. Aufgrund der Neugestaltung der Option für den zusätzlichen Anteilserwerb an der BWT

Barrier Gruppe waren im Vorjahr Schätzungen im Zuge der Ermittlung des Optionspreises notwendig. Im Konzernabschluss der BWT AG wurden im Zusammenhang mit Optionen für Anteilsaufstockung bzw. Earn-Out-Klausel Verbindlichkeiten gem. IAS 32.23 angesetzt.

Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte (Fair Value)

Eine Reihe von Rechnungslegungsmethoden und Angaben des Konzerns verlangen die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte für finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den man in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten würde oder bei der Übertragung einer Schuld zu zahlen hätte. Der Fair Value wird demnach auf Basis der am Abschlussstichtag zur Verfügung stehenden Marktinformationen abgeleitet. Angesichts variierender Einflussfaktoren können die im vorliegenden Konzernabschluss angeführten Werte von den später realisierten Werten abweichen. Die laufende Überwachung aller wesentlichen Fair Value Angaben (Level 1 bis 3) erfolgt durch das Group Finance Team, die Ergebnisse werden laufend an den Finanzvorstand berichtet. Regelmäßig werden die Input-Parameter, welche nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren, neu eingeschätzt.

Bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte werden im Konzern, wenn möglich, beobachtbare Parameter verwendet. Der Konzern verwendet folgende Hierarchie zur Bestimmung und zum Ausweis von Fair Values je Bewertungsverfahren:

Level 1: Notierte (unangepasste) Preise auf aktiven Märkten für gleichartige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten

Level 2: Verfahren, bei denen sämtliche Input-Parameter, die sich wesentlich auf den erfassten Fair Value auswirken, entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind

Level 3: Verfahren, die Input-Parameter verwenden, die sich wesentlich auf den erfassten Fair Value auswirken und nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren

Transfers zwischen den Levels der Fair Value Hierarchie werden am Ende jener Periode ausgewiesen, in welcher die Änderung vorgenommen wurde.

Weitere Informationen über die bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte getroffenen Annahmen sind in Note 10, Note 11 sowie Note 26 zu finden.

ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-GEWINN- UND -VERLUSTRECHNUNG

Die Darstellung der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

NOTE 1: Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

Der konsolidierte Konzernumsatz der BWT-Gruppe stieg gegenüber dem Vorjahr von 697,4 Mio. € um +93,4 Mio. € auf 790,8 Mio. €, dies bedeutet einen Zuwachs von +13,4%. +8,4%-Punkte stammen dabei aus veränderten Konzernstrukturen wie Neuakquisitionen, Beteiligungsveränderungen sowie den damit verbundenen Veränderungen in bestehenden Gruppengesellschaften. Das vergleichbare Geschäft wächst um 5%, wobei sich hier Kurseffekte mit 0,5% positiv auswirken.

Vom konsolidierten Konzernumsatz der BWT Gruppe wurden 436 Mio. € / 55,1% im Euroraum erwirtschaftet (VJ: 405 Mio. € / 58,1%). Die restlichen 355 Mio. € / 44,9% wurden außerhalb des Euro-Raums erzielt (VJ: 292 Mio. € / 41,9%).

NOTE 2: Sonstige betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen:

	2019	2018
	T€	T€
Gewinne aus Verkäufen von Sachanlagen	113	268
Erlöse aus Vermietung/Verpachtung und Lizenzen	2.326	2.359
Erlöse aus Lieferantenboni und sonstigen Zuschüssen	2.462	2.970
Erlöse aus Versicherungsentschädigungen	326	197
Erlöse aus der Weiterverrechnung von Transportkosten	2.369	1.748
Erlöse aus der Verrechnung von Dienstleistungen	2.315	1.907
Übrige Erlöse	1.344	893
	11.257	10.341

In der Position „Erlöse aus Lieferantenboni und sonstigen Zuschüssen“ sind Zuschüsse für Forschung und Entwicklung in Höhe von T€ 1.564 (VJ: T€ 1.266) und Zuschüsse für Mitarbeiter in Höhe von T€ 247 (VJ: T€ 988) enthalten.

In der Position „Übrige Erlöse“ sind unter anderem Erlöse aus dem Verkauf von Rohstoffen enthalten.

Die aktivierten Eigenleistungen von T€ 386 (VJ: T€ 133) betreffen unter anderem nach IFRS aktivierungspflichtige Entwicklungskosten sowie selbst erstellte Sachanlagevermögenswerte.

Note 3: Materialaufwand

	2019	2018
	T€	T€
Materialaufwand	296.771	243.203
Aufwendungen für bezogene Leistungen	18.504	16.271
	315.275	259.474

NOTE 4: Personalaufwand

	2019 T€	2018 T€
Löhne und Gehälter	187.871	171.517
Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	3.386	5.190
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben	39.251	37.198
Sonstige Sozialaufwendungen	5.959	4.751
	236.467	218.657

Der Aufwand für beitragsorientierte Personalvorsorgen betrug im Geschäftsjahr 2019 T€ 2.264 (VJ: T€ 2.176).

Der durchschnittliche Mitarbeiterstand entwickelte sich wie folgt:

	2019	2018
Angestellte	2.938	2.665
Arbeiter	1.311	1.114
Lehrlinge	38	39
	4.288	3.817

Teilzeitbeschäftigte sind in dieser Aufstellung arbeitszeitaliquot berücksichtigt.

NOTE 5: Abschreibungen und Wertminderungen

	2019 T€	2018 T€
Abschreibungen von Sachanlagen und sonstigen immateriellen Vermögenswerten	22.186	17.784
Abschreibungen von Nutzungsrechten gem. IFRS 16	10.655	0
Wertminderungsaufwendungen	2.982	7.132
	35.823	24.916

Die Wertminderungsaufwendungen in 2019 in Höhe von T€ 2.982 betreffen das Impairment von Firmenwerten mit T€ 1.669 sowie Wertminderungen auf Sachanlagen mit T€ 1.313. Der Wertminderungsaufwand für Firmenwerte betreffen einerseits die im Geschäftsjahr 2019 erworbene River Group sowie die BWT HK Group.

Die Wertminderungsaufwendungen in 2018 in Höhe von T€ 7.132 betreffen das Impairment eines Firmenwertes mit T€ 6.937 sowie Wertminderungen auf Sachanlagen mit T€ 195. Der Wertminderungsaufwand eines Firmenwertes betrifft die CGU Ecosoft. Dieser Wertminderungsbedarf ist ausschließlich durch das den WACC beeinflussenden hohen Länder- und Währungsrisiko der Ukraine begründet. Der WACC vor Steuern lag dadurch bei 24,07%. Darin ist ein Aufschlag für das Länder- und Währungsrisiko in Höhe von 13,89% (zum Vergleich Deutschland: 0,0%) enthalten. Der erzielbare Betrag (Nutzungswert) des wertgeminderten Firmenwertes der CGU Ecosoft beträgt daher nur T€ 20.740.

NOTE 6: Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2019 T€	2018 T€
Werbeaufwand	83.377	78.080
KFZ- und Reisekosten inkl. Bewirtung	21.477	19.645
Frachten und Lagerhaltung	21.257	17.474
Fremdpersonal	9.580	9.876
Miet- und Leasingaufwand	4.651	13.316
Beratungskosten	8.865	6.618
Bürokosten, Post und Telefon	4.772	4.465
Provisionen	8.327	8.167
Aufwand für Forschung und Entwicklung und Kosten für Zertifizierung	3.791	3.551
Versicherungen	3.193	2.804
Instandhaltung	12.386	11.451
Energie und Brennstoffe	3.757	3.395
Forderungsrisiken	989	5.990
Sonstige Steuern und Gebühren	4.119	3.611
Reinigungsaufwand	2.138	1.941
Bankgebühren und sonstige Kostenbelastungen von Dritten	810	679
Kursdifferenzen	475	562
Sonstige	7.841	6.090
	201.806	197.713

Der Rückgang aus Miet- und Leasingaufwand ist auf die Erstanwendung von IFRS 16 – Leasingverhältnisse zurückzuführen, wodurch der laufende Miet- und Leasingaufwand eliminiert, und dafür die nach IFRS 16 aktivierten Nutzungsrechte linear im Posten Abschreibungen ausgewiesen wird.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden für erbrachte Leistungen des Konzernabschlussprüfers Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Österreich T€ 128 (VJ: T€ 188) aufgewendet. Davon betrafen T€ 128 (VJ: T€ 142) die Abschlussprüfung. Im VJ wurden T€ 46 an sonstigen Dienstleistungen erbracht.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Lizenzen und Personalsuche.

NOTE 7: Finanzergebnis

	2019 T€	2018 T€
Ergebnis (-Verlust / +Gewinn) aus assoziierten Unternehmen	67	71
Gewinnausschüttungen von Beteiligungen	740	628
Erträge aus anderen Wertpapieren	18	7
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	203	225
Sonstige Finanzerträge	2.978	908
Finanzerträge	3.939	1.769
Aufwendungen aus Beteiligungen	128	27
Wertminderungsaufwendungen von Finanzinvestitionen	74	9
Zinsaufwand für Sozialkapital gem. IAS 19	679	656
Zinsaufwand für Leasing gem. IFRS 16	1.162	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.335	1.373
Sonstige Finanzaufwendungen	7.985	1.172
Finanzaufwendungen	12.363	3.237

Das Ergebnis aus assoziierten Unternehmen enthält das anteilige Periodenergebnis aus Equity bilanzierten Unternehmen. Bei den erfassten anteiligen Periodenergebnissen handelt es sich zur Gänze um Ergebnisse aus fortzuführenden Geschäftsbereichen.

Die Finanzerträge beinhalten die aus der Veranlagung von Finanzmitteln und der Investition in Finanzvermögen realisierten Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge. Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aus höheren Erträgen aus der Bewertung von Finanzverbindlichkeiten und liquiden Mitteln sowie aus höheren Beteiligungserträgen.

In den Finanzerträgen sind im Wesentlichen T€ 821 (VJ: T€ 697) für die Kategorie „Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis“ sowie T€ 1.060 (VJ: T€ 718) für die Kategorie „Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten“ enthalten. Für die Bewertungskategorie „Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten“ sind T€ 783 (VJ: T€ 34) enthalten.

Die Finanzaufwendungen umfassen die für die aufgenommenen Fremdfinanzierungen angefallenen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sowie Zinsen für Sozialkapitalrückstellungen nach IAS 19 und Leasingverhältnisse nach IFRS 16. Die Aufwendungen aus Beteiligungen enthalten Verluste aus Unternehmensabgängen. Die sonstigen Finanzaufwendungen enthalten Aufwendungen aus der Bewertung von Finanzinstrumenten und Derivaten für langfristige Vermögenswerte. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aus der Neubewertung von Restkaufpreisen (Earn-Outs) im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben.

In den Finanzaufwendungen sind T€ 2.550 (VJ: T€ 2.424) für die Bewertungskategorie „Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten“ enthalten. Weiters sind Finanzaufwendungen in Höhe von T€ 7.721 (VJ: T€ 4) für die Bewertungskategorie „zu Handelszwecken gehalten“ enthalten, sowie T€ 73 (VJ: T€ 9) für die Kategorie „Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten“.

NOTE 8: Steuern vom Einkommen und Ertrag

Der effektive Steuersatz für das Geschäftsjahr 2019 beträgt 66,1% und für das Geschäftsjahr 2018 87,9%. Die Konzernsteuerquote ist auf die teilweise Nichterfassung latenter Steuern auf Verlustvorträge und auf Bewertungen nach den Regelungen von IFRS 9 – Finanzinstrumente zurückzuführen. Bereinigt um diese Effekte liegt die Steuerquote bei 26,6% (VJ: 38,8%). Die wesentlichen Bestandteile des Ertragsteueraufwands setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€
Tatsächliche Ertragsteuern:		
Tatsächlicher Steueraufwand	8.517	6.356
Steueraufwand Vorjahre	-5	987
Latente Ertragsteuern:		
Veränderung der Steuerabgrenzungen	-2.983	-693
	<u>5.529</u>	<u>6.650</u>

Ertragsteuern aus während des Geschäftsjahres im sonstigen Ergebnis erfassten Positionen:

	2019 T€	2018 T€
Im sonstigen Ergebnis erfasste latente Ertragssteuern:		
Auf Neubewertung der Nettoschuld gemäß IAS 19	-667	194
Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9	359	-330
	<u>-308</u>	<u>-135</u>

Eine Überleitung der Ertragsteuerbelastung unter Anwendung des österreichischen Steuersatzes von 25% (VJ: 25%) auf den effektiven Steuersatz der Periode stellt sich wie folgt dar:

	2019	2018
	T€	T€
Ergebnis vor Steuern	8.365	7.564
Ertragssteueraufwand zum Steuersatz von 25% (VJ: 25%)	2.091	1.891
Abweichende ausländische Steuersätze	15	-472
Steuerbefreite Beteiligungserträge	-175	-64
Auswirkungen lokaler Steuersatzänderungen	-402	-5
Effekt nicht erfasster Verlustvorträge	2.602	3.598
Nutzung bislang nicht erfasster Verlustvorträge	-979	-33
Erstmalige Aktivierung bisher nicht erfasster Verlustvorträge	-141	-802
Wertberichtigung von aktivierten Verlustvorträgen oder aktiven latenten Steuern	632	950
Steuern für Vorjahre, Mindeststeuern	58	621
Wertminderung Firmenwert	223	174
Bewertungen IFRS 9 - Finanzinstrumente	1.190	0
Permanente Differenzen	414	792
Effektivsteuerbelastung	5.529	6.650
Effektivsteuersatz	66,1%	87,9%

Die Position permanente Differenzen betrifft im Wesentlichen nicht abzugsfähige Aufwendungen und Konsolidierungsbuchungen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-BILANZ

NOTE 9: Firmenwerte, sonstige immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Die detaillierte Entwicklung ist im Anlagenspiegel, einem Bestandteil dieses Konzernabschlusses, dargestellt. Der Einfluss aus Veränderungen des Konsolidierungskreises sowie aus Abgängen und Zugängen operativer Geschäftsbereiche ist in einer gesonderten Spalte ausgewiesen. Als Währungsänderungen sind die Beträge ausgewiesen, die sich bei den Auslandsgesellschaften aus der unterschiedlichen Umrechnung der Vermögenswerte mit den Währungskursen zu Jahresbeginn und Jahresende ergeben.

Wertminderungstests der Firmenwerte

Firmenwerte werden jenen CGUs zugeordnet, die erwartungsgemäß von den Synergien aus dem Unternehmenszusammenschluss profitieren werden und welche die niedrigste Ebene darstellen, auf der Geschäfts- und Firmenwerte für interne Managementzwecke überwacht werden.

Bei der Überprüfung der Werthaltigkeit wird der erzielbare Betrag der CGU bzw. Einzelgesellschaften auf Basis der Berechnung eines Nutzungswerts unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt.

Die Cashflow-Prognosen basieren auf vom Management für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren erstellten Finanzplänen, welche auf erwarteten zukünftigen Cashflows interner und externer Quellen basieren. Die Erstellung der Finanzpläne wird unter Berücksichtigung der Soll-Ist-Abweichungen der Vergangenheit durchgeführt. Dabei wird auf das durchschnittliche Wachstum der letzten Jahre, strategisches Umsatzvolumen und Preisänderungen Rücksicht genommen. Geplante Investitionen, produktionsspezifische Kosten und sonstige Gemeinkosten werden nach Wahrscheinlichkeit gewichtet mit einbezogen. Regulatorische Entwicklungen fließen ebenfalls je nach CGU ein. Die nach dem Planungszeitraum anfallenden Cashflows werden unter Verwendung des erwarteten durchschnittlichen langfristigen Branchenwachstums unter Berücksichtigung des Währungsrisikos in Höhe von 1,0%-2,0% (VJ: 1,0%-2,0%) für die CGU extrapoliert.

Die wesentlichen Firmenwerte des Geschäftsjahres betreffen die BWT Aqua in der Schweiz mit T€ 15.629 (VJ: T€ 10.904), die CGU Pharma (P&LS) mit T€ 6.835 (VJ: T€ 6.835), die ATH mit T€ 4.214 (VJ: T€ 4.214), die BWT AUS mit T€ 2.802 (VJ T€ 2.695) sowie die CGU Ecosoft mit T€ 10.081 (VJ:T€ 12.066). Der vorläufig ermittelte Firmenwert, welcher Aquatron aus der Akquisition zugeordnet wurde, betrug zum Erstkonsolidierungszeitpunkt T€ 5.666.

Die im Zusammenhang mit der Ende 2018 realisierten Akquisition der Ecosoft Gruppe ergab die im Geschäftsjahr 2019 durchgeführte Purchase Price Allocation einen Markenwert für die Marke „Ecosoft“ in Höhe von T€ 4.226. Die Veränderung des Goodwills errechnet sich mit T€ 3.465. Die in Fremdwährung gehaltenen Firmenwerte für BWT Aqua und CGU Ecosoft wurden zum 31.12.2019 mit dem Stichtagskurs bewertet.

Die Abzinsungssätze vor Steuern für die Cashflow-Prognosen betragen für die BWT Aqua 7,62% (VJ: 6,34%), CGU Pharma (P&LS) 9,00% (VJ: 7,66%), ATH 10,94% (VJ: 9,94%), BWT AUS 10,37% (VJ: 8,37%), Ecosoft 21,98% (VJ: 24,07%) sowie Aquatron 7,80%. Für die ewige Rente beträgt der Abzinsungssatz je CGU 6,62% (VJ: 5,34%) / 8,00% (VJ: 6,66%) / 9,94% (VJ: 8,94%) / 9,37% (VJ: 7,37%) / 20,98% (VJ:22,07%) sowie 6,80%. Der Abzinsungssatz vor Steuern wird auf Basis von aktuellen Marktdaten für vergleichbare Unternehmen im selben Industriezweig ermittelt.

Bei den zugrunde gelegten Annahmen bestehen Schätzungsunsicherheiten hinsichtlich Ergebnis und Cashflow Prognosen insbesondere durch Auswirkungen von Veränderungen wie etwa der Wachstumsrate, Entwicklung von Gewinnmargen, Working Capital-Veränderungen, Investitionsplänen und dem Abzinsungssatz. Mögliche Auswirkungen der genannten Änderungen in den wesentlichen Annahmen wurden durch Senkung der EBITs um 10% bei gleichzeitiger Konstanz aller anderen Parameter für die Jahre 2020-2022 überprüft. Mit Ausnahme, dass der Goodwill aus der CGU Ecosoft um -2,6 Mio. € wertgemindert werden müsste, zeigte das Ergebnis, dass die Buchwerte gedeckt sind und kein weiterer Abwertungsbedarf gegeben ist. Dabei liegt die Annahme zugrunde, dass durch die Verringerung des EBITs in der Szenariorechnung alle möglichen Änderungen (wie Änderungen bei Einkaufs- und Verkaufspreisen, Kostenschätzungen, ...) von Parametern pauschal abgedeckt werden.

Eine weitere Sensitivitätsanalyse mit Erhöhung des Abzinsungssatzes um 50 Basispunkte führte zum Ergebnis, dass der Goodwill aus der CGU Ecosoft um -0,5 Mio. € wertgemindert werden müsste und die Buchwerte der anderen Firmenwerte trotzdem gedeckt wären.

Für Erläuterungen zu den vorgenommenen Wertminderungen verweisen wir auf Note 5.

Entwicklungskosten

Entwicklungskosten werden insoweit aktiviert, als die notwendigen Voraussetzungen gemäß IAS 38 gegeben sind, insbesondere die technische Nutzbarkeit als gegeben anzusehen ist. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung betragen T€ 14.257 (VJ: T€ 13.566).

Sonstige Angaben

In der Bilanzposition „Grundstücke und Gebäude“ sind Grundwerte von T€ 32.474 (VJ: T€ 31.973) enthalten.

Es bestehen hypothekarische Sicherheiten in Höhe von T€ 10.143 (VJ: T€ 10.857). Das Bestellobligo für wesentliche Investitionsvorhaben betrug zum 31.12.2019 T€ 4.080 (VJ: T€ 4.859). Im Sachanlagevermögen wurden – ebenso wie im Vorjahr – keine wesentlichen öffentlichen Zuschüsse für Investitionen als Kürzung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten berücksichtigt.

NOTE 10: Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Die detaillierte Entwicklung ist im Anlagenspiegel, einem Bestandteil dieses Konzernabschlusses, dargestellt.

Aus der Vermietung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien resultieren Mieterträge in Höhe von T€ 60 (VJ: T€ 56). Im Geschäftsjahr sind – ebenso wie im Vorjahr – keine wesentlichen direkt zurechenbaren Aufwendungen angefallen. Wie im Vorjahr wurden keine Wertminderungen erfasst.

NOTE 11: Finanzinvestitionen

	31.12.2019	31.12.2018
	T€	T€
Beteiligungen	5.577	5.078
Fondsanteile und börsennotierte Aktien	3.582	2.311
Sonstige Wertpapiere	938	938
	<u>10.096</u>	<u>8.326</u>

Die Bewertung der nach IFRS 9 in die Kategorie „Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert“ eingestuften Finanzinstrumente führte zum 31.12.2019 zu einer Aufwertung iHv. T€ 1.466. Die Anpassung des kumulierten Ergebnisses im Eigenkapital beträgt T€ 1.106.

NOTE 12: Anteile an assoziierten Unternehmen

Alle nach der Equity Methode einbezogenen Unternehmen sind in der Anlage V.1. dargestellt.

Die Anteile an assoziierten Unternehmen entwickelten sich wie folgt:

	2019 T€	2018 T€
Stand am 1.1.	523	1.400
Anschaffungskosten/Kapitalerhöhung	1.411	136
Abgang durch Verkauf	0	-1.035
Bezahlte Dividenden	-39	-49
Anteilige Periodenergebnisse	67	71
Stand am 31.12.	1.961	523

Erstmalig wurde 2019 eine 40% Beteiligung an der Haier BWT Drinking Water Equipment Co. Ltd. mittels at-Equity Methode in den Konzernabschluss einbezogen.

NOTE 13: Vorräte

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	47.680	34.461
Unfertige Erzeugnisse und Leistungen	13.215	11.165
Fertige Erzeugnisse und Waren	57.952	52.637
Geleistete Anzahlungen	6.604	3.577
	125.450	101.840

In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung sind die Wertminderungen zu Vorräten mit einem Aufwand von T€ 1.806 (VJ: T€ 106) berücksichtigt.

NOTE 14: Forderungen und sonstige Vermögenswerte

31.12.2019	Gesamt T€	davon kurzfristig T€	davon langfristig T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	105.683	105.683	0
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	9.602	9.602	0
Ertragssteueransprüche	901	901	0
Sonstige Forderungen an Dritte	30.313	26.047	4.266
	146.499	142.233	4.266

31.12.2018	Gesamt T€	davon kurzfristig T€	davon langfristig T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	92.430	92.430	0
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	11.056	11.056	0
Ertragssteueransprüche	3.600	3.600	0
Sonstige Forderungen an Dritte	22.960	17.595	5.365
	130.046	124.680	5.365

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Forderungen gemäß IFRS 15. Die Forderungen aus Fertigungsaufträgen, die gemäß IFRS 15 der zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung unterliegen, werden gem. IFRS 15 weiterhin separat unter dem Posten „Forderungen aus Fertigungsaufträgen“ in der Bilanz ausgewiesen.

Der Anstieg in den sonstigen Forderungen resultiert aus der Ablöse einer im Rahmen der Erstkonsolidierung der Aquatron angesetzten Abnahmeverpflichtung durch den Verkäufer, welche im Laufe des Jahres 2019 durch eine weitere Vereinbarung abgelöst wurde. Neben der Saldierung einer bestehenden Verbindlichkeit, ist in den sonstigen Forderungen ein weiterer Rückzahlungsanspruch in Höhe von T€ 5.714 ausgewiesen. Die Zahlung erfolgte im Jänner 2020.

Die Einteilung der Forderungen und sonstigen Vermögenswerte in finanzielle und nichtfinanzielle Vermögenswerte erfolgt in Note 26 Finanzinstrumente.

Die Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellt sich wie folgt dar:

	Bruttoforderungen Total	nicht überfällig	überfällig (bis 30 Tage)	überfällig (30-60 Tage)	überfällig (> 60 Tage)
	T€	T€	T€	T€	T€
31.12.2019	115.040	88.837	15.318	4.079	6.805
31.12.2018	104.112	85.290	9.648	3.523	5.651

Dem Risiko aus erwarteten Verlusten wurde mit Wertberichtigungen in Höhe von T€ 9.357 (VJ: T€ 11.682) Rechnung getragen. Die Wertberichtigung betrifft Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Neben der Durchführung einer standardisierten Forderungsbewertung auf Grundlage einer Vergangenheitsanalyse und der Einschätzung zukünftiger Entwicklungen unter Berücksichtigung von Überfälligkeit und Länderrisiko (Portfoliowertberichtigung) wird bei einer Einzelwertberichtigung zusätzlich die Wahrscheinlichkeit des Zahlungseingangs bewertet. Nachfolgend wird die Entwicklung der Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dargestellt:

	2019		2018	
	T€		T€	
	Einzelwertberichtigung	Portfoliowertberichtigung	Einzelwertberichtigung	Portfoliowertberichtigung
Stand am 1.1.	10.265	1.417	6.371	1.449
Wertminderungen von Forderungen	717	0	5.436	0
Aufgrund von Uneinbringlichkeit abgeschriebene Beträge	-303	0	-237	0
Erstkonsolidierungen	-2.368	0	117	0
Auflösung von Wertberichtigungen	-612	0	-1.422	0
Veränderung Portfoliowertberichtigung		241	0	-33
Stand am 31.12.	7.699	1.658	10.265	1.417

In den Erstkonsolidierungen ist ein Sondereffekt aus einer im Vorjahr durchgeführten Wertberichtigung gegenüber einem assoziierten Unternehmen enthalten, welcher in 2019 erstmalig durch Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen wurde und somit wegfiel.

Zum Abschlussstichtag bestand keine wechsellmäßige Verbriefung der Forderungen.

NOTE 15: Fertigungsaufträge gem. IFRS 15

Die BWT-Gruppe hat im Geschäftsjahr 2019 Auftragserlöse in Höhe von T€ 47.283 (VJ: T€ 45.554) nach der Percentage-of-Completion Methode erfasst.

Für offene Projekte per 31.12.2019 sind bisher kumulierte Kosten von T€ 59.683 (VJ: T€ 60.082) angefallen. Die realisierten Gewinne betragen T€ 16.572 (VJ: T€ 15.786) und die realisierten Verluste betragen T€ 235 (VJ: T€ 369).

Die erhaltenen Teilzahlungen betragen zum Stichtag T€ 75.967 (VJ: T€ 77.296) und wurden mit den Forderungen aus Auftragsfertigung verrechnet. Es wurde eine Rückstellung für drohende Verluste aus Fertigungsaufträgen in Höhe von T€ 66 (VJ: T€: 66) gebildet.

NOTE 16: Liquide Mittel

	31.12.2019	31.12.2018
	T€	T€
Guthaben bei Kreditinstituten	73.575	60.532
Kassenbestand	150	148
Schecks	328	361
Liquide Mittel (netto) in der Konzern-Geldflussrechnung	74.054	61.041

Per 31.12.2019 waren die liquiden Mittel wie im Vorjahr uneingeschränkt verfügbar.

NOTE 17: Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Schulden

Vermögenswerte und Schulden, welche Anfang 2020 im Rahmen der Entkonsolidierung der BWT Shenzhen Water Purification Technology Co. Ltd., China (kurz: BWT SZ) und ihrer Tochtergesellschaft der Shenzhen ChengPin Life Technology Co. Ltd (kurz: SZ CP) abgehen, werden als „Zur Veräußerung gehalten“ ausgewiesen.

NOTE 18: Latente Steuern

Die latenten Steuern resultieren aus folgenden zeitlich begrenzten Bewertungs- und Bilanzierungsunterschieden zwischen den Buchwerten des IFRS-Abschlusses und den entsprechenden steuerlichen Bemessungsgrundlagen:

	31.12.2019	31.12.2018
	T€	T€
Latente Steueransprüche:		
Sozialkapitalrückstellungen	6.062	5.655
Latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge	3.328	2.879
Unterschiedliche steuerliche Abschreibungen von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	5.092	2.530
Steuerlich nicht anerkannte Forderungsbewertungen	185	516
Steuerlich nicht abzugsfähige Rückstellungen	1.069	669
Bewertung IFRS 16	206	0
Sonstiges (temporäre Bewertungsunterschiede)	1.154	1.227
	<u>17.096</u>	<u>13.475</u>
Latente Steuerschulden:		
Aktiviert Entwicklungskosten	175	58
Unterschiedliche steuerliche Abschreibungen von Anlagevermögen (revaluation)	289	272
Bewertung IFRS 9	1.118	925
Differenzen durch Auftragsfertigung (POC)	2.289	1.565
Neubewertung von Vermögenswerten im Rahmen der Kaufpreisuordnung	685	0
	<u>4.555</u>	<u>2.820</u>
Latente Steueransprüche/Steuerschulden	<u>12.541</u>	<u>10.655</u>
In der Bilanz wie folgt ausgewiesen:		
Latente Steueransprüche	14.382	12.867
Latente Steuerschulden	-1.841	-2.212
Latente Steueransprüche/Steuerschulden	<u>12.541</u>	<u>10.655</u>

Bei der Aufstellung der latenten Steueransprüche und Steuerschulden wurden die Positionen konzernübergreifend für jede zugrunde liegende Ursache netto dargestellt. Gemäß IAS 12 wurden latente Steueransprüche auf die vorhandenen Verlustvorträge in Höhe von insgesamt T€ 3.328 (VJ: T€ 2.879) aktiviert, da diese erwartungsgemäß mittelfristig mit künftigen steuerlichen Gewinnen verrechnet werden können. Bei den aktivierten latenten Steuern auf Verlustvorträge wurde hinsichtlich deren Verwertung in den jeweiligen Ländern eine etwaige zeitliche Einschränkung berücksichtigt. Zusätzlich bestehen noch Verlustvorträge in Höhe von T€ 76.652 (VJ: T€ 64.791), für die keine latenten Steueransprüche angesetzt wurden, davon verfallen in 1 bis 10 Jahren T€ 504 (VJ: T€ 1.396).

Passive latente Steuern in Höhe von T€ 5.164 (VJ: T€ 4.087) aus der Differenz der steuerlichen Beteiligungsansätze zum Nettovermögen gemäß IFRS-Abschluss werden nicht angesetzt, da das Mutterunternehmen den zeitlichen Verlauf der Realisierung der temporären Differenzen steuern kann und sich diese in absehbarer Zeit wahrscheinlich nicht umkehren werden.

NOTE 19: Eigenkapital

Die Zusammensetzung und Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals ist in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt.

Das Grundkapital setzt sich unverändert zum Vorjahr aus 17.833.500 Stücknamensaktien zusammen, wobei jede Stücknamensaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist. Sämtliche ausgegebenen Aktien sind voll einbezahlt.

Die gebundenen Rücklagen der Muttergesellschaft BWT Aktiengesellschaft in der Höhe von T€ 17.030 sind nicht ausschüttungsfähig. Sie resultieren aus Agiobeträgen anlässlich der Aktienbegebung 1994 und sind in der Kapitalrücklage ausgewiesen.

Die Gewinnrücklagen beinhalten das kumulierte Periodenergebnis sowie das kumulierte sonstige Ergebnis (u.a. Neubewertungen der Nettoschuld gemäß IAS 19). Weiters werden in den Gewinnrücklagen die Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten gemäß IFRS 9 sowie die Unterschiedsbeträge aus der Währungsumrechnung ausgewiesen.

Die BWT AG hält zum Bilanzstichtag 31.12.2019 unverändert insgesamt 1.073.418 Stück eigene Aktien. In der Konzernbilanz wurde, wie in den IFRS-Bestimmungen vorgesehen, der gesamte Anschaffungswert von 19,4 Mio. € (VJ: 19,4 Mio. €) beim Eigenkapital in Abzug gebracht.

Im Geschäftsjahr 2019 wurde für die im Umlauf befindlichen Aktien eine Dividende in der Höhe von T€ 2.011 (VJ: T€ 2.011) ausgeschüttet, das entspricht einem Betrag von 0,12 € je Aktie (VJ: 0,12 €).

Anteile ohne beherrschenden Einfluss:

Die Gesellschaften mit Anteilen ohne beherrschenden Einfluss sind in Beilage Anlage V.1 dargestellt. Verluste werden den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss auch dann zugeordnet, wenn dies zu einem negativen Saldo führt.

Die im VJ erstmalig bilanzierte Option über den Erwerb von Anteilen der BWT Barrier Gruppe zur Aufstockung der Anteile wurde in 2019 ausgeführt. Die BWT AG hält nun direkt 85% an der BWT Barrier RU. Erstmals in den Konzernabschluss 2019 miteinbezogen wurden zwei Joint-Ventures in Asien, bei welchen sich der Minderheitenanteil auf 49% beläuft.

Die nachstehende Tabelle zeigt zusammengefasst Finanzinformationen über wesentliche Minderheitenbeteiligungen (Neugründungen von Joint Ventures in Asien in 2019):

31.12.2019	T€
Langfristige Vermögenswerte	328
Kurzfristige Vermögenswerte	17.323
Langfristige Schulden	0
Kurzfristige Schulden	947
Umsatzerlöse	10.285
Prozentsatz nicht beherrschender Anteile	49%

NOTE 20: Rückstellungen für Sozialkapital

Die Berechnung der Sozialkapitalrückstellungen (Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen) erfolgte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des IAS 19.

Pensionsrückstellungen

Bei den Pensionsrückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte Pläne gemäß IAS 19.

Innerhalb der BWT-Gruppe bestehen zwei wesentliche Gruppen von durch nationale Vorschriften oder freiwillige Vereinbarungen entstandenen Vorsorgeplänen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen, welche sich auf die Länder Österreich, Deutschland, Niederlande und die Schweiz beziehen.

Vorsorgepläne in Österreich, Deutschland und Niederlande betreffen leistungsorientierte Vorsorgepläne. Die Vorsorgepläne berücksichtigen die Dienstzeit und teilweise festgeschriebene Gehalts-/Lohnbezüge. Sämtliche versicherungsmathematische Risiken sowie die Anlagerisiken werden dabei vom Arbeitgeber getragen.

Entsprechend dem BVG (Berufliches Vorsorgegesetz) hat jeder Arbeitgeber in der Schweiz Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an anspruchsberechtigte Mitarbeiter zu gewähren. Gemäß dem Vorsorgeplan sind alle Versicherungs- und Anlagerisiken durch einen Rückversicherungsvertrag abgedeckt. Im Sinne von IAS 19 gelten nach Einschätzung der schweizerischen Kommission für Wirtschaftsprüfung (KWP) sowie deren Subkommission für Rechnungslegung auch „vollversicherte“ BVG-Pläne als leistungsorientiert.

Bei der Berechnung nach der „projected unit credit method“ kamen folgende Parameter zur Anwendung:

Biometrische Rechnungsgrundlagen	2019	2018
Rechnungszinssatz EURO-Länder	1,00%	1,90%
Rechnungszinssatz Schweiz	0,20%	0,80%
Lohn-/Gehaltstrend Schweiz	1,00%	1,00%
Pensionstrend EURO-Länder	1,70%	1,70%

Zur Bestimmung des Pensionsantrittsalters wurden die in den einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Regelungen herangezogen. In Österreich wurden die biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P zugrunde gelegt. In Deutschland liegen den biometrischen Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2018 G von Heubeck zu Grunde. Die demographischen Angaben in der Schweiz basieren auf den technischen Grundlagen BVG 2015. Die Fluktuationsrate orientiert sich in der Schweiz am BVG 2015. In den EURO-Ländern wurde – ebenso wie im Vorjahr – altersabhängig eine Fluktuationsrate zwischen 0% und 5% gewählt.

Die Änderungen des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtungen der jeweiligen Pläne, unterteilt in Pläne mit und Pläne ohne Planvermögen, stellen sich wie folgt dar:

	2019			2018		
	ohne Plan- vermögen	mit Plan- vermögen	Gesamt	ohne Plan- vermögen	mit Plan- vermögen	Gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Barwert der Pensionsverpflichtung (DBO) am 1.1.	22.569	56.080	78.649	23.391	49.483	72.874
Dienstzeitaufwand	114	-353	-239	129	1.899	2.028
Beiträge der Teilnehmer des Plans	0	9.023	9.023	0	5.077	5.077
Zinsaufwand	417	351	768	398	355	753
Pensionszahlungen	-1.221	-2.366	-3.587	-1.217	-2.779	-3.996
Neubewertung der Nettoschuld	2.500	7.550	10.049	-132	59	-74
Währungsdifferenzen	0	2.285	2.285	0	1.987	1.987
Barwert der Pensionsverpflichtung am 31.12.	24.379	72.570	96.948	22.569	56.080	78.649
Planvermögen	0	-56.669	-56.669	0	-45.008	-45.008
Pensionsrückstellungen	24.379	15.900	40.279	22.569	11.072	33.641

Der Posten Dienstzeitaufwand enthält nachzuverrechnende Erträge in Höhe von T€ 2.874 (VJ: T€ 324).

Die Neubewertungen der Nettoschuld wurden gemäß IAS 19 im sonstigen Ergebnis erfasst. Der Zinsaufwand wurde im Finanzergebnis erfasst. Die restlichen Komponenten sind im Personalaufwand enthalten.

Die für das nächste Geschäftsjahr erwarteten Arbeitgeberbeiträge werden sich im Wesentlichen auf dieselbe Höhe wie im Geschäftsjahr 2019 belaufen.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine quantitative Sensitivitätsanalyse für wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zum 31.12.2019. Bei Konstanzhaltung der anderen Annahmen hätten die bei vernünftiger Betrachtungsweise am Abschlussstichtag möglich gewesenen Veränderungen bei einer der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen die leistungsorientierte Verpflichtung mit den nachstehenden Beträgen beeinflusst. Es wurden keine möglichen Interdependenzen zwischen den einzelnen versicherungsmathematischen Annahmen berücksichtigt.

Annahmen	Rechnungszinssatz		Gehaltstrend		Rententrend	
Sensitivitätslevel	0,50%	-0,50%	0,50%	-0,50%	0,50%	-0,50%
Einfluss auf den Barwert						
31.12.2019 in T€	-6.589,1	7.601,2	737,9	-722,7	4.689,0	-4.260,3
Einfluss auf den Barwert						
31.12.2018 in T€	-5.374,3	5.976,5	593,1	-569,6	3.453,9	-3.154,4

Die Veränderungen des Fair Values des Planvermögens stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
	T€	T€
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens am 1.1.	45.008	38.576
Erwartete Rendite	280	276
Arbeitgeberbeiträge	2.113	1.925
Beiträge der Teilnehmer des Plans	9.023	5.077
Gezahlte Leistungen	-2.366	-2.779
Neubewertung der Nettoschuld	684	358
Währungsdifferenzen	1.928	1.575
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens am 31.12.	56.669	45.008

Das Planvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	T€	T€
Festgelder (Notierung auf aktivem Markt)	76	59
Versicherungsvertrag (keine Notierung auf aktivem Markt)	56.593	44.949
	56.669	45.008

Die tatsächliche Rendite aus dem Planvermögen ergibt sich aus der erwarteten Rendite zuzüglich positiver bzw. abzüglich negativer Neubewertungen der Nettoschuld gemäß IAS 19.

Die im Geschäftsjahr erfassten Neubewertungen der Nettoschuld gemäß IAS 19 aus den Pensionsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€
Pensionsverpflichtungen:		
Erfahrungsbedingte Anpassungen	-635	-625
Anpassungen demographischer versicherungsmathematischer Annahmen	0	-296
Anpassungen finanzieller versicherungsmathematischer Annahmen	-9.414	994
	-10.049	74
Planvermögen:		
Erfahrungsbedingte Anpassungen	684	358
	-9.365	432

Die Anpassungen finanzieller versicherungsmathematischer Annahmen ist auf die Zinssatzveränderung zurückzuführen.

Die kumulierten, im sonstigen Ergebnis erfassten Neubewertungen der Nettoschuld gemäß IAS 19 aus Pensions- und Abfertigungsrückstellungen betragen nach Steuern T€ -25.525 (VJ: T€ -16.956).

Die durchschnittliche Laufzeit der Pensionsrückstellungen beträgt 13,7 Jahre (VJ: 13,2 Jahre).

Abfertigungsrückstellungen

Bei den Abfertigungsrückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte Pläne gemäß IAS 19.

Bei der Berechnung nach der „projected unit credit method“ kamen folgende Parameter zur Anwendung:

Biometrische Rechnungsgrundlagen	2019	2018
Rechnungzinssatz EURO-Länder	1,00%	1,90%
Lohn-/Gehaltstrend	3,00%	3,00%

Zur Bestimmung des Pensionsantrittsalters wurden die in den einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Regelungen herangezogen. In Österreich wurden die biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P zugrunde gelegt, in Italien jene der Richttafel ISTAT 2000. In Frankreich liegen den biometrischen Rechnungsgrundlagen die Richttafeln TH 00-02 und TF 00-02 zu Grunde. Die Fluktuationsrate wurde altersabhängig zwischen 0,0% und 10,6% (VJ: 0,0% und 6,7%) gewählt. Die Änderungen des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtungen der jeweiligen Pläne, unterteilt in Pläne mit und Pläne ohne Planvermögen, stellen sich wie folgt dar:

	2019			2018		
	ohne Plan- vermögen T€	mit Plan- vermögen T€	Gesamt T€	ohne Plan- vermögen T€	mit Plan- vermögen T€	Gesamt T€
Barwert der Verpflichtungen (DBO) am 1.1.	5.159	3.558	8.716	5.110	3.737	8.847
Dienstzeitaufwand	204	227	430	205	246	450
Zinsaufwand	97	68	165	88	65	154
Abfertigungszahlungen	-108	-118	-226	-286	-175	-461
Neubewertung der Nettoschuld	425	-529	-104	42	-316	-274
Barwert der Verpflichtungen (DBO) am 31.12.	5.777	3.205	8.981	5.159	3.558	8.716
Planvermögen	0	-753	-753	0	-726	-726
Abfertigungsrückstellungen	5.777	2.451	8.228	5.159	2.831	7.990

Die Neubewertungen der Nettoschuld gemäß IAS 19 wurden im sonstigen Ergebnis erfasst. Der Zinsaufwand wurde im Finanzergebnis erfasst. Die restlichen Komponenten sind im Personalaufwand enthalten. Die Veränderungen aus dem Planvermögen wurden analog verbucht.

Die für das nächste Geschäftsjahr erwarteten Arbeitgeberbeiträge werden sich im Wesentlichen auf dieselbe Höhe wie im Geschäftsjahr 2019 belaufen.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine quantitative Sensitivitätsanalyse für wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zum 31.12.2019. Bei Konstanz der anderen Annahmen hätten die bei vernünftiger Betrachtungsweise am Abschlussstichtag möglich gewesenen Veränderungen bei einer der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen die leistungsorientierte Verpflichtung mit den nachstehenden Beträgen beeinflusst. Es wurden keine möglichen Interdependenzen zwischen den einzelnen versicherungsmathematischen Annahmen berücksichtigt.

Annahmen	Rechnungszinssatz		Gehaltstrend	
Sensitivitätslevel	0,50%	-0,50%	0,50%	-0,50%
Einfluss auf den Barwert 31.12.2019 in T€	-466,8	473,3	435,7	-405,7
Einfluss auf den Barwert 31.12.2018 in T€	-466,3	509,4	449,7	-415,5

Das Planvermögen besteht zur Gänze aus Rückdeckungsversicherungen (keine Notierung auf aktivem Markt), deren Veranlagung zu 90% in Euro Fonds mit einem garantierten Mindestzinssatz erfolgt. Die Veränderungen des Fair Values des Planvermögens stellen sich wie folgt dar:

	2019 T€	2018 T€
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens am 1.1.	726	722
Erwartete Rendite	14	13
Neubewertung der Nettoschuld	13	-8
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens am 31.12.	753	726

Die tatsächliche Rendite aus dem Planvermögen ergibt sich aus der erwarteten Rendite zuzüglich positiver bzw. abzüglich negativer Neubewertungen der Nettoschuld gemäß IAS 19.

Die im Geschäftsjahr erfassten Neubewertungen der Nettoschuld gemäß IAS 19 aus den Abfertigungsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€
Abfertigungsverpflichtung		
Erfahrungsbedingte Anpassungen	348	-157
Anpassungen finanzieller versicherungsmathematischer Annahmen	-244	420
Anpassungen demographischer versicherungsmathematischer Annahmen	0	11
	104	273
Planvermögen:		
Anpassungen finanzieller versicherungsmathematischer Annahmen	13	-8
	117	266

Die durchschnittliche Laufzeit der Abfertigungsrückstellungen beträgt 12,2 Jahre (VJ: 12,7 Jahre).

Jubiläumsgeldrückstellungen

Bei den Jubiläumsgeldrückstellungen handelt es sich um „Andere langfristige Leistungen“ gemäß IAS 19. Bei der Berechnung nach der „projected unit credit method“ kamen folgende Parameter zur Anwendung:

Biometrische Rechnungsgrundlagen	2019	2018
Rechnungszinssatz EURO-Länder	1,00%	1,90%
Lohn-/Gehaltstrend	3,00%	3,00%

Zur Bestimmung des Pensionsantrittsalters wurden die in den einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Regelungen herangezogen. Die Fluktuationsrate wurde altersabhängig zwischen 0,0% und 19,6% wie im VJ gewählt.

Die Änderungen des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	2019 T€	2018 T€
Barwert der Verpflichtungen (DBO) am 1.1.	1.972	1.940
Dienstzeitaufwand	178	174
Zinsaufwand	37	33
Jubiläumsgeldzahlungen	-46	-31
Neubewertung der Nettoschuld	-32	-144
Barwert der Verpflichtungen (DBO) am 31.12.	2.109	1.972

Die Neubewertungen der Nettoschuld gemäß IAS 19 wurden mit dem Dienstzeitaufwand im Personalaufwand erfasst. Der Zinsaufwand wurde im Finanzergebnis erfasst. Die restlichen Komponenten sind im Personalaufwand enthalten.

NOTE 21: Sonstige Rückstellungen

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen, die gemäß IAS 37 bewertet wurden, ist in folgender Übersicht dargestellt:

	1.1.2019 T€	Änderung Konsolidie- rungskreis T€	Wäh- rungs- differen- zen T€	Verwen- dung T€	Auflösung T€	Dotierung T€	31.12.2019 T€	davon langfristig T€
Gewährleistungen	6.436	246	78	-3.082	-328	4.167	7.516	80
Bonus, Rabatte	4.441	63	40	-4.441	-366	5.325	5.063	0
Schadensfälle	2.260	0	4	-300	-610	1.275	2.629	0
Sonstige	20.401	1.093	151	-8.184	-3.021	12.882	23.323	946
	33.538	1.403	273	-16.394	-4.324	24.036	38.531	1.026

	1.1.2018 T€	Änderung Konsolidie- rungskreis T€	Wäh- rungs- differen- zen T€	Verwen- dung T€	Auflösung T€	Dotierung T€	31.12.2018 T€	davon langfristig T€
Gewährleistungen	6.400	0	15	-3.517	-87	3.626	6.436	12
Bonus, Rabatte	5.884	0	-184	-4.736	-992	4.469	4.441	0
Schadensfälle	2.655	0	3	-1.107	-511	1.219	2.260	0
Sonstige	17.303	28	-124	-7.790	-2.373	13.358	20.401	934
	32.242	28	-290	-17.150	-3.963	22.672	33.538	946

Die Rückstellungen für Gewährleistungen betreffen die Kosten der geschätzten Reklamationen für die sich noch im Gewährleistungszeitraum befindlichen Produkte. Es handelt sich hierbei um „Assurance-type warranties“ gem. IFRS 15. Es ist zu erwarten, dass der Großteil dieser Kosten innerhalb des nächsten Geschäftsjahres, im Falle der

langfristigen Gewährleistungsrückstellungen innerhalb des Gewährleistungszeitraumes von im Wesentlichen bis zu drei Jahren nach dem Abschlussstichtag, anfallen wird.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten – ebenso wie im VJ – unter anderem die Rückstellung für Handelsvertreterabfindungsansprüche sowie Rückstellungen für Haftungsvorsorgen, verkaufsfördernde Maßnahmen, noch nicht abgerechnete Leistungen sowie Abfindungszahlungen. Der zeitliche Anfall ist aufgrund der Art der Rückstellung nicht absehbar. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr begründet sich im Wesentlichen durch die Dotierung von Rückstellungen für Werbeaufwendungen und verkaufsfördernde Maßnahmen.

NOTE 22: Verbindlichkeiten

31.12.2019	Gesamt T€	davon Rest- laufzeit unter 1 Jahr T€	davon Rest- laufzeit zwi- schen 1 Jahr und 5 Jahren T€	davon Rest- lauf- zeit über 5 Jahren T€	davon Rest- laufzeit über 1 Jahr und dinglich besich- tert T€
Nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten					
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	132.916	48.017	80.613	4.286	3.299
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	33.995	10.003	21.625	2.367	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.334	62.334	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten					
davon:					
übrige Verbindlichkeiten	38.889	25.331	13.558	0	0
	268.134	145.685	115.796	6.653	3.299
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten					
sonstige Verbindlichkeiten					
davon:					
übrige Verbindlichkeiten	10	10	0	0	0
	10	10	0	0	0
Nicht finanzielle Verbindlichkeiten					
sonstige Verbindlichkeiten					
davon:					
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	9.783	9.783	0	0	0
übrige Verbindlichkeiten	45.034	45.034	0	0	0
	54.817	54.817	0	0	0
Verbindlichkeiten gesamt	322.961	200.512	115.796	6.653	3.299
Bestehende Zinsverpflichtungen finanzieller Verbindlichkeiten:					
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	3.795	1.826	1.922	48	0
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	2.621	1.021	1.497	103	0
Undiskontierte finanzielle Verbindlichkeiten gem. IFRS 9 und nicht finanzielle Verbindlichkeiten	326.756	202.338	117.718	6.701	3.299

31.12.2018	Gesamt T€	davon Rest- laufzeit unter 1 Jahr T€	davon Rest- laufzeit zwi- schen 1 Jahr und 5 Jahren T€	davon Rest- lauf- zeit über 5 Jahren T€	davon Rest- laufzeit über 1 Jahr und dinglich besich- tert T€
Nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten					
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	90.812	35.757	55.054	0,0	4.859
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.048	54.048	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten					
davon:					
übrige Verbindlichkeiten	39.464	30.460	9.004	0	0
	184.324	120.266	64.058	0	4.859
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten					
sonstige Verbindlichkeiten					
davon:					
übrige Verbindlichkeiten	4	4	0	0	0
	4	4	0	0	0
Nicht finanzielle Verbindlichkeiten					
sonstige Verbindlichkeiten					
davon:					
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	9.231	9.231	0	0	0
übrige Verbindlichkeiten	41.818	41.818	0	0	0
	51.049	51.049	0	0	0
Verbindlichkeiten gesamt	235.377	171.319	64.058	0	4.859
Bestehende Zinsverpflichtungen finanzieller Verbindlichkeiten:					
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	3.608	1.532	2.077		0
Undiskontierte finanzielle Verbindlichkeiten gem. IFRS 9 und nicht finanzielle Verbindlichkeiten	238.985	172.850	66.134	0	4.859

Die Einteilung der Verbindlichkeiten in finanzielle und nichtfinanzielle Verbindlichkeiten erfolgt in Note 26 Finanzinstrumente.

In den übrigen sonstigen Verbindlichkeiten werden u.a. sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von T€ 11.539 (VJ: T€ 9.262) und sonstige Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von T€ 4.374 (VJ: T€ 4.277) ausgewiesen.

Bei den dinglichen Sicherheiten handelt es sich um Grundpfandrechte.

NOTE 23: Leasingverhältnisse und ungewisse Verbindlichkeiten

Leasingverhältnisse als Leasingnehmer (IFRS 16)

Die BWT Gruppe hat Leasingverträge für verschiedene Immobilien (vor allem Büro-, Produktions- und Lagergebäuden), Maschinen, Kraftfahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung, die im Betrieb eingesetzt werden, abgeschlossen. Leasingverträge für Immobilien weisen sehr unterschiedliche Laufzeiten zwischen 2 und 10 Jahren auf. Bei undefiniertem Vertragsende wird eine Laufzeit von max. 5 Jahren angenommen, welche dem erweiterten Planungshorizont der BWT Gruppe entspricht. Bei Kraftfahrzeugen liegt die Laufzeit üblicherweise zwischen 3 und 6

Jahren. Leasingverträge für Maschinen und Betriebs- und Geschäftsausstattung haben in der Regel eine Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren.

Mehrere Leasingverträge enthalten Verlängerungs- und Kündigungsoptionen sowie variable Leasingzahlungen.

Manche Leasingvereinbarungen sind entweder kurzfristig oder ihnen liegen Gegenstände von geringem Wert zugrunde. Die BWT Gruppe hat beschlossen, für diese Leasingvereinbarungen keine Nutzungsrechte bzw. Leasingverbindlichkeiten zu erfassen.

In der folgenden Tabelle sind die Buchwerte der bilanzierten Nutzungsrechte und die Veränderungen während der Berichtsperiode dargestellt:

T€	Grundstücke und Gebäude	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	KFZ	Gesamt
Stand zum 1. Jänner 2019	24.792	39	892	9.333	35.056
Abschreibungsbetrag des Geschäftsjahres	-5.719	-24	-281	-4.632	-10.655
Zugänge zu Nutzungsrechten	3.104	70	100	4.081	7.355
Änderungen zu Nutzungsrechten	612	0	0	-58	553
Währungsdifferenzen	582	0	9	79	670
Stand zum 31. Dezember 2019	23.371	85	719	8.803	32.979

Für die Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen wurden folgende Veränderungen erfasst:

	T€
Stand 1.1.2019	35.056
Zugänge	7.355
Änderungen	553
Zinsaufwendungen	1.162
Zahlungen	-10.821
Währungsdifferenzen	690
Stand 31.12.2019	33.995

Die Fälligkeitsanalyse der Leasingverbindlichkeiten ist in Note 22 dargestellt.

Es bestehen keine wesentlichen Restwertgarantien oder Beschränkungen bei Nutzungsrechten aus Leasingverträgen.

Haftungen und Garantien

Die in den letzten Jahren gebildeten Rückstellungen für Nachhaftungen aus Unternehmensabgängen sind nach wie vor mit Restbeträgen aushaftend. In 2019 kam es zur teilweisen Verwendung dieser Rückstellungen, ein Teilbetrag konnte ertragswirksam aufgelöst werden.

Die Inanspruchnahme aller anderen übernommenen Haftungen und Garantien wird zum 31.12.2019 als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Offene Rechtsstreitigkeiten

Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung 2017 sind Anfechtungsklagen anhängig. Das Verfahren befindet sich derzeit beim Obersten Gerichtshof zur Entscheidung.

Ansonsten bestehen Rechtsstreitigkeiten insbesondere im patent- und markenrechtlichen Bereich.

Soweit sich die Verfahren in einem Stadium befinden, in dem der Ausgang mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eingeschätzt werden kann, wurden Rückstellungen gemäß IAS 37 gebildet. Das Management geht davon aus, dass aus den übrigen Verfahren mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BWT-Gruppe zu rechnen ist.

ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-GELDFLUSSRECHNUNG

Die Konzern-Geldflussrechnung („Cashflow Statement“) zeigt, wie sich die Zahlungsmittel der Gruppe im Laufe des Geschäftsjahres durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Die Auswirkungen von Unternehmenskäufen oder Unternehmensverkäufen sind dabei eliminiert und werden in den Positionen „Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworbener Liquider Mittel“ und „Einzahlungen aus Abgängen von Tochterunternehmen abzüglich abgegebener Liquider Mittel“ dargestellt. Innerhalb des Cashflow Statements wird zwischen Zahlungsströmen aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

NOTE 24: Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit zeigt die Zahlungsströme aus den geleisteten und empfangenen Liefer- und Leistungsbeziehungen im Geschäftsjahr. Im Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit von T€ 22.870 (VJ: T€ 42.222) sind die Veränderungen beim Working Capital berücksichtigt.

Zinsen und erhaltene Dividenden werden im Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

NOTE 25: Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Für Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Finanzanlagen bestehen zum Abschlussstichtag offene Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 7.645 (VJ: T€ 5.985).

Für Abgänge aus Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten und Finanzanlagen bestehen zum Abschlussstichtag – ebenso wie im Vorjahr – keine wesentlichen offenen Forderungen.

NOTE 26: Finanzinstrumente

Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten

Die verzinslichen Finanzverbindlichkeiten weisen zum Stichtag 31.12.2019 eine Gesamtsumme von T€ 132.916 (VJ: T€ 90.811) auf.

Die Entwicklung der verzinslichen Finanzverbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

T€	31.12.2018		Nicht-zahlungswirksame Veränderungen			31.12.2019
		Zahlungswirksame Veränderungen	Änderungen Konsolidierungskreis	Wechselkursbedingte Änderungen	Änderung Fristigkeit	
langfristig verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	55.054	29.819	26	0	0	84.899
kurzfristig verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	35.757	11.951	85	224	0	48.017
Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit	90.811	41.770	111	224	0	132.916

Die verzinslichen Finanzverbindlichkeiten haben eine durchschnittliche Effektivverzinsung (gewichteter Durchschnitt) zum Abschlussstichtag von 1,56% (VJ: 1,89%) und gliedern sich wie folgt:

Zinsbindung	31.12.2019		31.12.2018	
	in T€	in %	in T€	in %
fix kurzfristig	32.308	24%	33.069	36%
fix langfristig	84.412	64%	54.259	60%
variabel	16.200	12%	3.484	4%
Gesamt	132.920	100%	90.811	100%

Währungen	31.12.2019		31.12.2018	
	in T€	in %	in T€	in %
EUR	106.124	80%	82.493	91%
CHF	6.081	4%	5.857	6%
Sonstige	20.715	16%	2.461	3%
Gesamt	132.920	100%	90.811	100%

Fristigkeit	31.12.2019		31.12.2018	
	in T€	in %	in T€	in %
kurzfristig	48.021	36%	35.757	39%
langfristig	84.899	64%	55.054	61%
Gesamt	132.920	100%	90.811	100%

Risikomanagement im Finanzbereich

Das Konzerntreasury erbringt Dienstleistungen für die Geschäftsbereiche und koordiniert den Zugang zu nationalen und internationalen Finanzmärkten. Daneben überwacht und steuert es die mit den Geschäftsbereichen des Konzerns verbundenen Finanzrisiken. Als wesentliche Marktrisiken werden Zins- und Währungsrisiko erachtet.

Zinsrisiko

Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der BWT-Gruppe ist es erforderlich, Betriebsmittel, Investitionen sowie allfällige Expansionen der BWT-Gruppe auch mit Fremdkapital zu finanzieren. Das zur Zeit bestehende Fremdkapital ist fix und variabel, sowie kurz-, mittel- und langfristig verzinst. Kurzfristig fix verzinsten Kredite sowie die variabel verzinsten Kredite unterliegen einem marktüblichen Zinsrisiko. Der Vorstand schätzt derzeit das Zinsrisiko bei den in der Konzern-Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumenten als gering ein. Im Rahmen der Konzernfinanzierungsaktivitäten werden laufend die möglichen Risiken, die sich aus allfälligen Änderungen des Zinsniveaus ergeben können, bewertet.

Nachstehende Zinssensitivitätsanalyse wurde unter der Annahme erstellt, dass bei variablen Zinssätzen und bei kurzfristigen Fixzinssätzen (kurzfristige Termingelder) die Zinsen im Berichtszeitraum in allen Währungen um 50 Basispunkte höher bzw. niedriger gewesen wären.

Als Basis wurde das Zinsrisiko-Exposure von derivativen und nicht derivativen Instrumenten zum Abschlussstichtag bestimmt und unterstellt, dass die ausstehenden Verbindlichkeiten bzw. Forderungen (Liquide Mittel) zum Abschlussstichtag für das gesamte Jahr ausstehend waren.

Falls die Zinsen in diesem Szenario um 50 Basispunkte höher gewesen wären und alle anderen Variablen konstant gehalten würden, wäre das Zinsergebnis um T€ 145 besser (VJ: T€ 230 besser) gewesen. Bei um 50 Basispunkte niedrigeren Zinsen und konstanten anderen Variablen, wäre das Zinsergebnis um T€ 180 schlechter (VJ: T€ 230 schlechter) gewesen. Mögliche Negativzinsen auf Bankguthaben wurden bei der Berechnung berücksichtigt.

Währungsrisiken

Die BWT-Gruppe finanziert ihre Betriebsmittel, Investitionen sowie allfällige Expansionen zum Teil in Fremdwährung. Zudem werden liquide Mittel zum Teil in Fremdwährungen gehalten. Weiters besteht ein Währungsrisiko bei einzelnen Transaktionen und Finanzierungen innerhalb von Gruppengesellschaften aufgrund unterschiedlicher Währungen. Diese Transaktionen stehen im Wesentlichen in direktem Zusammenhang mit dem international ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Im zentralen Konzerntreasury werden für Cashflows in Fremdwährung Sicherungsgeschäfte durchgeführt, die die negativen Auswirkungen von Währungskursschwankungen verringern. Aus dem operativen Geschäft in der BWT-Gruppe notwendige Zins- und Währungsabsicherungen (z.B. mittels Derivaten) werden auf Konzernebene durchgeführt bzw. überwacht. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die allgemeine Situation und dem höheren Exposure in Nicht-Euro-Länder in diesen Bereichen mit höheren Schwankungen gerechnet werden muss.

Als langfristig relevanteste Währungspaare für den Konzern wurden – ebenso wie im Vorjahr – EUR/CHF, EUR/USD sowie EUR/RUB identifiziert. EUR/CHF-Risiko besteht im Wesentlichen durch EUR-Bilanzpositionen der Schweizer Tochtergesellschaft aus dem operativen Geschäft sowie CHF-Bilanzpositionen von EUR-Gesellschaften. EUR/USD-Risiko ergibt sich aus USD-Bilanzpositionen. Das EUR/RUB-Risiko besteht sowohl durch EUR-Bilanzpositionen der russischen Tochtergesellschaften als auch durch RUB-Bilanzpositionen von EUR-Gesellschaften.

In der nachfolgend dargestellten Währungssensitivitätsanalyse wurde untersucht, welche Auswirkung ein Kursanstieg bzw. -rückgang der relevanten Währungspaare um 10% auf die Bewertung der Finanzinstrumente zum Abschlussstichtag gehabt hätte. Es handelt sich dabei um eine Stichtagsbetrachtung zum 31.12.2019.

	Kursanstieg 10%	Kursrückgang 10%
Auswirkungen auf EBIT 2019	T€	T€
EUR/CHF-Kurs	-2.213	2.705
EUR/USD-Kurs	1.508	-1.843
EUR/RUB-Kurs	-1.020	1.246

	Kursanstieg 10%	Kursrückgang 10%
Auswirkungen auf EBIT 2018	T€	T€
EUR/CHF-Kurs	-1.771	2.165
EUR/USD-Kurs	-145	177
EUR/RUB Kurs	-1.087	1.329

Liquiditäts- / Finanzierungsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst einerseits die Möglichkeit, sich jederzeit ausreichende Finanzmittel in Form von Geld- bzw. Kreditlinien beschaffen zu können, um fällige Zahlungen zu leisten bzw. erforderliche Garantien und Avale von Banken herauslegen zu lassen. Andererseits soll sichergestellt werden, dass vorhandene liquide Mittel und Geldanlagen nahezu risikofrei und zeitnah zur Verfügung stehen bzw. von der BWT-Gruppe abgerufen werden können.

Zur Steuerung und Optimierung der Liquidität steht eine Konzernfinanzierungsgesellschaft der BWT-Gruppe, in der auch die bestehenden Cash Pools angesiedelt sind, zur Verfügung. Die Veranlagungsstrategie der BWT-Gruppe ist auf eine Zusammenarbeit mit Finanzpartnern einwandfreier Bonität ausgerichtet, dabei steht Sicherheit vor Renditeerwartung.

Der BWT-Gruppe stehen ausreichend Banklinien zur Verfügung. Auf Grund der weiterhin uneingeschränkten guten Bonität der BWT-Gruppe sehen wir bei den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine Auswirkungen auf Linienverfügbarkeit für die BWT-Gruppe. Im Jahr 2018 wurden wesentliche Teile des Schuldscheindarlehens vorzeitig zurückgeführt und durch ein flexibel ausnutzbares Darlehen der Mehrheitsaktionärin ersetzt.

Die undiskontierten Cashflows werden in Note 22 dargestellt.

Zahlungsrisiko / Bonitätsrisiko des Kunden

Im Rahmen des Geschäftsbetriebes ergibt sich das Risiko, dass Kunden ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig gegenüber der BWT-Gruppe erfüllen können.

Die BWT-Gruppe versucht daher, in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis und nach Abwägung von Kosten und Nutzen, dieses Risiko unter anderem durch die Sicherstellung von Zahlungsgarantien von Banken und Kreditversicherungen zu verringern. Zusätzlich wird die Möglichkeit, Risiken aus dem Projektgeschäft bei internationalen Kreditversicherern abdecken zu lassen, bei Bedarf genutzt. Das Management trägt dafür Sorge, dass sich die Unternehmen der BWT-Gruppe vor dem Abschluss von entsprechenden Verträgen ein Bild von der Bonitätslage der Kunden, u.a. durch Einholung von Büroauskünften namhafter Agenturen, verschaffen. Allerdings können bei schwieriger werdenden Rahmenbedingungen in einzelnen Ländern trotz der vorsorglichen Prüfungen Forderungsausfälle nicht ausgeschlossen werden. Dem allgemeinen Ausfallsrisiko wurde wie im Vorjahr durch die Bildung einer Portfoliowertberichtigung Rechnung getragen.

Ausfallsrisikomanagement

Die BWT-Gruppe hat Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber einer großen Anzahl von Kunden, die über unterschiedliche Branchen und Gebiete verteilt sind. Es werden laufend Kreditbeurteilungen über den finanziellen Zustand der Forderungen durchgeführt. Wo es angemessen ist, werden Ausfallsversicherungen abgeschlossen. Überfällige Forderungen werden im Rahmen der Portfoliowertberichtigung einer Wertminderung unterzogen. Das Ausfallsrisiko ist mit dem bilanziellen Wert begrenzt.

Originäre Finanzinstrumente

Die originären Finanzinstrumente sind in der Konzern-Bilanz ausgewiesen. In den Vermögenswerten sind dies Finanzinvestitionen in Wertpapiere, flüssige Mittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen. Die Schulden beinhalten die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten und verzinsliche Finanzverbindlichkeiten. Der Buchwert der in der Konzern-Bilanz ausgewiesenen originären Finanzinstrumente entspricht, mit Ausnahme der verzinslichen Finanzschulden, im Wesentlichen dem Marktwert oder dem Fair Value. Auf der Aktivseite stellen die ausgewiesenen Beträge gleichzeitig das maximale Bonitäts- und Ausfallsrisiko dar, da keine generellen Aufrechnungsvereinbarungen bestehen. Die Auswirkung möglicher Forderungsausfälle auf die Ertragslage des Konzerns kann als gering eingeschätzt werden, da die Bonität neuer und bestehender Kunden laufend geprüft wird und gegenüber keinem Kunden mehr als 5% der gesamten Forderungen aushaften.

Das im Rahmen der Veranlagung der flüssigen Mittel und Wertpapiere entstehende Kreditrisiko ist dadurch begrenzt, dass Wertpapiere nur im geringen Ausmaß und vorwiegend von österreichischen Gesellschaften gehalten werden und die BWT-Gruppe nur mit Finanzpartnern einwandfreier Bonität zusammenarbeitet. Zudem wird bei der Veranlagung der liquiden Mittel das Risiko durch Verteilung auf mehrere Banken und Währungen gestreut.

Aufgrund der dezentralisierten europäischen Gesellschaftsstruktur der BWT-Gruppe erfolgen Kreditfinanzierungen für kurzfristige Vermögenswerte sowie die Veranlagung liquider Mittel auch in der jeweiligen Landeswährung der lokalen Gesellschaft. Währungsrisiken ergeben sich dadurch nur in sehr eingeschränktem Ausmaß, da die Transaktionen der Auslandsgesellschaften zum Großteil in der jeweiligen lokalen Währung abgewickelt werden. Ausnahme sind Veranlagungen der Konzernfinanzierungsgesellschaft, die ebenfalls bis zu definierten Grenzen liquide Mittel in konzernrelevanten Währungen veranlagt und aufnimmt.

Bewertungskategorien der Finanzinstrumente – finanzielle Vermögensgegenstände:

Die nachstehende Tabelle zeigt finanzielle Vermögenswerte gem. IFRS 9:

31.12.2019	Bewertungskategorie nach IFRS 9			Kein Finanzinstrument
	Zu fortgeführten Anschaffungskosten	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis		
	T€	T€	T€	
Langfristiges Vermögen	14.363	4.266	10.097	0
Finanzinvestitionen	10.097	0	10.097	0
Börsennotierte Eigenkapitalinstrumente ¹⁾	3.582	0	3.582	0
Nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente ²⁾	6.515	0	6.515	0
Sonstige Forderungen an Dritte	4.266	4.266	0	0
Kurzfristiges Vermögen	205.784	194.350	0	11.434
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	105.683	105.683	0	0
Sonstige Forderungen an Dritte	26.047	14.613	0	11.434
Liquide Mittel	74.054	74.054	0	0
Gesamt	220.146	198.616	10.097	11.434

¹⁾ Level 1 Fair Value

²⁾ Level 3 Fair Value

31.12.2018	Bewertungskategorie nach IFRS 9			Kein Finanzinstrument
	Zu fortgeführten Anschaffungskosten	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis		
	T€	T€	T€	
Langfristiges Vermögen	13.691	5.365	8.326	0
Finanzinvestitionen	8.326	0	8.326	0
Börsennotierte Eigenkapitalinstrumente ¹⁾	2.311	0	2.311	0
Nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente ²⁾	6.015	0	6.015	0
Sonstige Forderungen an Dritte	5.365	5.365	0	0
Kurzfristiges Vermögen	171.066	161.159	0	9.906
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	92.430	92.430	0	0
Sonstige Forderungen an Dritte	17.595	7.689	0	9.906
Liquide Mittel	61.041	61.041	0	0
Gesamt	184.757	166.525	8.326	9.906

¹⁾ Level 1 Fair Value

²⁾ Level 3 Fair Value

Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögensgegenstände gem. IFRS 9:

Die als Level 1 ausgewiesenen Finanzinvestitionen (siehe Note 11) beinhalten börsennotierte Aktien und Fondsanteile. Die als Level 3 ausgewiesenen Finanzinvestitionen (siehe Note 11) beinhalten iW nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente (GmbH-Anteile). Unter Einhaltung des IFRS 9 wurden die nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumente erfolgsneutral um beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Ermittlung des Fair Values erfolgte durch Ableitung des anteiligen Eigenkapitalwertes auf Basis des zuletzt verfügbaren Abschlusses.

Nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögensgegenstände gem. IFRS 9:

Der Fair Value der Finanzinstrumente, welche in der Konzern-Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, entspricht zum 31.12.2019 – ebenso wie im Vorjahr – im Wesentlichen den Buchwerten zum Abschlussstichtag.

Im Jahr 2019 gab es – ebenso wie im Vorjahr – keinen Wechsel zwischen den Fair Value Level.

Bewertungskategorien der Finanzinstrumente – finanzielle Schulden:

2019 in T€	Buchwerte				
	Buchwert gesamt per 31.12.	Zu Handelszwecken gehalten	Verbindlichkeiten zu fortgeführten AK	Buchwert der Finanzinstrumente per 31.12.	Kein Finanzinstrument
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Schulden					
Langfristige Schulden					
Sonstige Verbindlichkeiten ¹⁾	13.213	13.213	0	13.213	0
Kurzfristige Schulden					
Sonstige Verbindlichkeiten ^{2) 3)}	2.951	2.951	0	2.951	0
Nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete Schulden					
Langfristige Schulden					
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	84.899	0	84.899	84.899	0
Sonstige Verbindlichkeiten	345	0	345	345	0
Kurzfristige Schulden					
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	48.017	0	48.017	48.017	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.334	0	62.334	62.334	0
Sonstige Verbindlichkeiten	77.207	0	22.390	22.390	54.817

¹⁾ Level 3 Fair Value (T€ 13.213) / ²⁾ Level 2 Fair Value (T€ 10) / ³⁾ Level 3 Fair Value (T€ 2.941)

2018 in T€	Buchwerte			Buchwert der Finanzinstrumente per 31.12.	Kein Finanzinstrument
	Buchwert gesamt per 31.12.	Zu Handelszwecken gehalten	Verbindlichkeiten zu fortgeführten AK		
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Schulden					
Langfristige Schulden					
Sonstige Verbindlichkeiten ¹⁾	8.648	8.648	0,	8.648	0
Kurzfristige Schulden					
Sonstige Verbindlichkeiten ^{2) 3)}	9.492	9.492	0	9.492	0
Nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete Schulden					
Langfristige Schulden					
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	55.054	0	55.054	55.054	0
Sonstige Verbindlichkeiten	356	0	356	356	0
Kurzfristige Schulden					
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	35.757	0	35.757	35.757	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.048	0	54.048	54.048	0
Sonstige Verbindlichkeiten	72.021	0	20.968	20.968	51.053

¹⁾ Level 3 Fair Value (T€ 8.648) / ²⁾ Level 2 Fair Value (T€ 4) / ³⁾ Level 3 Fair Value (T€ 9.488)

Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden gem. IFRS 9:

Die sonstigen Verbindlichkeiten (siehe Note 22), welche als Level 2 gezeigt werden, resultieren – ebenso wie im Vorjahr - aus den Bewertungen der ausstehenden derivativen Fremdwährungsgeschäften in Höhe von T€ 10 (VJ: T€ 4). Die Ermittlung des Fair Values erfolgte aufgrund von Bankbewertungen auf der Grundlage von Terminkursen am Abschlussstichtag (Interbank-Mittelkurspreise).

Die sonstigen Verbindlichkeiten, welche als Level 3 gezeigt werden, resultieren aus der Bewertung variabler Restkaufpreise (lang- und kurzfristig). Die Ermittlung des Fair Values erfolgte durch die Ableitung der erwarteten (Rest)Kaufpreise auf Basis der vertraglich vereinbarten Parameter. Dabei werden die Plandaten zugrunde gelegt.

Im Jahr 2019 gab es – ebenso wie im Vorjahr – keinen Wechsel zwischen den Fair Value Level.

Nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden gem. IFRS 9:

Der Fair Value der Finanzinstrumente, welche nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, entspricht zum 31.12.2019 – ebenso wie im Vorjahr – im Wesentlichen den Buchwerten zum Abschlussstichtag. Die Ausnahme sind die verzinslichen Finanzverbindlichkeiten, hier beträgt der Fair Value per 31.12.2019 T€ 134.098 (Buchwert T€ 132.920). Im Vorjahr betrug der Fair Value der verzinslichen Finanzverbindlichkeiten T€ 91.420 (Buchwert T€ 90.812). Der beizulegende Zeitwert der verzinslichen Finanzverbindlichkeiten wird als Level 3 Fair Value klassifiziert. Die Ermittlung erfolgte – ebenso wie im Vorjahr – auf Basis vergleichbarer Bankangebote. Die Bonität der BWT-Gruppe hat sich nicht wesentlich verändert und hat somit keinen Einfluss auf die Fair Value Berechnung.

Zum 31.12.2019 erfolgte – ebenso wie im Vorjahr – keine Saldierung wesentlicher finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten.

Kapitalsteuerung

Vorrangiges Ziel der Kapitalsteuerung des Konzerns ist es sicherzustellen, dass zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit ein gutes Bonitätsrating und eine nachhaltig gute Eigenkapitalquote von über 30% der Bilanzsumme bestehen. Zudem werden die Liquidität und das Gearing regelmäßig überwacht, wobei das Gearing Ziel bei derzeitiger Gruppenstruktur kleiner 50% ist. Es wird regelmäßig überprüft, ob die Kapitalsteuerung auf aktuelle Entwicklungen angepasst werden muss. Die BWT-Gruppe weist per 31.12.2019 eine Eigenkapitalquote in Höhe von 32,0% (VJ: 36,3%) sowie ein Gearing von 29,3% (VJ: 16,0%) auf.

Nettocashbestand/Nettoverschuldung

Der Nettocashbestand/die Nettoverschuldung bzw. das Gearing zum Jahresende stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2018
	T€	T€
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	132.916	90.812
abzgl. Liquide Mittel	<u>-74.054</u>	<u>-61.041</u>
Nettocashbestand (-)/Nettoverschuldung (+)	<u>58.863</u>	<u>29.771</u>
Eigenkapital	200.581	186.513
Nettoverschuldung zu Eigenkapital (Gearing)	29,3%	16,0%

Derivative Finanzinstrumente

Die BWT-Gruppe hat zur Absicherung des Währungsrisikos folgende Devisentermingeschäfte abgeschlossen:

	Währung	31.12.2019		31.12.2018	
		Nominal-	Markt-	Nominalbe-	Markt-
		betrag	wert	trag	wert
		T FW	T€	T FW	T€
Terminkäufe von USD gegen EUR	TUSD	2.350	-10	800	-2
Terminkäufe von HKD gegen EUR	THKD	0	0	8.300	-1

Die verbleibenden Laufzeiten der Devisentermingeschäfte haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte entsprechen dem maximalen Ausfallrisiko zum Abschlussstichtag. Die Marktwerte aller Devisentermingeschäfte wurden erfolgswirksam als kurzfristige sonstige Forderung bzw. sonstige Verbindlichkeit verbucht. Hedge-Accounting wird nicht angewandt.

NOTE 27: Angaben über assoziierte Unternehmen bzw. nahestehende Unternehmen und Personen

Im Jahr 2019 hat die BWT-Gruppe Material und Dienstleistungen in der Höhe von T€ 4.726 (VJ: T€ 4.550) von assoziierten Unternehmen erhalten und T€ 5.297 (VJ: T€ 2.276) an solche geliefert bzw. geleistet. Weiters wurden Dividendenerträge in der Höhe von T€ 39 (VJ: T€ 49) erzielt. Zum Abschlussstichtag 31.12.2019 weist die BWT Gruppe in ihrer Konzern-Bilanz T€ 3.796 (VJ: 0) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber assoziierte Unternehmen und Verbindlichkeiten an assoziierte Unternehmen in der Höhe von T€ 421 (VJ: T€ 430) aus. Es wurden keine Wertminderungen (VJ: T€ 2.420) erfasst. Weiters bestehen per 31.12.2019 Darlehensforderungen in Höhe von T€ 100 (VJ: T€ 2.550).

Im Jahr 2019 hat die BWT-Gruppe Material und Dienstleistungen in der Höhe von T€ 2.454 (VJ: T€ 2.327) von nicht konsolidierten Tochterunternehmen (siehe Note Konsolidierungskreis) erhalten und T€ 217 (VJ: T€ 706) an solche geliefert bzw. geleistet. Zum Abschlussstichtag 31.12.2019 hatte die BWT-Gruppe Forderungen und sonstige Vermögenswerte an nicht konsolidierte Tochterunternehmen in Höhe von T€ 680 (VJ: T€ 616) und Verbindlichkeiten in der Höhe von T€ 20 (VJ: T€ 23). Es wurden keine Wertminderungen (VJ: T€ 173) erfasst. Weiters besteht zum 31.12.2019 eine Darlehensforderung in Höhe von T€ 150 (VJ: 0).

Im Jahr 2019 hat die BWT-Gruppe Material und Dienstleistungen in der Höhe von T€ 3.035 (VJ: T€ 1.607) von sonstigen nahestehenden Unternehmen und Personen erhalten und T€ 2.588 (VJ: T€ 793) an solche geliefert bzw. geleistet. Zum Abschlussstichtag 31.12.2019 hatte die BWT-Gruppe Forderungen an sonstige nahestehende Unternehmen und Personen in Höhe von T€ 249 (VJ: T€ 2,0), Verbindlichkeiten in der Höhe von T€ 1.509 (VJ: T€ 378) und keine Rückstellungen (VJ: T€ 200). Zudem hat ein nahestehendes Unternehmen der BWT Gruppe ein Darlehen in Höhe von T€ 65.803 (VJ: T€ 48.000) gewährt. Die Zinsaufwendungen und Gebühren im Jahr 2019 betragen dafür T€ 1.512 (VJ: T€ 253). Weiters besteht zum 31.12.2019 eine Darlehensforderung in Höhe von T€ 601 (VJ: 0).

Die Transaktionen mit assoziierten Unternehmen sowie sonstigen nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu marktüblichen Konditionen getätigt.

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder der BWT AG betrafen im Wesentlichen kurzfristig fällige Leistungen und betragen im Geschäftsjahr T€ 1.424 (VJ: T€ 1.709). An frühere Mitglieder des Vorstandes und ihre Hinterbliebenen wurden keine Zahlungen geleistet.

NOTE 28: Sonstige Angaben

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Im Februar 2020 hat die BWT AG, Mondsee als Muttergesellschaft (100%) der BWT (Hongkong) Consumer Limited, Hongkong (kurz: BWT HK) einen Vertrag über den Verkauf der BWT Shenzhen Water Purification Technology Co. Ltd., China (kurz: BWT SZ) und ihrer Tochtergesellschaft der Shenzhen ChengPin Life Technology Co. Ltd unterzeichnet. Die Vermögenswerte und Schulden werden in den Posten „Zur Veräußerung gehalten“ ausgewiesen.

Es gab keine weiteren berichtspflichtigen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.

Angaben zu den Organen der Konzernleitung

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 Vergütungen in Höhe von T€ 50,0 (VJ: T€ 50,0) bezahlt. Darüber hinaus gab es Reisekostenersätze. Kredite bzw. Haftungen für Kredite an Vorstände und Aufsichtsräte bestehen nicht.

Als Vorstandsmitglieder waren im Geschäftsjahr 2019 bestellt:

- Herr Andreas Weißenbacher (Vorsitzender)
- Herr Ralf Weber (Finanzvorstand)
- Herr Gerhard Speigner (Vorstandsmitglied)

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2019 aus folgenden Mitgliedern:

- Herr Mag. Dr. Leopold Bednar (Vorsitzender)
- Herr Dr. Wolfgang Hochsteger (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Herr Dipl. Vw. Ekkehard Reicher
- Frau Gerda Egger
- Herr Dr. Helmut Schützeneder

Vorschlag für die Ergebnisverteilung

Gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes bildet der nach österreichischen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Einzelabschluss der BWT Aktiengesellschaft zum 31.12.2019 die Grundlage für die Dividendenausschüttung.

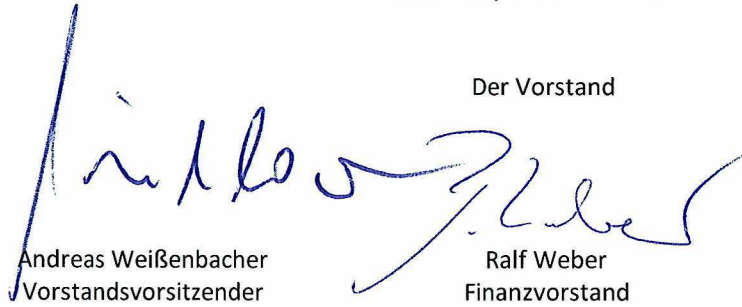
Der Vorstand schlägt der kommenden ordentlichen Hauptversammlung folgende Gewinnverwendung vor:

- a) Für ausgegebene Aktien, ausgenommen eigene Aktien, eine Dividende von € 0,12 je Aktie auszuschütten,
- b) den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Am 28. Februar 2020 wurde der Konzernabschluss zum 31.12.2019 nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, vom Vorstand freigegeben.

Mondsee, 28. Februar 2020

Der Vorstand



Andreas Weißenbacher
Vorstandsvorsitzender



Ralf Weber
Finanzvorstand



Gerhard Speigner
Vorstandsmitglied

Übersicht über die wesentlichen Beteiligungsunternehmen (Anlage V.1.)

Der Konsolidierungskreis zum 31. Dezember umfasst folgende wesentliche Gesellschaften:

Abkürzung	Gesellschaft, Standort	31.12.2019			Konsolidierung	31.12.2018			Konsolidierung
		gesamt in %	mittelbar in %	über		gesamt in %	mittelbar in %	über	
BWT AG	BWT Aktiengesellschaft, Mondsee								
BWT AT	BWT Austria GmbH, Mondsee	100,0%			V	100,0%			V
W+M AT	BWT water + more GmbH, Mondsee	100,0%			V	100,0%			V
BWT Barrier Hold	BWT BARRIER Holding GmbH, Mondsee					51,0%			V
BWT Barrier EU	BWT BARRIER Europe GmbH, Mondsee					63,7%	26,0% BWT AG		V
							74,0% BWT Barrier Hold		
BWT Pool AT	BWT Pool & Water Technology GmbH, Mondsee	100,0%			V	100,0%			V
AS Bet	Aqua Service Beteiligungen GmbH, Mondsee	100,0%			V	100,0%			V
BWT GS	BWT Group Services GmbH, Mondsee	100,0%	100,0% AS Bet		V	100,0%	100,0% AS Bet		V
Arcana	Arcana Pool Systems GmbH, Gerasdorf	100,0%			V	100,0%			V
PLS Hold	P & LS Holding GmbH, Mondsee	100,0%			V	100,0%			V
Ecosoft Hold	Ecosoft Holding GmbH, Mondsee	82,5%	82,5% BWT AG		V	75,0%	75,0% BWT AG		V
Ecosoft DE	Ecosoft Water Systems GmbH	82,5%	100,0% Ecosoft Hold		V	75,0%	100,0% Ecosoft Hold		V
BWT DE	BWT Wassertechnik GmbH, Schriesheim	100,0%			V	100,0%			V
Fuma Tech	FUMATECH BWT GmbH, Bietigheim-Bissingen	94,5%	94,5% BWT DE		V	94,5%	94,5% BWT DE		V
W+M DE	BWT water + more Deutschland GmbH, Wiesbaden	100,0%	100,0% BWT DE		V	100,0%	100,0% BWT DE		V
hobbypool	hobby-pool technologies GmbH, Großzöberitz	100,0%	100,0% BWT DE		V	100,0%	100,0% BWT DE		V
B&F	Bünger & Frese GmbH	100,0%	100,0% BWT DE		V	100,0%	80,0% BWT DE		V
							20,0% Rainbow		
Rainbow	Rainbow-Pool-Shop GmbH & Co KG					100,0%	100,0% BWT DE		V
Rainbow Vwt	Rainbow-Pool-Shop Verwaltungs GmbH					100,0%	100,0% Rainbow		V
Pharma DE	BWT Pharma & Biotech GmbH, Bietigheim-Bissingen	100,0%	100,0% PLS Hold		V	100,0%	100,0% PLS Hold		V
BWT FR	BWT France S.A.S., St. Denis	100,0%			V	100,0%			V
BWT BE	BWT Belgium nv/sa, Zaventem	100,0%	100,0% BWT DE		V	100,0%	100,0% BWT DE		V
BWT NL	BWT Nederland BV, Waddinxveen	100,0%			V	100,0%			V
BWT UK	BWT UK Limited, High Wycombe	100,0%			V	100,0%			V
BWT DK	BWT Danemark A/S, Greve	100,0%			V	100,0%			V
BWT SC	BWT (Seychelles) Limited, Victoria	100,0%	99,0% BWT DK		V	100,0%	99,0% BWT DK		V
			1,0% BWT SE				1,0% BWT SE		
HOH SC	HOH Seychelles Desalination Company Limited, Victoria	50,0%	50,0% BWT DK		V	50,0%	50,0% BWT DK		V
BWT SE	BWT Vattenteknik AB, Malmö	100,0%	100,0% BWT DK		V	100,0%	100,0% BWT DK		V
BWT NO	BWT Birger Christensen AS, Asker	100,0%	100,0% BWT DK		V	100,0%	100,0% BWT DK		V
BWT FI	BWT Separtec OY, Raisio	100,0%	100,0% BWT DK		V	100,0%	100,0% BWT DK		V
Pharma SE	BWT Pharma & Biotech AB, Malmö	100,0%	100,0% PLS Hold		V	100,0%	100,0% PLS Hold		V
BWT IT	BWT Italia S.R.L., Mailand	100,0%			V	100,0%			V
W+M IT	BWT WATER & MORE ITALIA S.R.L., Bergamo	100,0%	98,0% W+M DE		V	100,0%	99,8% W+M DE		V
			2,0% BWT IT				0,2% BWT IT		
BWT ES	BEST WATER TECHNOLOGY Ibérica S.A., Barcelona	100,0%			V	100,0%			V
ATH	ATH Aplicaciones Tecnicas Hidraulicas, S.L.	100,0%			V	100,0%			V
BWT Aqua	BWT AQUA AG, Aesch	100,0%			V	100,0%			V
BWT HU	BWT Hungaria KFT, Budaörs	93,0%			V	93,0%			V
Mimo	Mimo Park Kft, Budaörs	100,0%			V	100,0%			V
BWT PL	BWT Polska Sp.z.o.o., Warschau	100,0%			V	100,0%			V
BWT UA	BWT Ukraine, Kiev					100,0%			V
Ecosoft UA	Ecosoft SPC LLC	82,5%	100,0% Ecosoft Hold		V	75,0%	100,0% Ecosoft Hold		V
Dexmin UA	Dexmin LLC	82,5%	99,0% Ecosoft Hold		V	75,0%	99,0% Ecosoft Hold		V
			1,0% Ecosoft UA				1,0% Ecosoft UA		V
BWT Barrier UA	TOO Barrier-Ukraine, Kiev	85,0%	100,0% BWT Barrier RU		V	63,7%	100,0% BWT Barrier RU		V
BWT CZ	BWT Ceska Republika s.r.o., Prag	100,0%			V	100,0%			V
BWT RU	OOO BWT, Moskau	93,3%			V	93,3%			V
BWT Barrier RU	AO "BWT BARRIER RUS", Moskau	85,0%			V	63,7%	26,0% BWT AG		V
							74,0% BWT Barrier Hold		
BWT AS RU	OOO Aquasystems, Moskau					63,7%	100,0% BWT Barrier RU		V
Meory	OOO Meory, Moskau	19,9%	19,9% AS Bet		V	19,9%	19,9% AS Bet		V
Dacron	OOO Dacron, Balashikha	97,6%	84,2% BWT AG		V	53,0%	84,2% BWT Barrier Hold		V
			15,8% BWT Barrier RU				15,8% BWT Barrier RU		
River Group	River Group	77,4%	91,0% BWT Barrier RU		V				
Aquatron	Aquatron Robotic Technology Ltd.	100,0%			V				
Pharma China	BWT Water Technology (Shanghai) Co. Ltd., Shanghai	100,0%			V	100,0%			V
BWT China	BWT (China) Trading Co. Ltd.	51,0%			V				
BWT HK	BWT (Hongkong) Consumer Ltd.	100,0%			V	20,0%	20,0% BWT AG		E
BWT Shenzhen	BWT (Shenzhen) Water Purifikation	100,0%	100,0% BWT HK		V	20,0%	100,0% BWT HK		E
SZ CP	Shenzhen ChengPin Life Technology Co. Ltd.	100,0%	100,0% BWT SZ		V	20,0%	100,0% BWT SZ		E
BWT Haier MJV	BWT Haier Drinking Water Technology Co. Ltd.	51,0%			V				
BWT TW	BWT Taiwan	70,0%	70,0% BWT AG		V	70,0%	70,0% BWT AG		V
BWT AUS	BWT Australia WFS PTY LTD.	75,0%			V	75,0%			V
BWT Africa Hold	BWT Africa PTY Holding	100,0%			V	100,0%			V
Alpha	SAS Alpha Industries, Quatre Champs	50,0%	50,0% BWT FR		E	49,0%	49,0% BWT FR		E
INET	INET InterEko Technik Spol. sr.o., Vysoká	49,0%	49,0% hobbypool		E	49,0%	49,0% hobbypool		E
CWC	CWC - Consolidated Water Conditioning	25,0%	25,0% BWT Africa Hold		E	25,0%	25,0% BWT Africa Hold		E
H2O	H2O International SA (Pty) Ltd.	25,0%	100,0% CWC		E				
Haier BWT DJV	Haier BWT Drinking Water Equipment Co. Ltd.	40,0%	40,0% BWT AG		E				

V = Vollkonsolidierung E = Equity Konsolidierung

Der vorliegende Konzernabschluss gilt im Sinne des §264 Abs. 3 dHGB für die FUMATECH BWT GmbH, hobby-pool technologies GmbH, BWT water + more Deutschland GmbH, als befriedend.

Anlagenspiegel der BWT-Gruppe (Anlage V.2.)

T€	ANSCHAFFUNGS- bzw. HERSTELLUNGSKOSTEN								ABSCHREIBUNG / WERTMINDERUNGEN						BUCHWERTE		
	1.1.2019	Kurs- differenz	Umbu- chungen	Umklassi- fizierung IFRS 5	Unter- nehmens- zugänge	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	1.1.2019	Kurs- differenz	Umbu- chungen	Wertminderungen			31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
												Zugänge	Abgänge	31.12.2019			
Immaterielle Vermögenswerte	98.271	6.624	-146	-101	9.730	2.749	45	117.083	51.662	206	0	4.564	1.669	35	58.066	59.017	46.609
Firmenwerte	48.300	6.205	0	0	3.977	0	0	58.482	10.649	0	0	0	1.669	0	12.318	46.164	37.651
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	49.971	419	-146	-101	5.753	2.749	45	58.600	41.013	206	0	4.564	0	35	45.748	12.853	8.958
Konzessionen, Rechte, Lizenzen	40.248	270	488	-101	4.547	1.405	45	46.812	32.915	195	0	3.689	0	35	36.765	10.048	7.333
Entwicklungskosten	8.612	138	0	0	1.207	213	0	10.170	8.099	10	0	874	0	0	8.983	1.187	514
Geleistete Anzahlungen	1.111	11	-634	0	0	1.130	0	1.618	0	0	0	0	0	0	1.618	1.111	
Sachanlagen	288.345	5.409	146	-19	3.249	20.118	3.776	313.471	135.987	1.543	0	17.589	1.313	3.057	153.375	160.096	152.358
Grundstücke und Bauten	159.118	2.911	1.151	-1	100	469	1	163.748	53.233	593	0	4.604	0	1	58.429	105.320	105.885
Grundstücke	32.115	502	0	0	0	0	0	32.616	142	0	0	0	0	0	142	32.474	31.972
Bauten	127.003	2.409	1.151	-1	100	469	1	131.132	53.091	593	0	4.604	0	1	58.286	72.845	73.912
Technische Anlagen und Maschinen	67.522	1.036	3.474	0	858	4.941	838	76.993	46.397	447	0	5.316	1.313	545	52.928	24.065	21.125
Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.730	1.248	1.230	-18	2.290	6.163	2.744	63.899	36.358	504	0	7.669	0	2.512	42.019	21.880	19.372
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.976	213	-5.709	0	0	8.545	194	8.831	0	0	0	0	0	0	8.831	5.976	
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien (IAS 40)	1.047	0	0	0	0	0	0	1.047	623	0	0	33	0	0	656	391	424
GESAMTSUMME	387.663	12.033	0	-120	12.979	22.867	3.821	431.601	188.273	1.749	0	22.185	2.982	3.092	212.097	219.504	199.391

T€	ANSCHAFFUNGS- bzw. HERSTELLUNGSKOSTEN								ABSCHREIBUNG / WERTMINDERUNGEN						BUCHWERTE		
	1.1.2018	Kurs- differenz	Umbu- chungen	Umklassi- fizierung IFRS 5	Unter- nehmens- zugänge	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	1.1.2018	Kurs- differenz	Umbu- chungen	Wertminderungen			31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
												Zugänge	Abgänge	31.12.2018			
Immaterielle Vermögenswerte	74.177	102	188	0	21.819	2.088	103	98.271	41.394	79	0	3.301	6.937	49	51.662	46.609	32.782
Firmenwerte	26.602	0	0	0	21.698	0	0	48.300	3.712	0	0	0	6.937	0	10.649	37.651	22.890
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	47.574	102	188	0	121	2.088	103	49.971	37.682	79	0	3.301	0	49	41.013	8.958	9.892
Konzessionen, Rechte, Lizenzen	37.066	82	1.587	0	121	1.495	103	40.248	30.246	70	0	2.648	0	49	32.915	7.333	6.820
Entwicklungskosten	8.476	10	0	0	0	127	0	8.612	7.436	10	0	653	0	0	8.099	514	1.040
Geleistete Anzahlungen	2.033	10	-1.399	0	0	466	0	1.111	0	0	0	0	0	0	1.111	2.033	
Sachanlagen	273.408	-1.210	-188	0	3.828	16.319	3.812	288.345	124.877	57	0	14.450	195	3.592	135.987	152.358	148.531
Grundstücke und Bauten	157.532	-806	759	0	1.488	275	130	159.118	48.984	82	0	4.227	0	60	53.233	105.885	108.548
Grundstücke	31.897	156	7	0	54	0	0	32.115	142	0	0	0	0	0	142	31.972	31.755
Bauten	125.635	-962	751	0	1.434	275	130	127.003	48.842	82	0	4.227	0	60	53.091	73.912	76.793
Technische Anlagen und Maschinen	60.365	-393	2.158	0	1.879	4.435	922	67.522	43.029	-93	6	3.865	195	605	46.397	21.125	17.336
Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.744	67	331	0	306	5.993	2.713	55.730	32.864	68	-6	6.359	0	2.927	36.358	19.372	18.881
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.766	-78	-3.436	0	155	5.616	47	5.976	0	0	0	0	0	0	5.976	3.766	
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien (IAS 40)	1.047	0	0	0	0	0	0	1.047	590	0	0	33	0	0	623	424	457
GESAMTSUMME	348.631	-1.108	0	0	25.647	18.407	3.914	387.663	166.861	136	0	17.784	7.132	3.641	188.273	199.391	181.770

Konzernlagebericht 2019

BWT Aktiengesellschaft, Mondsee

Geschäftstätigkeiten der BWT Gruppe

BWT entwickelt, produziert und vertreibt modernste Wasseraufbereitungssysteme und Services für Trinkwasser, Pharma- und Prozesswasser, Heizungswasser, Kessel-, Kühl- und Klimaanlage Wasser sowie Schwimmbadwasser. Dabei beschäftigt die BWT Gruppe weltweit ca. 4.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter („headcount“). Das Firmenportfolio beinhaltet acht Hauptproduktionen und zehn F&E Zentren.

Tausende Partnerbetriebe, Servicemitarbeiter, Installateure, Planer, Architekten und Hygieneexperten bilden das BWT-Wasserprofi-Netzwerk. Ob am „Point of Entry“, am Eingang der Hauswasserleitung, oder am „Point of Use“, an der Zapfstelle des Wassers, ob Wasser aus der Leitung, Brunnenwasser oder Meerwasser, BWT-Produkte haben sich millionenfach bewährt. Neben dem PoE und PoU stellen die Pharma- und Schwimmbadwasseraufbereitung sowie die Entwicklung und Produktion von hochleistungsfähigen Brennstoffzellenmembranen strategische Geschäftsfelder der BWT dar.

Zu den Innovationen der BWT Gruppe gehören unter anderem SEPTRON®, das weltweit erste Elektrodeionisationsmodul (EDI) mit Spiralwicklung, das MDA-Verfahren (Manganoxid-Aktivierung) zur effektiven Manganentfernung, die Bipolartechnologie AQA total für chemiefreien Kalkschutz, SANISAL, das weltweit erste Regeneriersalz für Enthärtungsanlagen, das gleichzeitig desinfiziert sowie die neue, revolutionäre Mg²⁺-Technologie für besseren Geschmack von gefiltertem Wasser, Tee und Kaffee (heiß und kalt, ambient und sprudelnd). Zudem hat BWT dank des zum Teil einzigartigen Leistungsspektrums des Brennstoffzellenmembran-Portfolios eine führende Rolle in der Etablierung der Brennstoffzellentechnologie als nachhaltiger Energieträger des 21. Jahrhunderts.

Die BWT Aktiengesellschaft (BWT AG) hat als Konzernobergesellschaft die Leitung der BWT-Gruppe inne und erbringt zugleich wesentliche Dienstleistungen für ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Bericht über das Branchenumfeld und Rahmenbedingungen

Neben der Entwicklung der allgemeinen Weltkonjunktur ist die Branchenentwicklung in den Segmenten Bauwirtschaft, Industrie, Sanitär und Gastronomie (HORECA) für die BWT Gruppe relevant, die sich aktuell wie folgt darstellt.

Das allgemeine Wirtschaftswachstum im Euroraum wird im Jahr 2019 laut Kommissionsprognose der EU bei 1,4% liegen. Wie in den Jahren zuvor, stellen die Konsumausgaben der privaten Haushalte die großen Wachstumstreiber dar. Im Vergleich zum allgemeinen Wachstum verlief das Jahr für Europas Bauwirtschaft besser. Mit einem Plus von 3,2% verzeichnet der Sektor weiterhin ein starkes Wachstum. Die derzeitigen mittelfristigen Euroconstruct-Prognosen gehen von einem weiteren, allerdings langsamer werdenden Wachstum in den nächsten Jahren aus und sehen vor allem eventuelle Turbulenzen im Welthandel als Nachteil für Industrieproduktion und Investitionsneigung in Europa. Weltweit bleiben die politischen Unsicherheiten bestehen und belasten die Investitionsbereitschaft der Unternehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines Risikos durch Eskalation von Handelskonflikten.

Per November 2019 konnten die Vertreter der Sanitärbranche zufrieden auf das bis dahin vergangene Jahr zurückblicken. Gemäß SHK-Konjunkturbericht von Dezember 2019 sehen sich 93,3% der befragten Unternehmen als ausgelastet. Es wird auch für 2020 ein Wachstum erwartet.

Der anhaltende Fachkräftemangel und weiterhin hohe Betriebs- und Personalkosten in der Branche führt bei den Gastronomiebetrieben in Deutschland von Jänner bis September 2019 zu einem gedämpften Umsatzwachstum von 0,8%. Wie in den Jahren zuvor lag der Vergleichswert für Österreich dank einer erfreulichen Tourismusentwicklung etwas höher. Das Umsatzplus in der heimischen Gastronomie belief sich in den Sommermonaten auf 3,1% (VJ: 3,5%) im Vergleich zum Vorjahr, dieser Trend zeigt sich auch in den ersten Monaten der Wintersaison.

In den Kernmärkten von BWT in Europa ist von einem durchschnittlichen Marktwachstum von etwa 2-3% pro Jahr auszugehen. Global rechnen Marktforscher noch mit zweistelligen prozentuellen Zuwachsraten, die vor allem durch ein überdurchschnittliches Wachstum in Asien geprägt sind (Quelle: Verify Markets).

Geschäftsverlauf 2019

Umsatzentwicklung

Der konsolidierte Konzernumsatz der BWT-Gruppe stieg gegenüber dem Vorjahr von 697,4 Mio. € um +93,4 Mio. € auf 790,8 Mio. €, dies bedeutet einen Zuwachs von +13,4%. +8,4 %-Punkte stammen dabei aus veränderten Konzernstrukturen wie Neuakquisitionen, Beteiligungsveränderungen sowie den damit verbundenen Veränderungen in bestehenden Gruppengesellschaften. Das vergleichbare Geschäft wächst um 5%, wobei sich Kurseffekte mit 0,5% positiv auswirken.

Vom konsolidierten Konzernumsatz der BWT Gruppe wurden 435,9 Mio. € / 55,1% im Euroraum erwirtschaftet (VJ: 405,3 Mio. € / 58,1%). Die übrigen 354,9 Mio. € / 44,9% wurden außerhalb des Euro-Raum erzielt (VJ: 292,1 Mio. € / 41,9%).

Die DACH-Region verzeichnete zwar einen leichten Rückgang im Point of Entry Bereich (-1,0%), konnte aber weiter steigende Umsätze im Bereich Pool-Technology (+5,1%) sowie im Point-of-Use Bereich verzeichnen. Der Umsatz in der Region Frankreich/Belgien/UK stieg organisch um +4,3%. Auch die Region Spanien/Italien verzeichnete ein Wachstum, im Wesentlichen durch Point of Entry sowie Point of Use. Die Region Skandinavien wuchs um +5,3%, geprägt durch eine starke Steigerung bei der schwedischen Pharmagesellschaft. Positive Entwicklungen sind auch in Russland und China zu verzeichnen.

Der Auftragsbestand der BWT-Gruppe betrug zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 112,6 Mio. €, zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres waren es 105,3 Mio. €.

Ertragsentwicklung

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um 0,9 Mio. € auf 11,3 Mio. €.

Die Materialtangente (inklusive Bestandsveränderungen) erhöhte sich von 36,9% im Vorjahr auf 39,4%. Der Personalaufwand ist um +8,1% von 218,7 Mio. € auf 236,5 Mio. € gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich von 197,7 Mio. € im Vorjahr auf 201,8 Mio. € in 2019. Der Anstieg ist vor allem auf die gestiegenen Werbeaufwendungen zurückzuführen. Diese lagen mit 83,4 Mio. € um 5,3 Mio. € / +6,8% über dem Vorjahr (78,1 Mio. €). Kostensteigerungen fielen unter anderem auch im Bereich Fracht- und Transportkosten und bei Beratungsaufwendungen an, rückläufig (-10,8 Mio. €) entwickelte sich aufgrund der Erstanwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse der Mietaufwand. Für bestehende Leasingverhältnisse werden aufgrund neuer IFRS Vorschriften die Nutzungsrechte in der Bilanz angesetzt, welche verteilt über die Laufzeit der Mietverträge zukünftig

über die Abschreibungen vermindert werden. Bezüglich der Detailauswirkungen auf die einzelnen GuV- und Bilanzpositionen verweisen wir auf die Angaben in den Notes.

Das EBITDA (Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen und Wertminderungen) stieg von 33,9 Mio. € auf 52,5 Mio. €, das bedeutet einen Anstieg von 18,7 Mio. €. Bereinigt um den Effekt der Erstanwendung von IFRS 16 beträgt der Anstieg +7,8 Mio. €.

Die Abschreibungen und Wertminderungen erhöhten sich um 10,9 Mio. € und stiegen somit von 24,9 Mio. € auf 35,8 Mio. €. Der Anstieg ist wesentlich auf den oben beschriebenen Effekt aus der Erstanwendung des IFRS 16 für Leasingverhältnisse zurückzuführen. Die Normalabschreibung lag mit 22,2 Mio. € (VJ: 17,8 Mio. €) um 4,4 Mio. über jener des Vorjahres. Die Erhöhung ist geprägt von den Unternehmenszugänge. Die Wertminderungen fielen von 7,1 Mio. € im Vorjahr auf 3,0 Mio. € im Jahr 2019.

Das EBIT stieg um 7,7 Mio. € von 9,0 Mio. € auf 16,7 Mio. €, die EBIT-Marge (EBIT in % vom Umsatz) beträgt 2,1% (VJ: 1,3%).

Das gesamte Finanzergebnis der BWT-Gruppe verringerte sich von -1,4 Mio. € auf -8,4 Mio. €. Die Finanzerträge erhöhten sich von 1,8 Mio. € auf 4,0 Mio. €. Positiv wirkten sich nicht realisierte Erträge aus Bewertungen von Finanzinstrumenten aus. Die Finanzaufwendungen stiegen von -3,2 Mio. € auf -12,4 Mio. €, wobei sich die Bewertung von Verbindlichkeiten über den Restkaufpreis von Unternehmenserwerben mit -7,7 Mio. €, sowie die Erstanwendung von IFRS 16 mit -1,2 Mio. € ertragsmindernd auswirken. Das Ergebnis aus assoziierten Unternehmen lag wie im Vorjahr bei 0,1 Mio. €.

Das Ergebnis vor Steuern betrug im Geschäftsjahr 2019 8,4 Mio. € und lag damit um 0,8 Mio. € über dem Wert des Vorjahres (7,6 Mio. €). Die Konzernsteuerquote verringerte sich von 87,9% auf 66,1%. Die Konzernsteuerquote ist auf die teilweise Nichterfassung latenter Steuern auf Verlustvorträge und auf Bewertungen nach den Regelungen von IFRS 9 – Finanzinstrumente zurückzuführen. Bereinigt um diese Effekte liegt die Steuerquote bei 26,6% (VJ: 38,8%). Das gesamte Jahresergebnis betrug 2,8 Mio. € (VJ: 1,0 Mio. €). Die Umsatzrendite belief sich auf 0,4% (VJ: 0,1%). Die Ergebnisanteile von Anteilen ohne beherrschenden Einfluss lag bei 2,1 Mio. € (VJ: -1,2 Mio. €), das BWT-Konzernergebnis für Anteilseigner der BWT AG liegt bei 0,7 Mio. € (VJ: 2,1 Mio. €).

Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage

Dem höheren Cashflow aus dem Ergebnis stand eine gestiegene Kapitalbindung im Working Capital gegenüber, daher zeigt der operative Cashflow einen Rückgang von 42,2 Mio. € auf 22,9 Mio. €.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt -52,9 Mio. € (VJ: -36,0 Mio. €). In Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen investierte die BWT-Gruppe -21,2 Mio. € gegenüber -18,6 Mio. € im Vorjahr. Weiters wirkten sich Unternehmenszugänge sowie sonstige Finanzinvestitionen auf den Investitions-Cashflow mit -30,0 Mio. € (VJ: -17,6 Mio. €) aus. Für gewährte Darlehen ist ein Cash-Abfluss in Höhe von -2,5 Mio. € (VJ: -1,6 Mio. €) zu verzeichnen.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beträgt +38,2 Mio. € (VJ: -1,7 Mio. €). In 2019 flossen Dividendenauszahlung in Höhe von 2,0 Mio. € (VJ: 2,0 Mio. €), für den Kauf weiterer Anteile ohne beherrschenden Einfluss wurden 6,7 Mio. € ausgegeben, positiv wirkten sich Einzahlungen von Anteilen ohne beherrschenden Einfluss in Höhe von 6,1 Mio. € aus.

Die BWT-Gruppe hatte per 31.12.2019 eine Nettoverschuldung von 58,9 Mio. €, gegenüber 29,8 Mio. € im Vorjahr. Das Gearing, die Nettoverschuldung im Verhältnis zum Eigenkapital, erhöhte sich von 16,0% auf 29,3%. Das Nettoumlaufvermögen stieg von 45,6 Mio. € auf 67,3 Mio. € und ermittelt sich mit 8,5% vom Umsatz (VJ: 6,5%).

Die Bilanzsumme der BWT-Gruppe stieg im Jahresvergleich um 113,3 Mio. € von 514,0 Mio. € auf 627,3 Mio. €, davon sind 33,2 Mio. auf die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 zurückzuführen. Das Konzerneigenkapital erhöhte sich von 186,5 Mio. € um 7,5% auf 200,6 Mio. €. Die Eigenkapitalquote sank aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme von 36,3% im Vorjahr auf 32,0%. Im Eigenkapital sind nach den IFRS-Bestimmungen die zurückgekauften eigenen Aktien in Höhe von 19,4 Mio. € (VJ: 19,4 Mio. €) bereits als Abzugsposten berücksichtigt.

Der Bestand an eigenen Aktien hat sich 2019 nicht verändert, die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien beträgt 16.760.082 Stück.

Der Vorstand schlägt der kommenden Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 0,12 € je Aktie vor (VJ: 0,12 € je Aktie).

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Arbeitnehmerbelange

Die BWT-Gruppe beschäftigte zum 31.12.2019 auf Basis „FTE“ („full-time equivalent“) insgesamt 4.409 Mitarbeiter (VJ: 4.130) bzw. auf Basis „Headcounts“ 4.597 Personen (VJ: 4.271). Dies bedeutet einen Anstieg von 279 FTEs. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf Unternehmensakquisitionen und Gründungen zurückzuführen.

In 2019 gab es gruppenweit wie in den letzten Jahren keine Streiks oder Arbeitskonflikte. Zu den lokal unterschiedlich angebotenen Sozialleistungen gehören bestens ausgestattete Arbeitsplätze, Kantinen, diverse betriebliche Veranstaltungen, Vergünstigungen bei Kranken- und Pensionsversicherungen und ähnliches mehr. Management, Außendienst-Mitarbeiter und sonstige Schlüsselkräfte sind in lokal unterschiedliche Gewinnbeteiligungs- und Prämienmodelle eingebunden.

Das Personalmanagement und die Personalentwicklung werden primär von den lokalen Gesellschaften wahrgenommen. Für externe Schulungen hat die BWT-Gruppe im Jahr 2019 insgesamt 1,3 Mio. € (VJ: 1,1 Mio. €) aufgewendet.

Der Vorstand bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den verschiedenen Geschäftsbereichen und Abteilungen der BWT-Gruppe für ihren überdurchschnittlichen Einsatz bei der Weiterentwicklung der BWT zur internationalen Wassertechnologiegruppe und der Marke „BWT“ zur führenden Wassermarken. Mit ihrer Qualifikation, Einsatzbereitschaft, Verantwortung, Disziplin und Loyalität, sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Erfolgsfaktoren für die weitere positive, nachhaltige Entwicklung des BWT Konzerns. Das Arbeitsumfeld ist durch gegenseitige Wertschätzung in einem familiären Umfeld geprägt und auf persönliche Weiterentwicklung ausgerichtet.

Nachhaltigkeit (Corporate Social Responsibility)

In der Unternehmensstrategie der BWT sind die Aspekte der Nachhaltigkeit und sozialen Verantwortung für alle Bereiche des Unternehmens und darüber hinaus verankert. So hat sich BWT in seiner Unternehmenspolitik verpflichtet, schädliche Umwelteinflüsse so gering wie möglich zu halten, Ressourcen effizient zu nutzen und Kunden/innen, Mitarbeiter/innen und Lieferanten fair und respektvoll zu behandeln.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat die BWT AG ein Managementsystem (IMS) etabliert, welches die Optimierung der Bereiche Qualitätsmanagement, Energiemanagement, Umweltschutz sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz integriert. Der Nachweis der Wirksamkeit des IMS wird mittels Zertifizierungen nach ISO 9001, ISO 50001, ISO 14001 und ISO 45001 durch eine unabhängige Organisation nachgewiesen.

Zu den wichtigsten gruppenübergreifenden Aktivitäten zählen die Optimierung der Geschäftsprozesse, Produktionsverfahren und die Umsetzung der BWT-Marken- und Produktentwicklungsstrategie, wobei Aspekte der Nachhaltigkeit über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg bereits in der Entwicklung berücksichtigt werden. Im Fokus stehen die Themen Umwelt (-schutz), Sicherheit, Hygiene und Gesundheit für den Menschen im täglichen Umgang mit Wasser sowie eine Reduktion von Treibhausgasemissionen in allen Geschäftsbereichen.

Bei der ständigen Weiterentwicklung der Managementsysteme orientieren sich die Unternehmen der BWT-Gruppe insbesondere an den Zielen der „Corporate Social Responsibility“ (CSR). Diese stellen wichtige Indikatoren für ein faires und verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Mitarbeiter/innen und Geschäftspartner/innen, aber auch gegenüber den lokalen Gemeinschaften im eigenen Umfeld, dar. Unter anderem unterstützt die BWT eine Vielzahl von karitativen Einrichtungen und fördert über eine von ihr eingerichtete, gemeinnützige Stiftung die Versorgung von Menschen in Afrika mit sauberem, hygienisch einwandfreiem Trinkwasser.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen, zum Beispiel in Form des Verzichts auf Einwegplastikflaschen (durch die Einrichtung so genannter „plastic-bottle-free-zones“) in den Unternehmen der BWT-Gruppe, was zugleich als Vorbild für Kunden und Lieferanten dient.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Das Risikomanagementsystem der BWT-Gruppe umfasst Prozesse zur systematischen Identifizierung, Erfassung, Bewertung und Steuerung signifikanter operativer und strategischer Unternehmensrisiken.

Die Risikopolitik der BWT-Gruppe entspricht dem Unternehmensziel, die Unternehmensgruppe langfristig abzusichern, den Unternehmenswert nachhaltig zu erhöhen und dabei unangemessene Risiken zu erkennen und zu vermeiden. Das Risikomanagement als Teil der Umsetzung dieser Strategie

liegt in der Zuständigkeit des Vorstandes, welcher Risiken als Gefahr einer negativen, aber auch als Chance einer positiven Abweichung von vorgegebenen Unternehmenszielen definiert.

Das Risikomanagementsystem der BWT-Gruppe basiert auf einer konzernweit gültigen Risikomanagement-Richtlinie. Der Risikomanagementprozess wird durch eine webbasierte Reporting-Software unterstützt. Das quartalsweise Reporting soll die frühe Identifizierung vorhandener und potentieller Risiken ermöglichen. Dabei werden Risiken in einem strukturierten Prozess periodisch aufgezeigt. Die Bewertung und Steuerung erfolgt unter Beachtung sowohl qualitativer als auch quantitativer Merkmale nach Eintrittshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit in den einzelnen Tochtergesellschaften. Für identifizierte Risiken und deren Gegensteuerungsmaßnahmen werden Verantwortliche festgelegt, wesentliche Risiken werden zusammengefasst und dem Vorstand berichtet. Der Aufsichtsrat erhält in seinen regelmäßigen Sitzungen einen zusammenfassenden Quartalsbericht. Der Organisationsstruktur der BWT-Gruppe entsprechend liegt die Mitverantwortung für die Implementierung und Überwachung des Risikomanagement-Systems beim jeweils zuständigen lokalen Management.

Risiken, welche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben könnten, stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Entwicklungsrisiko

Als Technologieführer entwickelt die BWT-Gruppe regelmäßig neue Produkte und Verfahren, die auf Grundlagenforschung und neuen Methoden basieren und deren Umsetzung und Herstellung zum Teil nur unter Anwendung komplexer, neu entwickelter und teurer Produktionstechnologien möglich ist. Trotz umfangreicher Erprobung kann nicht ausgeschlossen werden, dass dabei Abweichungen auftreten. Neben dem Verlust von getätigten Investitionen und bestehenden Kunden, mit der Möglichkeit des Eintritts von Schadenersatzforderungen, kann dies auch dazu führen, dass es zu Nachfragerückgängen im betroffenen Geschäftsfeld kommt.

Risiko der Internationalisierung

Die Expansion der BWT Gruppe in außereuropäischen Ländern ist mit nationalen Risiken verbunden. Dies betrifft in erster Linie höhere politische Risiken (Handelsembargos, Konvertierungsrisiken, Rechtsunsicherheiten, Ausfuhrbestimmungen, Kriege und Unruhen). Darüber hinaus können aktuelle Gesundheits- und Klimarisiken auftreten, welche in weiterer Folge zu Liefer- und Leistungskettenverzögerungen führen können.

Risiko bei Unternehmenszukäufen und -neugründungen

BWT hat in der Vergangenheit und im laufenden Geschäftsjahr Akquisitionen und Neugründungen vorgenommen. Der Vorstand geht davon aus, dass es auch in der Zukunft zu weiteren Zukäufen und/oder Neugründungen kommt. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass durchgeführte oder zukünftige Zukäufe und/oder Neugründungen trotz entsprechender Prüfung nicht den erwarteten Erfolg bringen. Insbesondere besteht hierbei ein Risiko, neu erworbene Gruppenmitglieder erfolgreich in den Geschäftsbetrieb und die Unternehmensorganisation der BWT einzugliedern und die erwarteten positiven Synergieeffekte zu realisieren, um die Werthaltigkeit dieser Zukäufe abzusichern.

Personelles Risiko

Ein wesentlicher Teil des unternehmerischen Erfolges beruht auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Managements der jeweiligen Gruppengesellschaften und der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen. Für den Fall des Ausscheidens von solchen Mitgliedern des Managements oder Mitarbeitern kann nicht sichergestellt werden, dass es in einem angemessenen Zeitraum und zu marktgerechten Konditionen gelingen wird, für die sich stellenden Herausforderungen qualifizierte Personen mit vergleichbarem Know-how anzuwerben, um damit ein kontinuierlich erfolgreiches Management für die Gesellschaft bzw. der Gruppe zu gewährleisten. Zur Gegensteuerung werden laufend Maßnahmen in den Bereichen Mitarbeiterbindung, Personalmarketing, Nachfolgemanagement und Personalentwicklungsprogramme implementiert und weiterentwickelt.

Liquiditäts- / Finanzierungsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst einerseits die Möglichkeit, sich jederzeit ausreichende Finanzmittel in Form von Geld- bzw. Kreditlinien beschaffen zu können, um fällige Zahlungen zu leisten bzw. erforderliche Garantien und Avale seitens Bankpartnern zu stellen. Andererseits soll sichergestellt werden, dass vorhandene liquide Mittel und Geldanlagen nahezu risikofrei und zeitnah zur Verfügung stehen und jederzeit abgerufen werden können. Zur Steuerung und Optimierung der Liquidität steht eine Konzernfinanzierungsgesellschaft der Gruppe zur Verfügung, in der auch die wesentlichen bestehenden Cash Pools angesiedelt sind. Die Veranlagungsstrategie der BWT-Gruppe ist auf eine Zusammenarbeit mit Finanzpartnern einwandfreier Bonität ausgerichtet, dabei steht Sicherheit vor Renditeerwartung.

Der Gesellschaft und der Gruppe stehen ausreichend Banklinien zur Verfügung. Aufgrund der uneingeschränkt guten Bonität der BWT-Gruppe sehen wir bei den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine Auswirkungen auf die Linienverfügbarkeit für die BWT-Gruppe, welche teilweise auch durch flexibel ausnutzbare Darlehen der Mehrheitsaktionärin gewährleistet wird.

Zinsrisiko

Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der BWT ist es erforderlich, Betriebsmittel, Investitionen sowie allfällige Expansionen der Gesellschaft mit Fremdkapital zu finanzieren. Das zurzeit bestehende Fremdkapital ist fix und variabel, sowie kurz- und mittelfristig verzinst. Die Kredite unterliegen einem marktüblichen Zinsänderungsrisiko.

Währungsrisiko

Die BWT-Gruppe finanziert ihre Betriebsmittel, Investitionen sowie allfällige Expansionen zum Teil in Fremdwährung. Zudem werden liquide Mittel in Fremdwährungen gehalten. Weiters besteht ein Währungsrisiko bei einzelnen Transaktionen und Finanzierungen innerhalb von Gruppengesellschaften aufgrund unterschiedlicher Währungen. Diese Transaktionen stehen im Wesentlichen in direktem Zusammenhang mit dem international ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Im zentralen Konzerntreasury werden für Cashflows in Fremdwährung Sicherungsgeschäfte durchgeführt, die die negativen Auswirkungen von Währungskursschwankungen verringern. Aus dem operativen Geschäft in der BWT-Gruppe notwendige Zins- und Währungsabsicherungen (z.B. mittels Derivaten) werden durch die BWT Group Services GmbH durchgeführt. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die allgemeine Situation und dem höheren Exposure in Nicht-Euro-Länder mit höheren Schwankungsrisiken gerechnet werden muss.

Zahlungsrisiko / Bonitätsrisiko

Im Rahmen des Geschäftsbetriebes besteht das Risiko, dass Kunden ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BWT-Gruppe nicht oder nicht vollständig erfüllen können. Die BWT-Gruppe versucht daher, in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis und nach Abwägung von Kosten und Nutzen, dieses Risiko unter anderem durch die Sicherstellung von Zahlungsgarantien von Banken und Kreditversicherungen zu verringern. Zusätzlich wird die Möglichkeit, Risiken aus dem Projektgeschäft bei internationalen Kreditversicherern abdecken zu lassen, bei Bedarf genutzt. Das Management trägt dafür Sorge, dass sich die Unternehmen der BWT-Gruppe vor dem Abschluss von entsprechenden Verträgen ein Bild von der Bonitätslage der Kunden verschaffen, u.a. durch Einholung von Kreditauskünften.

IT-Risiko

Alle wesentlichen Arbeitsabläufe im Unternehmen werden durch den Einsatz von IT-Systemen (Hard- und Software) unterstützt und gesichert. Managemententscheidungen werden von Informationen gestützt, die durch diese Systeme erstellt werden. Der Ausfall von IT-Systemen stellt daher ein Risiko dar, welches durch die in den IT-Richtlinien geregelten Bestimmungen für Daten- und Infrastruktur-

Schutz so weit als möglich gemindert werden sollen. Die weltweit steigenden Anforderungen aus der Digitalisierung von Produkten und Prozessen bei gleichzeitigem Schutz der erhaltenen Daten stellen zusätzliche Herausforderungen an Unternehmen dar. BWT stellt sich diesen Herausforderungen durch entsprechende Fokussierung in der Produkt- und Verfahrensentwicklung sowie durch die Kapazitätsausweitung von internen und externen Ressourcen.

Gesamtrisiko

Die vorgenannten Risiken für die BWT-Gruppe werden durch die beschriebenen Prozesse und Instrumente angemessen überwacht und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Schadensvermeidung umgesetzt. Der Fortbestand der Unternehmensgruppe ist aus heutiger Sicht gewährleistet.

Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die wichtigste Säule der BWT-Wachstumsstrategie ist die Innovationskraft: Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in praktisch allen Bereichen der Wasseraufbereitung, von der Filtration, des Ionenaustausches über die Desinfektion bis hin zur Brennstoffzellen-Membrantechnologie werden von der Zentrale der BWT Aktiengesellschaft (BWT AG) mit Sitz in Mondsee weltweit koordiniert und geleitet.

Die BWT-Gruppe forscht an zehn F&E Standorten in Europa und Asien und leitet Projekte auf allen Kontinenten. Ziel der mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich F&E ist die Entwicklung neuer und die Weiterentwicklung bestehender Produkte und Verfahren mit dem besonderen Fokus auf Ressourcenschonung, Qualität, Funktionalität und Sicherheit. Es ist die DNA der BWT Gruppe, neue Technologien und Verfahrensprozesse zu entwickeln sowie bestehende zu verbessern, um der weltweit führenden Position in den Bereichen Trink-, Pool- und Prozesswasser sowie in der Brennstoffzellen-Membrantechnologie gerecht zu werden. Im Jahr 2019 wurden im Konzern 14,3 Mio. € (VJ: 13,6 Mio. €) für die vielfältigen Aufgaben der Forschung und Entwicklung aufgewendet. Dabei wurden folgende wesentlichen Produkteinführungen und -verbesserungen erreicht:

Im Bereich Point of Use – Professional Solutions wurde das neue Verfahren „BWT ROC 14 Coffee“ zur Wasseraufbereitung und Wasseroptimierung für Kaffeemaschinen entwickelt. Mit der integrierten Filterkerze „BWT bestaqua 14 PREMIUM“ kann der Mineraliengehalt, insbesondere die Magnesiumkonzentration, im Kaffeewasser individuell eingestellt werden. Die Zugabe der Mineralien Magnesium und Kalzium erfolgt in der Hydrogencarbonatform. Diese ist maßgeblich für den

Geschmack und insbesondere die Espressocrema. Zusätzlich ist im Ablauf des Filters eine Ultrafiltration angeordnet, welche stets reines und bakterienfreies Trinkwasser garantiert.

Für die Anwendung Under the Sink wurde die neue Filterkerze „BWT AQA drink“ zur Anreicherung von Trinkwasser mit dem Mineral Magnesium entwickelt. Die Filterkerze eignet sich sowohl für Kalt- als auch Heißwasseranwendungen mit hohen Kapazitäten bzw. Reichweiten. Der Kalkschutz für Heißwasseranwendungen wird über eine gezielte pH-Wert Einstellung erreicht.

Der Wasserspender „BWT AQA drink Pro 20“ ist eine neue Modellreihe zur Herstellung von Kalt, Heiß, Ambient und Sparkling Trinkwasser und kann freistehend sowie unter- und auf-tisch eingebaut werden. Die im Auslauf angeordnete UV-Technologie garantiert stets hygienisch einwandfreies, sauberes Trinkwasser. Der Hygieneservice wird einfach mittels eines Desinfektionsfilters und Auslösen einer Tastenkombination automatisch durchgeführt.

Im Bereich Point of Entry wurde die BWT Perla-Enthärterreihe um die Modelle „BWT Perla Home“, „BWT Perla One“ und „BWT Perla Hybrid“ ergänzt. Mit den Produkten „BWT Perla Home“ und „BWT Perla One“ stehen dem Markt nun neben Perla Duoanlagen auch Simplexanlagen zur Verfügung. Das Modell BWT Perla Hybrid produziert weiches Trinkwasser, bei gleichzeitiger Mineralstoffdosierung zum Schutz der Rohrleitungen vor Korrosion.

Für den Geschäftsbereich Pharma & Biotech wurde die neue Reinstwasser Kompaktanlage Septron Line entwickelt. Anwendungen bis 2400 l/h zur Erzeugung von Purified Water oder auch Highly Purified Water sind nun mit niedrigstem Footprint möglich. Eine chemische Sanitisierung der gesamten Anlage kann je nach Bedarf durchgeführt werden.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung

Im kommenden Geschäftsjahr werden die Maßnahmen zum Ausbau der Marke „BWT“ zur weltweit führenden Wassermarke mit der Markenbotschaft „BWT - For You and Planet Blue“ weiter forciert. Investitionen in Kapazitätserweiterungen, in die Digitalisierung, in Forschung und Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Kundenservice sind wichtige Grundlagen für die nachhaltige Realisierung der BWT-Wachstumsstrategie.

Die Internationalisierung der BWT wird dynamisch vorangetrieben. Die Schwerpunkte liegen in Asien und Afrika. Distributionspartnerschaften auf allen Kontinenten unterstützen die internationale Expansion.

Die Bilanz mit ihrer guten Eigenkapitalstruktur, die Eigenfinanzierungskraft und vor allem die Technologieführerschaft in vielen Anwendungsbereichen sowie das einzigartige Produkt- und Verfahrensangebot im Bereich der Wasseraufbereitung zeichnen die BWT aus und sind zugleich die Basis sowohl für die BWT AG als auch ihre Tochtergesellschaften und Partner zur Sicherung einer nachhaltigen, ertragreichen Entwicklung und strategisch guten Position im weltweit immer wichtiger werdenden Wasseraufbereitungsmarkt.

Im Geschäftsjahr 2020 plant die BWT Gruppe in allen Geschäftsfeldern ein Wachstum. Der Umsatz außerhalb von Europa soll überproportional steigen.

Der Ausblick steht unter dem Vorbehalt einer sich verbessernden Entwicklung der geopolitischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, insbesondere verbunden mit der zeitnahen Normalisierung der Lage nach den im 1. Quartal 2020 aufgetretenen Reise- und Handelsbeschränkungen im internationalen Umfeld.

Es gab keine weiteren berichtspflichtigen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.

Mondsee, am 28. Februar 2020

Der Vorstand



Andreas Weißenbacher
Vorstandsvorsitzender



Ralf Weber
Finanzvorstand



Gerhard Speigner
Vorstandsmitglied

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.